

Warum ein Grundeinkommen?

**Zwölf Argumente und eine Ergänzung
(S. 2)**

Garantiertes Grundeinkommen

**Entwürfe und Begründungen
Frage- und Problemstellungen
(Fassung 14.08.2004)
(S. 6)**

Arbeitszwang/Arbeitsverpflichtung -

**Verschiedene Bestimmungen und deren Bedeutung für ein
Bedingungsloses Grundeinkommen
(S. 80)**

Sklaverei der Lohnarbeit als Ziel?

**Kritik der Kritik von Rainer Roth
am Bedingungslosen Grundeinkommen (BGE)
(S. 101)**

von

Prof. Dr. Ronald Blaschke
(Sprecher des Netzwerkes Grundeinkommen, Dresden 2005)

Warum ein Grundeinkommen? Zwölf Argumente und eine Ergänzung

von

Ronald Blaschke

Ein Grundeinkommen ist ein

- allen Menschen individuell zustehendes und garantiertes,
- in existenzsichernder Höhe (Armut verhindernd, gesellschaftliche Teilnahme ermöglichend)
- ohne Bedürftigkeitsprüfung (Einkommens-/Vermögensprüfung),
- ohne Arbeitszwang und -verpflichtung bzw. Tätigkeitszwang und -verpflichtung
- vom Staat ausgezahltes Grund-Einkommen. Weitere Einkommen sind anrechnungsfrei möglich (Income Mix).

Alle genannten Kriterien kennzeichnen das Grundeinkommen als ein bedingungsloses. Es gibt schlicht und ergreifend keine Bedingung für den Bezug des Grundeinkommens.

Dadurch unterscheidet sich ein Grundeinkommen von einer Grund- oder Mindestsicherung.¹

Ein Grundeinkommen ist kein sozialpolitisches Projekt, was versucht, Marktdefekte zu reparieren. Es ist ein Projekt für mehr Freiheit, Demokratie und Menschenwürde. Es weist über die bestehende Gesellschaft hinaus.

Warum ein Grundeinkommen?

1. Das Überflussargument

Noch nie waren menschliche Gesellschaften auf der Erde so reich und lebten im Überfluss – an materiellen und immateriellen Gütern. Noch nie waren menschliche Gesellschaften so sehr auf die Unterordnung all dieser Reichtümer unter zwei kapitalistische Prinzipien fixiert – das Prinzip der Mehrung von Profit und das Prinzip der Mehrung von Herrschaft über Menschen. Beide Prinzipien bewirken Unfreiheit, Armut in allen Ländern der Erde und ökologische Schäden immensen Ausmaßes. Ein Grundeinkommen will diesen Prinzipien die Macht beschränken. Manche meinen sogar, das Fundament dieser Prinzipien zerstören. Weil es den (Lohn-)Arbeit – Kapital – Zusammenhang maulwurfsgleich untergräbt. Mensch und Gesellschaften werden mit einem Grundeinkommen (partiell) von diesem Herrschafts- und Erpressungsprinzipien befreit.

2. Das Arbeitsmarkt- und Einkommensargument

Entwickelte kapitalistische Gesellschaften sind hochproduktive Gesellschaften. Das (Lohn-/Erwerbs-) Arbeitsangebot stößt hier an die Grenzen seiner profitablen Nutzbarkeit. Daran ändern auch nationale demografische Entwicklungen nichts. Permanenter Überproduktion, ständiger Vernichtung und Neuproduktion von Gütern, externer Ausweitung von Märkten stehen sinkendes Arbeitsvolumen und steigende Produktivität gegenüber. Massenarbeitslosigkeit, Abbau traditioneller sozialstaatlicher Leistungen und Niedrig(st)löhne (working poor) verfestigen und

verstärken die Spaltungen der Gesellschaft, Armut und Ausgrenzung. Eine ausreichende und kontinuierliche Einkommenssicherung über (Erwerbs-/Lohn-)Arbeit wird für viele immer unmöglicher. Dem gegenüber stehen steigende leistungslose Einkommen aus Vermögen und Finanzanlagen, die den Reichtum der Gesellschaft extrem ungleich verteilen. Ein Grundeinkommen trägt allen diesen Tatsachen Rechnung und verteilt materielle Teilhabemöglichkeiten neu - nach dem Prinzip der grundlegenden Bedürfnisse aller Menschen, nicht nach dem Prinzip der Markt- bzw. Herrschaftsposition einzelner.

3. Das Argument für Arbeiter, Unternehmer und deren Organisationen

Bestimmte Globalisierungseffekte und die steigende Anzahl der für die Reichtumsproduktion Überflüssigen führen zu einem enormen Verlust der Macht der Arbeitskraftanbieter. Diese Menschen und deren Organisationen werden immer erpressbarer, weil sie außer ihrer Arbeitskraft und lohnarbeitsabhängigen, z. T. demütigenden sozialen Sicherungen nichts zum Leben und zur Teilhabe an der Gesellschaft besitzen. Ein Grundeinkommen wird die Verhandlungspositionen der Arbeitskraftanbieter hinsichtlich der Arbeitsbedingungen entscheidend verbessern und die selbstschädigende Konkurrenz um "Arbeitsplätze" minimieren. Zugleich werden die Unternehmen von motivierten und eher freiwillig Arbeitenden profitieren. Eine hohe Eigenmotivation und Engagementbereitschaft ist für die Unternehmen in einer wissens- und kreationsbasierten Gesellschaft überlebensnotwendig.

4. Das Arbeitszeitargument

Traditionelle Arbeitszeitverkürzungen führen nur in sehr geringem Maße zu Neueinstellungen, eher zu Rationalisierungseffekten und Arbeitshetze/-verdichtung. Teilzeitarbeit geht mit Prekarisierung und geringem Erwerbseinkommen einher. Ein Grundeinkommen wird bessere Arbeitsbedingungen, freiwillige Unterbrechungen und individuell gewünschte Verkürzungen der (Erwerbs-/Lohn-)Arbeit entscheidend befördern.

5. Das Integrations- und Sinnargument

Die "Krise der Arbeit" hat(te) auch immer ihre nachweislichen subjektiven Seiten: schwindende Akzeptanz von Arbeitsinhalten, schwindende Sinn-, Integrations- und Identitätsstiftung durch (Erwerbs-/Lohn-)Arbeit. Ein Grundeinkommen befördert dagegen die Multiaktivität der Menschen (Tätigkeitsgesellschaft) und den darauf basierenden Reichtum der Gesellschaft, die Aufhebung der geschlechterspezifischen "Arbeitsteilung" und mögliche Formen der Aneignung der Produktionsprozesse (Alternativökonomien, Mitbestimmung hinsichtlich Arbeitsinhalt/-bedingungen). Neue Möglichkeiten der Sinn-, Identitäts- und Integrationsstiftung werden also eröffnet.

6. Das Lohnarbeitsargument

Lohnarbeit war und ist eine Tätigkeit unter dem Diktat eines fremden Willens (Profitunterordnung, Unterordnung unter Vorgesetzten/Hierarchie) und unter dem Diktat des Zwanges aus der existenziellen Not heraus. Sozialpartnerschaftliche und wohlfahrtsstaatliche Arrangements haben diesen Charakter der Lohnarbeit verdeckt. Ein Grundeinkommen befördert die Abstreifung des Lohnarbeitscharakters vom zutiefst menschlichen Streben nach Anerkennung, nach Status und Identität, nach Wirken, Werken und einander Messen.

7. Das Argument der an Bedeutung gewinnenden "immateriellen" Produktion

Ein Grundeinkommen ist auch die gesellschaftlich notwendige Antwort auf die zunehmend wissens-, phantasie- und kreativitätsbasierte materielle Produktion und Wertschöpfung, die nicht mehr in den Kategorien individueller Arbeitszeit und Arbeitsleistung messbar ist. Einerseits

bildet sich ein Individuum vornehmlich außerhalb der (Erwerbs-/Lohn-)Arbeit, im gesamten Lebensvollzug. Andererseits ist das, was als angewandte Wissenschaft (subjektives Wissen, Maschine-/Organisationssysteme) durch die Individuen im materiellen Produktionsprozess angewendet wird, Resultat eines geschichtlichen und gesellschaftlichen Entwicklungsprozesses. Der zunehmende Einfluss des "Immateriellen" in der materiellen Produktion untergräbt die Zurechen- und Messbarkeit des Anteils des Einzelnen am materiellen Gesamtprodukt. Gesamtgesellschaftliche Produktion/Wertschöpfung und individuelle Arbeitszeit/Arbeitsleistung entkoppeln sich, also müssen sich auch Einkommen, d. h. individuelle Teilhabe am gesellschaftlichen Reichtum und Leben, und individuelle Arbeit entkoppeln, also ein bedingungsloses Grundeinkommen gezahlt werden.

8. Das Argument für einen neuen Sozialstaat

Das Grundeinkommen ist die notwendige Reaktion auf lohnarbeitszentrierte, patriarchalisch geprägte Sozialsysteme, die vorzuweisende Symptome als Voraussetzung des Transferbezuges abverlangen (z. B. Krankheit, Erwerbsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit etc.) sowie Diskriminierungen und Repressionen beinhalten (Arbeitszwang, Offenlegung privater Angelegenheiten). Ein Grundeinkommen begründet einen Sozialstaat, das den Bürgerinnen und Bürgern eine menschenwürdige, eigenverantwortliche und repressionsfreie Lebensführung ermöglicht.

9. Das Demokratieargument

Voraussetzung des Einmischens aller Bürgerinnen und Bürger in die demokratische Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten (res publica) ist deren Grundabgesicherheit. Existenzängste und -nöte befördern demokratiegefährdende Enthaltensamkeit von Einmischung oder gar demokratie- und toleranzfeindliche Überzeugungen und Aktivitäten in allen Schichten der Bevölkerung. Das Grundeinkommen gewährt die Freiheit von Existenzängsten und die Freiheit zur Einmischung in die öffentlichen Angelegenheiten.

10. Das Bürokratieargument

Ein Grundeinkommen kann viele steuerfinanzierte Sozialtransfers in sich vereinigen und wird durch die bedingungslose Auszahlung einen enormen Abbau an staatlicher Bürokratie zur Folge haben.

11. Das Mußeargument

Das erdumspannende kapitalistische System gleicht einem in sich zunehmend beschleunigten und erhitzten System, dem Wärmetod entgegen sterbend. Entschleunigung und Abkühlung scheinen nur durch vielfältige Möglichkeiten der Muße und einhaltenden Besinnung möglich. Ein Grundeinkommen schafft Voraussetzungen für Muße und Besinnung, d. h. für eine lebensförderliche Entschleunigung und Kreativität individueller und gesellschaftlicher Prozesse.

12. Das ethische Argument

Einerseits ist in Überfluggesellschaften der Grund für das ethische (biblische und sozialistische) Argument "wer nicht arbeiten will, soll nicht essen!" - nämlich der Mangel - entfallen.

Andererseits ist den Argumenten des "Gutes (Erwerbs-/Lohn-)Arbeit" zu entgegen:

- Arbeit schafft ein Menge schlechtes.

- Wer auf das "Gut Arbeit" durch (partielle) Enthaltensamkeit verzichtet, ist in der Logik vom "Gut Arbeit" moralisch und materiell zu entschädigen, nicht zu verurteilen oder materiell zu benachteiligen.

Zusatz

Ein Bedingungsloses Grundeinkommen ist zu ergänzen durch das Recht auf Unterbrechung der Arbeit, auf kosten-freien Zugang zu öffentlichen Gütern (Mobilität, Bildung, Kultur, Gesundheitsprävention und -versorgung usw.), auf Multiaktivität inkl. der dazu notwendigen Infrastrukturen und auf Bildung, die den Bürger als Mensch und nicht nur als Arbeitsbürger zum Ziele hat.²

² Texte, Materialien, Finanzierungskonzepte zum Grundeinkommen und der Newsletter des Netzwerkes Grundeinkommen unter www.grundeinkommen.de; weiteres unter www.archivgrundeinkommen.de, www.labournet.de/arbeit/existenz/index.html, www.freiheitstattvollbeschäftigung.de, www.existenzgeld.de, www.basicincome.org, www.attac.de/genug-fuer-alle/seiten/grund.php, www.attac.at/visionattac.html

¹ Bestimmte Grund-/Mindestsicherungsmodelle können partiell dem Grundeinkommen nahe kommen. Eine von mir erstellte Synopse über 12 verschiedene aktuelle Grundeinkommens- und Grund-/Mindestsicherungsmodelle in Deutschland wird in Bälde unter www.grundeinkommen.de zu finden sein.

Garantiertes Grundeinkommen
Entwürfe und Begründungen
Frage- und Problemstellungen
(Fassung 14.08.2004)
Ronald Blaschke

Inhaltsverzeichnis

**I Das garantierte Grundeinkommen als allgemeines,
bedingungslos garantiertes und ausreichendes
Grundeinkommen**

1. Blitzlichter

2. Die Vordenker eines Grundeinkommens

3. Was meint das, garantiertes Grundeinkommen?

**4. Kriterien für ein allgemeines, bedingungslos garantiertes und ausreichendes
Grundeinkommen (garantiertes Grundeinkommen
im engeren Sinne)**

**5. Abgrenzungen des garantierten Grundeinkommens im engeren Sinne von
Sozialleistungen, von Grundsicherungen und von anderen Grundeinkommen**

6. Formen eines garantierten Grundeinkommens

II Begründungen für ein garantiertes Grundeinkommen im engeren Sinne

1. Georg Vobruba
Dysfunktionaler Arbeitsmarkt und Income Mix.
Ein aufgeklärtes markttheoretisches Modell

2. Michael Opielka
*Ökosoziale Kritik am Kapitalismus, libertäre Kritik am Sozialstaat und garantiertes
Grundeinkommen*

**3. Unabhängige Bewegung der Erwerbslosen, SozialhilfebezieherInnen
und prekär Beschäftigten**
Vom politischen Lohn zum Existenzgeld

4. André Gorz
*Vom bedingten Grundeinkommen mit Arbeitspflicht zum allgemeinen und
bedingungslos garantierten Grundeinkommen*

5. Zygmunt Bauman

Liberale Demokratie, republikanisches Gemeinwesen und garantiertes Grundeinkommen

6. Zusammenfassung

III Frage- und Problemstellungen

Verwendete und weiter führende Literatur

Verwendete und weiter führende Quellen im Internet

I Das garantierte Grundeinkommen als allgemeines, bedingungslos garantiertes und ausreichendes Grundeinkommen

1. Blitzlichter

Berlin 2003

Am 28. November 2003 stellten die Politologen der Freien Universität Berlin, Peter Grottian und Wolf-Dieter Narr, sowie Roland Roth von der Fachhochschule Magdeburg, auf einer Pressekonferenz in Berlin ihre Alternative zur Agenda 2010 von Bundeskanzler Gerhard Schröder vor - "Alternativen zur Repressanda 2010. Statt repressiver Abbau des Sozialstaats steht sein menschenrechtlich-demokratischer Umbau für Grundsicherung und Arbeit auf der Tagesordnung von uns allen mit zu verantwortender Politik". Kernpunkt der Vorschläge ist die demokratische und menschenrechtsgemäße Umverteilung der öffentlichen Gelder. Statt z. B. Mittel für die Sozialbürokratie in den Arbeitsämtern zu erhöhen, sollten diese in die Hände der Arbeitslosen gegeben werden. Diese könnten sich mit diesen Lohnmitteln eigenverantwortlich eine frei gewählte Arbeit im sozialen, kulturellen und ökologischen Bereich suchen. Darüber hinaus wird neben einer radikalen Arbeitszeitverkürzung die Einführung einer menschenrechtsgemäßen, das heißt bedingungslosen und unbürokratischen Grundsicherung vorgeschlagen (www.sozialforum-berlin.de oder www.grundrechtekomitee.de).

Mainz 2003

Auf der Fachtagung der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Deutschland "Garantiertes Grundeinkommen" wurde beschlossen, eine Arbeitsgruppe mit der Entwicklung eines Grundeinkommensmodells einzusetzen. Anwesend zur Tagung waren österreichische Grüne, Lieselotte Wohlgenannt (Katholische Sozialakademie Österreich) und Michael Opielka (FH Jena). Im verabschiedeten Thesenpapier heißt es: "Es geht um die Entwicklung eines Grundeinkommensmodells, das ein Recht auf Einkommen für alle BürgerInnen garantiert, Übergänge zwischen den verschiedenen Formen von Arbeit gestaltet und gesellschaftliche Teilhabechancen sichert" (www.kab.de/kabcd/grundeinkommen.html). Mit der Ausarbeitung eines neuen Grundeinkommensmodells wird an die Ergebnisse der KAB-Tagung im März 2001 "Existenzsicherndes Grundeinkommen" und an das von der KAB Diözese Aachen erarbeitete Grundeinkommensmodell (Diözesanverband der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung Aachen 1999) angeknüpft.

Leipzig 2002

Eine Ad-hoc-Gruppe auf dem 31. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Soziologie (DGS) in Leipzig vom 07.-11. Oktober 2002 diskutierte zum Thema "Die Krise der Erwerbsarbeitsethik und der Vorschlag eines bedingungslosen Grundeinkommens für alle Staatsbürger - Implikationen für die Autonomie der Lebenspraxis". Es wird von den Organisatoren der Arbeitsgruppe betont, dass die Krise der Arbeitsgesellschaft keine ökonomische sondern eine kulturell-politische Krise der Verteilungsgerechtigkeit ist. Das garantierte und bedingungslose Grundeinkommen wird als ein möglicher Ausweg aus dieser Krise bezeichnet.

Im November 2003 beteiligen sich Organisatoren der Ad-hoc-gruppe an der Gründung einer Initiative "Freiheit statt Vollbeschäftigung". Diese Initiative schlägt ein bedingungsloses Grundeinkommen für alle Bürger vor (www.FreiheitstattVollbeschäftigung.de).

Wien 2002

"In Wien hat sich gestern das 'Netzwerk Grundeinkommen und sozialer Zusammenhalt' konstituiert. Ziel des Netzwerkes ist es, Grundeinkommen verstärkt in die Diskussion zu bringen und langfristig mehrheitsfähig zu machen. Dem Netzwerk gehören Einzelpersonen an, die wissenschaftlich, politisch, in der Bildungsarbeit oder auch publizistisch tätig sind und aktiv für die Einführung eines Grundeinkommens eintreten." So die Pressemitteilung des '*Netzwerkes Grundeinkommen und sozialer Zusammenhalt*' vom 22. Oktober 2002 (www.grundeinkommen.at). Am 17. Mai 2003 fand in Linz die Fachtagung "Grundeinkommen und sozialer Zusammenhalt" statt.

20 Jahre zuvor in Deutschland

1982 trafen sich vom 2. bis zum 5. Dezember Arbeitslose und JobberInnen in Frankfurt/Main zum 1. Bundeskongress der Arbeitslosen. In einem Thesenpapier zum Thema "Arbeit für alle oder Abschaffung der Lohnarbeit?!" plädierte die Initiative Arbeitsloser – Sozialhilfeempfänger – Jobber – Ausländer Hamburg für ein "Existenzgeld": "1.500 DM für ALLE (mit Inflationsausgleich und keine faulen Tricks) - statt Arbeit für alle" (Arbeitsloseninitiativen 1983, S. 134).

Im selben Jahr formulierte Johannes Berger: "Das Stadium des Sozialstaates ist dann erreicht, wenn der Anspruch auf soziale Sicherung nicht rein versicherungspflichtiger Natur ist, sondern gleichsam ein 'Bürgerrecht' darstellt" (Berger 1982, S. 314).

1983 erschien der Band 3 der "Alemantschen. Materialien für radikale Ökologie" mit einem Beitrag zum Thema "Garantiertes Mindesteinkommen" (Gerhardt / Weber 1983), 1984 das Buch "Befreiung von falscher Arbeit. Thesen zum garantierten Mindesteinkommen" (Schmid 1984; zweite, stark veränderte Auflage 1986). 1985 erschien das Heft 14 der "Widersprüche" (Hrsg.: Sozialistisches Büro) mit dem Titel "Mindesteinkommen. Auswege aus der Armut? Befreiung von der Lohnarbeit?". Beiträge zum garantierten Mindesteinkommen lieferten u. a. Michael Opielka (Opielka 1985 c) und Klaus-Uwe Gerhardt (Gerhardt 1985).

Belgien: Kollektiv Charles Fourier und Folgen

1984 hat sich an der Katholischen Universität von Louvain/Belgien das *Kollektiv Charles Fourier* (Kollektiv Charles Fourier 1985 a und b) zusammengefunden. Diese Gruppe von drei Wissenschaftlern hatte mit einem Essay zum Thema Grundeinkommen einen Preis in einem Wettbewerb um Ideen zur Zukunft der Arbeit gewonnen. Mit diesem Preis wurde 1986 eine europäische Konferenz initiiert, deren Folge die Gründung des *Basic Income European Network* war (BIEN, www.basicincome.org, www.bien.be). Dieses Netzwerk veranstaltet alle zwei Jahre einen internationalen Kongress, den nächsten 2004 in Barcelona.

In Belgien beheimatet ist auch die Politische Partei und Gesellschaftsbewegung *vivant*, deren Hauptforderung die Einführung eines garantierten bedingungslosen Grundeinkommen ist (www.vivant.org).

Basis Income auch Thema in Großbritannien

1984 wurde in Großbritannien die *Basic Income Research Group* (BIRG) gegründet. Diese Organisation widmet sich der Erforschung der Voraussetzungen und Folgen der Einführung eines Grundeinkommens. Seit 1992 nennt sich die Einrichtung, die Konferenzen und Seminare zum Grundeinkommen veranstaltet, *Citizen's Income Study Centre* (www.citizensincome.org.uk).

Internationales Arbeitsamt: Sozialdividende als Bürgerrecht

In einer vom Internationalen Arbeitsamt herausgegebenen Studie plädierte der britische Autor Guy Standing für ein garantiertes Grundeinkommen (Social Dividend, Social Income-System): "Ein Grundeinkommen würde jedem einzelnen als ein Bürgerrecht gewährt, entweder in Form einer unmittelbaren Transferleistung oder als Steuergutschrift, zu einem niedrigeren Betrag für Personen unter 16 Jahren, aber ansonsten ohne Ansehen von Alter, Geschlecht, Beschäftigungsstatus oder Steuerveranlagung. Vorrangiges Ziel ist es, jedermann einen Mindestlebensstandard als Bürgerrecht zu gewähren ... Ein Sozialdividende-Sozialleistungssystem könnte dieses Ziel wirksamer und gerechter erreichen, als dies die gegenwärtigen, komplexen sozialen Sicherungssysteme vermögen" (Standing 1986, S. 139, zitiert nach Schulte 1990, S. 150).

Die Grün-Alternativen in Europa

Die Regenbogen-Fraktion des Europäischen Parlaments legte Mitte 1986 einen "Entwurf eines Berichtes über die soziale Sicherheit in der Europäischen Gemeinschaft" vor. Ursachen für die Krise der Sozialsysteme in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft wurden benannt. Folgende Schritte zur Implementierung eines garantierten Grundeinkommens wurden vorgeschlagen:

1. Schritt: Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns in Höhe von 50% des jeweiligen nationalen Durchschnittslohnes und Einführung eines Mindesteinkommens bei Einkommensausfall in Folge von Krankheit, Alter, Arbeitslosigkeit usw.
2. Schritt: Einführung eines altersabhängigen garantierten Grundeinkommens in Anlehnung an das Konzept einer negativen Einkommenssteuer.
3. Schritt: Schaffung eines universellen garantierten Grundeinkommens bis zum Ende des 20. Jahrhunderts (vgl. Schulte 1990, S. 82f.).

Am 11./12. Juni 1987 veranstaltet das Grün-Alternative Europäische Bündnis im Europäischen Parlament ein Treffen von 20 Grünen und Alternativen Parteien aus 15 westeuropäischen Ländern. Thema: Das Garantierte Grundeinkommen und die Zukunft der sozialen Sicherheit (vgl. Schulte 1990 und de Roo 1987).

Vom Ausflug in die jüngere Vergangenheit nun zurück in die Gegenwart:

Berlin 2004

Folgende Pressemitteilung ging am 11.07. 2004 an die Medien.

"Statt Hartz IV: Grundeinkommen für alle.

Das deutsche „Netzwerk Grundeinkommen“ wurde am 9. Juli 2004 im Wissenschaftszentrum Berlin von Wissenschaftlern, Studierenden, Vertretern der Erwerbslosen- und Armutsbewegung, kirchlichen Verbänden sowie von Mitgliedern verschiedener Parteien gegründet. Am Tag der Verabschiedung der so genannten „Hartz IV“-Gesetze verwies ein breites und pluralistisches Spektrum von Befürwortern eines bedingungslosen, garantierten Grundeinkommens auf grundlegende Alternativen zur Arbeitsverpflichtung. „Die heute verabschiedeten Gesetze führen letztlich zur Entwürdigung derjenigen, die auf soziale Sicherungssysteme angewiesen sind“, sagte Prof. Dr. Michael Opielka vom Institut für Sozialökologie in Königswinter. „Das Netzwerk Grundeinkommen versteht sich als pluralistisches Forum für Wissenschaftler und politisch Aktive, die sich für die Einführung eines Grundeinkommens einsetzen.“

Das „Netzwerk Grundeinkommen“ formulierte auf dem Gründungstreffen vier Kriterien, die ein Grundeinkommen erfüllen sollte: existenzsichernd, individueller Rechtsanspruch, keine Bedürftigkeitsprüfung, kein Zwang zur Arbeit.

Das „Netzwerk Grundeinkommen“ legt sich nicht auf ein bestimmtes Finanzierungsmodell fest. Entscheidend, so die Sprecher des Netzwerks, sind die vier Kriterien. Das Grundeinkommen soll die gesellschaftliche Teilhabe garantieren und unabhängig sein von Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Ehegatten, Eltern und erwachsenen Kindern. Eine Bedürftigkeitsprüfung wird abgelehnt, aber natürlich wird das Grundeinkommen mit dem Steuer- und Beitragssystem abgestimmt. Schließlich soll das Grundeinkommen nicht mit einem Zwang zur Arbeit verbunden sein und damit eine neue Vielfalt von Arbeits- und Tätigkeitsformen ermöglichen.

Das „Netzwerk Grundeinkommen“ wird die Diskussion um die Einführung eines Grundeinkommens mit politischen Entscheidungsträgern, Wirtschafts- und Sozialverbänden, Gewerkschaften wie sozialen Bewegungen suchen und den wissenschaftlichen Diskurs zum Grundeinkommen fördern. Es wird sich auf europäischer Ebene mit dem 1986 gegründeten „Basis Income European Network (BIEN)“ (www.basicincome.org) vernetzen.

In Berlin wurde eine Sprechergruppe bestimmt, der folgende Personen angehören:

Ronald Blaschke, Arbeitslosenverband Deutschland (ALV D)

Katja Kipping, MdL, stellv. Parteivorsitzende der PDS

Prof. Dr. Michael Opielka, Institut für Sozialökologie, Königswinter/FH Jena

Wolfram Otto, Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeinitiativen (BAG SHI)

Birgit Zenker, Vorsitzende der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung (KAB)

(Die Organisationen, Institutionen, Parteien dienen dabei lediglich zur Information über die Person.)"

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es nunmehr auch ein Netzwerk von BefürworterInnen eines bedingungslosen Grundeinkommens.

2. Die Vordenker eines Grundeinkommens

Die philosophischen, wissenschaftlichen und politischen Auseinandersetzungen um Grundeinkommen haben aber noch eine längere Geschichte, als die bisherige Aufzählung vermuten lässt.

Bereits zu **Anfang des 16. Jahrhunderts** plädierte Juan Luis Vives (Vives 1526) für ein garantiertes Mindesteinkommen - nicht nur für die Armen, sondern für alle. Thomas More forderte in seinem Entwurf vom gerechten Staat "Utopia" (Morus 1517) eine umfassende staatliche Armenversorgung. In den anderen klassischen Utopien, in Tommaso Campanellas "Sonnenstaat" (Campanella 1623) und in Francis Bacons "Neu-Atlantis" (Bacon 1638), findet sich die Vorstellung, dass sich ein/e jede/r die grundlegendsten Lebensbedürfnisse befriedigen kann, weil sie/er Mitglied der Gesellschaft ist - ein Recht auf ein Grundeinkommen bzw. auf eine Grundversorgung also.

Ende des 18. Jahrhunderts/Anfang des 19. Jahrhunderts beschäftigten sich Thomas Paine (Paine 1796), Charles Fourier (Fourier 1836, vgl. auch Fetscher 1983) und sein Schüler Victor Considerant (Considerant 1845) mit spezifischen Formen eines Grundeinkommens - jeweils ausgelegt für verschiedene Personengruppen, mit und ohne Gegenleistungs-verpflichtung, als minimale Existenzsicherung oder Armutsbeihilfe oder auch als Startkapital für wirtschaftliche Aktivitäten (vgl. Füllsack 2003, S. 103ff.).

"Warum werden wir nicht reicher nach Maßgabe unserer wachsenden Fähigkeit, Reichtum zu erzeugen", fragte **Ende des 19. Jahrhunderts** Theodor Hertzka (Hertzka 1890). Er lieferte vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Armut den utopischen Gegenentwurf einer Gesellschaft, in der die Arbeit Vergnügen und die Versorgung jedes Gesellschaftsmitglieds entsprechend seinen Wünschen Selbstverständlichkeit ist. Bismarck hatte seine eigene Antwort: Ursprünglich stärker der Idee einer Staatsbürgerversorgung anhängend, implementierte er die auf dem Leistungs-Äquivalenzprinzip beruhende Sozialversicherung. Die Antwort des Anarchisten Peter Kropotkin auf die von Hertzka gestellte Frage lautete anders: "Nehmt soviel, als ihr bedürft" (Kropotkin 1918, S. 32). "Das Recht auf Wohlstand ist die soziale Revolution, das Recht auf Arbeit ist günstigstenfalls ein industrielles Zuchthaus" (ebenda, S. 27). Bei Paul Lafargue war die Forderung des Rechts auf Arbeit wiederum Ausdruck der Dummheit der Proletarier und ihrer irrationalen Arbeitssucht (Lafargue 2001). Die Produzenten sollten sich den unter rationellsten Bedingungen (3 Stunden-Arbeitstag) produzierten Reichtum aneignen, statt beim Kapitalisten um Arbeit zu miesesten Bedingungen zu betteln, so der Schwiegersohn von Karl Marx.

Atlanticus (Pseudonym für Karl Ballod, Atlanticus 1898) und Josef Popper-Lynkeus (Popper-Lynkeus 1912) propagierten **Anfang des 20. Jahrhunderts** ihre Vorstellungen über die Garantie einer Grundversorgung - gekoppelt an eine allgemeine Arbeitspflicht in einem staatlichen Wirtschafts-Sektor, der für den Grundbedarf produziert. Neben diesem die Grundversorgung absichernden Sektor gibt es einen Luxus-Produktions-Sektor, in dem reine Marktverhältnisse herrschen (vgl. Opielka / Vobruba 1986, S. 9; Vobruba 1989, S. 148f.).

In den **Zwanzigern des 20. Jahrhunderts** entwickelte der schottische Wirtschaftstheoretiker Major Clifford H. Douglas die Idee einer regelmäßigen Sozial-

Dividende, die als Anspruch auf einen Teil des gesellschaftlichen Reichtums den BürgerInnen zusteht. Die von Douglas gegründete Social Credits Party im kanadischen Bundesstaat Alberta gewann 1935 die Wahlen. Der Plan Social Credits zu vergeben, wurde aber von der kanadischen Förderationsregierung noch vor seiner Ausführung gestoppt (vgl. Füllsack 2003, S. 108ff.).

Die Briten Dennis Milner (State Bonus System), Juliet Rhys Williams (New Social Contract, social dividend tax) und deren Sohn Brandon Rhys Williams (European Social Contract), der US-amerikanische Ökonom Robert Theobald (Guaranteed Income) und der britische Ökonom und Nobelpreisträger James Meade (Labour shares und Capital shares) arbeiteten **im Verlaufe der 20. Jahrhunderts** unterschiedliche Grundeinkommenskonzepte aus (vgl. Füllsack 2003, S. 110ff.).

In Theobalds 1966 erschienenen Buch "The Guaranteed Income" (Theobald 1966) hat sich auch der Psychoanalytiker Erich Fromm zu Wort gemeldet: "Das garantierte Einkommen würde nicht nur aus dem Schlagwort 'Freiheit' eine Realität machen, es würde auch ein tief in der religiösen und humanistischen Tradition des Westens verwurzeltes Prinzip bestätigen, daß der Mensch unter allen Umständen das Recht hat zu leben. Dieses Recht auf Leben, Nahrung und Unterkunft, auf medizinische Versorgung, Bildung usw. ist ein dem Menschen angeborenes Recht, das unter keinen Umständen eingeschränkt werden darf, nicht einmal im Hinblick darauf, ob der Betreffende für die Gesellschaft 'von Nutzen ist'" (Fromm 1986, S. 20).

1962 plädierte Milton Friedman für ein Grundeinkommen im Sinne einer Negativen Einkommenssteuer (Friedman 1962). Niedrige Erwerbseinkommen sollen durch eine Negativsteuer, also eine Steuerauszahlung/-gutschrift, zu einem armuts-verhindernden Grundeinkommen führen. Diese Idee bestimmte über Jahre die US-amerikanische sozialpolitische Diskussion und ebenso praktische Modellversuche (vgl. Büchele / Wohlgenannt 1985, S. 115ff.; Gerhardt / Weber 1986, S. 37ff.; Füllsack 2003, 113ff.). Auch die Debatte in Deutschland wurde davon beeinflusst - ein solches garantiertes Grundeinkommen wurde und wird als Negative Einkommenssteuer, als Teilhabersteuer, als Staatsbürgergehalt, als Bürgergeld, auch als Lohnsubvention zur Armutsbekämpfung im Niedriglohnsektor bzw. zur Ausweitung eines Niedriglohnsektors diskutiert und kritisiert ¹.

In der Literatur sind verschiedene Systematisierungsversuche hinsichtlich philosophischer, wissenschaftlicher und politischer Ansätzen zum Grundeinkommen anzutreffen, so bei Klaus-Uwe Gerhardt und Arnd Weber (vgl. Gerhardt / Weber 1986, S. 36ff.), bei Michael Opielka und Georg Vobruba (vgl. Opielka / Vobruba 1986, S. 7ff.; Vobruba 1989, S. 139ff.), bei André Gorz (vgl. Gorz 1994, S. 287ff.; Gorz 2000, S. 113ff.) und Lieselotte Wohlgenannt (vgl. Wohlgenannt 2000, S. 17f.).

In Deutschland ist die wissenschaftliche und politische Diskussion über verschiedene Grundeinkommens-, Grundsicherungs- bzw. Mindestsicherungskonzepte nicht mehr ohne weiteres überschaubar. Eine grobe Übersicht über diese Diskussionen und über Vorschläge der politischen Parteien und der gesellschaftlichen Interessenverbände gewähren z. B. Bernd Schulte (Schulte 1990), Stephan Leibfried (Leibfried 1990), Sylke Nissen (Nissen 1990), Richard Hauser (vgl. Hauser 1996, S. 46ff.),

¹ Vgl. z. B. Molitor 1973; Engels / Mitschke / Starkloff 1975; Opielka 1984, S. 109ff.; Mitschke 1985; Opielka / Vobruba 1986, S. 12f.; Pfaff 1986; Vobruba 1989, S. 151ff.; Mitschke 1994; Friedrich-Ebert-Stiftung 1989, S. 250ff.; Hauser 1996, S. 47ff., 61ff., 94ff., 138ff.; Lohoff 1999, S. 214ff.; Werner 1999; Vobruba 2000, S. 77f. u. v. a. m.

Hinrich Garms (Garms 2000), Anneliese Braun (Braun 2000, S. 78f.) und Christian Brütt (Brütt 2000)².

Bürgergeld, Existenzgeld, (garantiertes) Grundeinkommen, (bedarfsorientierte, soziale) Grundsicherung, (bedarfsorientierte) Mindestsicherung, Negative Einkommenssteuer, Sozialdividende ... Diese Begriffsvielfalt führt zu folgenden Fragen:

² Einen guten Einblick in die jüngere Geschichte der Sozialversicherungs- und Grundsicherungs-systeme in Deutschland, Großbritannien, Niederlande und Belgien gibt Bernd Schulte (Schulte 1989). Für Österreich bieten diesen Einblick Herwig Büchele und Lieselotte Wohlgenannt (Büchele / Wohlgenannt 1985). Jüngere und jüngste politische Diskussionen und Vorhaben bezüglich verschiedener Ansätze und Formen eines Grundeinkommens z. B. in Großbritannien, Niederlande, Belgien, Kanada, Irland, Österreich, Brasilien und Schweden werden ebenfalls durch Herwig Büchele und Lieselotte Wohlgenannt (Büchele / Wohlgenannt 1985), durch Michael Opielka und Georg Vobruba (vgl. Opielka / Vobruba 1986, S. 11f.) und Manfred Füllsack (vgl. Füllsack 2003, S. 118ff.) vorgestellt. Einen Einblick in die Grundeinkommens-Diskussionen innerhalb der Sozialbewegungen in Frankreich, Italien und Spanien geben die entsprechende Beiträge der Vertreter dieser Bewegungen in dem Buch "Existenzgeld. Kontroversen und Positionen" (Krebs / Rein 2000).

3. Was meint das, garantiertes Grundeinkommen?

Was unterscheidet das garantierte Grundeinkommen von Sozialleistungen, von Grundsicherungen und von anderen Grundeinkommen?

Welche Formen des garantierten Grundeinkommens gibt es?

Die Antwort auf die erste Frage soll anhand von sechs Positionen österreichischer und deutscher SozialwissenschaftlerInnen herausgearbeitet werden.

Georg Vobruba

"Unter einem garantierten Grundeinkommen verstehe ich das Recht auf staatliche Transferleistung unabhängig von der subjektiven (Lohn-)Arbeitsbereitschaft und vom Erwerb sozialer Anwartschaften; ein garantiertes Grundeinkommen bedeutet die staatliche Garantie materieller gesellschaftlicher Teilhabe für jedermann" (Vobruba 1989, S. 107).

"Der Vorschlag eines garantierten Grundeinkommens ergänzt die eine Regulierungsfunktion des Arbeitsmarktes: die Verteilung³ (.). Damit löst sich die Simultanität der Regelung von Verteilungsfrage und Arbeitseinsatzfrage auf. Somit stellt sich die Frage nach der Regelung des Arbeitseinsatzes nun gleichfalls isoliert ..." (Vobruba 1989, S. 147f.).

Michael Opielka

"Ein Grundeinkommen muss so bemessen sein, daß Armut ausgeschlossen und normale Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gewährleistet ist ... Kein Arbeitszwang ... Sinnvoller und ehrlicher erscheint es, diese Arbeiten öffentlich so anzuerkennen und zu bezahlen, daß sie freiwillig und trotz Grundeinkommen getan werden ... Individualbezug statt Haushaltbezug ... Grundeinkommen als Reform, nicht als Ersatz der Sozialversicherung" (Opielka, 1985 b, S. 293ff.). "Ein Grundeinkommen ist ein vorleistungsunabhängiger und möglichst in der Verfassung fundierter, eigenständiger Transferanspruch an den Staat, der das Existenzminimum deckt" (Opielka 2000, S. 46).

Richard Hauser

"Das zu garantierende Grundeinkommen sollte ohne Berücksichtigung weiterer Voraussetzungen wie z. B. Arbeitsfähigkeit, Einkommen und Vermögen gewährt werden; die Bezugseinheit wäre das Individuum" (Hauser 1996, S. 47).

Lieselotte Wohlgenannt

Ein Grundeinkommen ist "ein unbedingtes Einkommen für jede Person als individueller Anspruch, bedarfsunabhängig und ohne Arbeitsverpflichtung" (Wohlgenannt 2000, S. 12). "Unter 'Grundeinkommen' ist eine finanzielle Zuwendung zu verstehen, die jedem Bürger oder jedem Bewohner eines Landes als Rechtsanspruch zusteht, so hoch, daß sie eine angemessene Lebensführung ermöglicht, ohne Rücksicht auf sonstiges Einkommen, auf Stand, auf Arbeit oder Verfügbarkeit für Erwerbsarbeit. Je nach sonstigem Einkommen könnte dieser Betrag zur Auszahlung gebracht oder mit der Steuer - als Steuerabsetzbetrag - verrechnet werden" (ebenda, S. 22).

³

Die andere Regulierungsfunktion des Arbeitsmarktes lautet: Zuweisung bzw. Verteilung von Arbeit.

Manfred Füllsack

"Wir werden im weiteren vom garantierten Grundeinkommen ... sprechen und darunter ... ein Einkommen verstehen, das ohne jegliche Verpflichtung dafür zu arbeiten bezahlt wird, ein Einkommen also, das mit dem ... biblischen Grundsatz, nach dem nur 'zu Essen bekommen soll, wer dafür arbeitet', bricht ... (Es soll) jedem Mitglied der Gesellschaft bezahlt werden ..., und zwar unabhängig davon, ob es arbeitet und reich ist, ob es nur reich ist und nicht (Lohn-)arbeiten braucht, ob es arm ist und (Lohn-)arbeit hat. Ein wesentlicher Grundzug des Grundeinkommens ist es, dass es eben ein Grundeinkommen darstellt, eine Einkommensbasis also, die im Idealfall schon ausreichen sollte, um ein menschenwürdiges, und das heißt, ein im jeweiligen kulturellen Kontext als menschenwürdig angesehenes Dasein zu führen. Was die einzelnen Gesellschaftsmitglieder dann sonst noch unternehmen, um darüber hinaus noch komfortabler zu leben, ob sie etwa weiterhin 40 Stunden in der Woche arbeiten gehen oder Unternehmen gründen und versuchen erfolgreich zu sein oder ob sie sich lieber (erfolgreich oder erfolglos) künstlerischen, sozialen oder auch wissenschaftlichen Tätigkeiten widmen, oder ob sie lieber auf der faulen Haut liegen und sich mit dem Grundeinkommen begnügen, ist ganz allein ihre Sache. Die Ermittlung und Berechnung all der unterschiedlichen Tätigkeiten der Menschen und ihres jeweiligen Wertes für die Gesellschaft ist ... viel zu kompliziert und kostspielig, wenn nicht überhaupt unmöglich ... Es wird als schlichtweg billiger und mit weniger Fehlerquellen verbunden betrachtet, ein Grundeinkommen gleichmäßig an alle Gesellschafter zu zahlen, völlig unabhängig davon, was sie im Einzelfall besitzen, leisten oder zu arbeiten bereit sind" (Füllsack 2003, S. 99.). Ein garantiertes Grundeinkommen ist daher auch an alle Gesellschaftsmitglieder "unabhängig von ihrer Bedürftigkeit auszubezahlen" (ebenda, S. 101).

Luise Gubitzer und Peter Heintel

"Ein Grundeinkommenssystem zielt langfristig auf den Umbau des Erwerbs-, Arbeits- und sozialen Sicherungssystem ab ... Grundeinkommensmodelle stellen die materielle Absicherung und nicht die Erwerbsarbeit in den Vordergrund. An die Stelle der Fixierung auf die Erwerbsarbeit werden auch jene Tätigkeiten und Arbeitsformen mit ins Blickfeld gerückt, die sich nicht unmittelbar der Erwerbsarbeit zurechnen lassen (z. B. Hausarbeit, Kinderbetreuung/-erziehung, Pflegetätigkeiten, ehrenamtliche Tätigkeiten in Menschenrechts-, Umwelt- und Dritte-Welt-NGOs, Beratungseinrichtungen, Freiwillige Feuerwehr, Kirchen, Bürger- und Kulturinitiativen, Vereinen, politische Tätigkeiten ..., R. B.) ... Bei vielen dieser Tätigkeiten würde mit dem Grundeinkommen erstmals eine Kopplung von Arbeit mit Einkommen erfolgen ... Die hier vorgenommene Wertung und Annahme ist, daß ein Grundeinkommen existenzsichernd sein soll und damit vom Zwang, einer Lohnarbeit nachgehen zu müssen, entkoppelt wird ... Eine weitere Annahme lautet, daß jede und jeder ohne Gegenleistung monatlich einen Fixbetrag ausbezahlt bekommt" (Gubitzer / Heintel 1998, S. 38f.).

Im Folgenden wird von mir in Zusammenfassung der sechs Positionen ein enger Begriff eines garantierten Grundeinkommens anhand von Kriterien umrissen - das allgemeine, bedingungslos garantierte und ausreichende Grundeinkommen. Dies ist zur Abgrenzung gegenüber den verschiedenen Sozialleistungen, Grundsicherungen bzw. Grundeinkommen nötig.

4. Kriterien für ein allgemeines, bedingungslos garantiertes und ausreichendes Grundeinkommen (garantiertes Grundeinkommen im engeren Sinne)

- alle Menschen (in einem Land, europaweit, global) erhalten es,

= es ist ALLGEMEIN

- jede/r (Einzelne) erhält es
- es ist kein haushalt- oder familienbezogenes/haushalt- oder familienabhängiges oder solcherart berechnetes Einkommen

= es ist PERSONENBEZOGEN

- ein Anspruch besteht ohne Bedürftigkeits-, Einkommens- und Vermögensnachweise/-überprüfungen,
- es hat keinerlei Arbeitspflicht/-bereitschaft oder Tätigkeitspflicht/-bereitschaft oder Anwartschaften zur Voraussetzung
- es ist von einem vorher geleisteten Versicherungs-/ Äquivalenzbeitrag unabhängig zu gewähren

= es ist BEDINGUNGSLOS/UNBEDINGT

= es ist daher UNBÜROKRATISCH und REPRESSIONSFREI

- es ist ein staatlich und rechtlich (ab)gesichertes Einkommen (Recht auf Einkommen als Rechtsanspruch, Grundrecht, Bürgerrecht, Menschenrecht ...),

= es ist GARANTIERT

- es hat eine existenzsichernde/allgemein bedarfsorientierte/Einkommensarmut⁴ verhindernde/ausreichende Höhe

= es ist EXISTENZSICHERND

Grundansatz:

- Entkopplung von (Lohn-)Arbeit/Arbeitsmarkt und Einkommen
- schrittweise Auflösung des Kapital/Arbeit-Zusammenhanges

Ein solches garantiertes Grundeinkommen ist ein gesellschaftliche Teilnahme bzw. Teilhabe gewährendes Grundeinkommen.

Ein solches garantiertes Grundeinkommen ist ein zur freien Lebens-, Tätigkeits- und Gemeinwesengestaltung ermutigendes Einkommen.

Ein solches garantiertes Grundeinkommen ist ein systemsprengendes Einkommen, denn es orientiert auf die Überwindung (der Dominanz und der Folgen) der herrschenden kapitalistischen Produktions- und Marktverhältnisse und ihrer Arbeits-, Wirtschafts- und Leistungsideologien.

⁴

Die Armutsschwelle (relative Einkommensarmut gemäß EU-Definition) liegt in Deutschland derzeit bei ca. 800 Euro Einkommen pro Monat für eine/n Alleinlebende/n. Diese Höhe korreliert mit dem bedarfsdeckenden Warenkorb der Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeinitiativen (vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeinitiativen 2000, S. 63). Wobei die BAG SHI noch extra die Übernahme der Kosten für einen angemessenen Wohnraum von ca. 250 Euro fordert.

5. Abgrenzungen des garantierten Grundeinkommens im engeren Sinne von Sozialleistungen, von Grundsicherungen und von anderen Grundeinkommen

Zur ausreichenden Abgrenzung des garantierten Grundeinkommens von Sozialversicherungsleistungen, Mindest- und Grundsicherungen und diversen Grundeinkommen sollen zwei Positionen von SozialwissenschaftlerInnen aufgeführt werden.

Luise Gubitzer / Peter Heintel

"Grundsicherungsmodelle bauen auf dem bestehenden Beschäftigungs- und Sozialsystem auf und beinhalten eine bessere Kopplung von sozialer Sicherung, Einkommen und Erwerbsarbeit ... Erwerbsarbeit hat Vorrang vor dem Bezug der Grundsicherung. Grundsicherung bleibt eng an Erwerbsarbeit gekoppelt und Arbeitsmarktpolitik ein relevantes Politikfeld, um möglichst alle erwerbsfähigen Personen in den Arbeitsmarkt einzugliedern ... Die hier vorgenommene Wertung und Annahme ist, daß ein Grundeinkommen existenzsichernd sein soll und damit vom Zwang, einer Lohnarbeit nachgehen zu müssen, entkoppelt wird ... Darin unterscheidet es sich vom Modell einer Grundsicherung sowie von jenen Grundeinkommensmodellen, die arbeitsmarktkonform und daher nicht existenzsichernd gestaltet werden. Ein nicht existenzsicherndes Grundeinkommen bleibt an Erwerbsarbeit gekoppelt ... In anderen Grundeinkommensmodellen wird an die Koppelung mit Arbeitspflichten, in Grundsicherungsmodellen an die Bereitschaft zur Lohnarbeit gedacht" (Gubitzer / Heintel 1998, S. 38f.).

Georg Vobruba

"Die Orientierung der Höhe von Sicherungsleistungen erfolgt über das Äquivalenzprinzip⁵ ... In dem Maße, in dem faktisch nicht mehr davon ausgegangen werden kann, daß alle (die dies wollen) die lohnarbeitszentrierten Bedingungen für den Bezug von Sicherungsleistungen erfüllen, werden aus den Vorbehalten Zugangsbarrieren. Und in dem Maße, in dem sich prekäre Lohneinkommenslagen ausbreiten, führt das Äquivalenzprinzip zu defizitären Versorgungslagen" (Vobruba 1989, S. 141).

Den "sozialen Grundsicherungen ist gemeinsam, daß sie versuchen, durch unterschiedliche administrative Vorkehrungen Modifikationen (Beeinträchtigungen?) des Arbeitsmarktes möglichst zu minimieren" (ebenda, S. 145).

"Die Grundeinkommensvorschläge werden danach klassifiziert, wie sie das Arbeitseinsatzproblem behandeln ...

- (1) die Einrichtung von Pflichtarbeit korrespondierend zum Recht auf ein garantiertes Grundeinkommen;
- (2) eine Gestaltung des garantierten Grundeinkommens derart, daß ökonomische Arbeitsanreize erhalten bleiben;
- (3) Annahmen über radikale Rationalisierung, mit der sich das Problem des Arbeitseinsatzes drastisch verringert;
- (4) (damit eng zusammenhängend) optimistische Annahmen über einen grundlegenden Wandel der Qualität der Arbeit und über freiwilligen Arbeitseinsatz" (Vobruba 1989, S. 147f.).

⁵ SV-Rente, Arbeitslosengeld/-hilfe ist nur durch vorherige Lohnarbeit erlangbar und wird bemessen an der Dauer der Lohnarbeit und der Lohnhöhe.

Fazit: Weder die **Sozialhilfe/Arbeitslosengeld II**, das **Arbeitslosengeld** oder die **Arbeitslosenhilfe** erfüllen die Kriterien eines garantierten Grundeinkommens. Sie sind entweder gekoppelt an vorher zu erbringende (Lohn-)Arbeitsleistungen oder an eine (Lohn-)Arbeitsbereitschaft bzw. -verpflichtung, darüber hinaus bedürftigkeits-abhängig und auch haushalts-/familienabhängig (außer Arbeitslosengeld). Sie sind nur für eine bestimmte Personengruppe gedacht, zumeist auch nicht armuts-verhindernd. Auch bedarfsabhängige soziale **Grundsicherungen** oder solche **Mindestsicherungen** in oder neben bestehenden Sozialversicherungssystemen sind keine garantierten Grundeinkommen im engeren Sinne, weil sie bedingt (Arbeitspflicht, Bedürftigkeit ...) und nur bestimmten Personengruppen gewährt werden. An Pflichten zur Arbeit, zur (gemeinnützigen) Tätigkeit, zur Qualifizierung ... gekoppelte **Grundeinkommen/Grundsicherungen** gelten gemäß der o. g. Kriterien ebenfalls nicht als garantierte Grundeinkommen im engeren Sinne.

Eine bisher nicht diskutierte Form eines Grundeinkommens ist das anlass- bzw. **lebenslagenbezogene Grundeinkommen**: Anlässe könnten Erziehungszeiten, Sabbaticals, Bildungszeiten, Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich ... sein. Lebenslagen sind z. B. Krankheit, Erwerbsunfähigkeit, freiwillige Arbeitslosigkeit, prekäre Erwerbstätigkeit. Diese Grundeinkommen sind an einen konkreten individuellen Anlass, an eine konkrete individuelle Lebenslage gebunden, also insofern nicht allgemein und bedingungslos⁶. Allerdings lässt sich das lebenslagenbezogene Grundeinkommen als ein Versuch bezeichnen, "die notwendigerweise unspezifische Wirkung einer pauschalen, universellen Transferleistung durch ein überschaubares Set von Differenzierungen langfristig stabiler und politisch akzeptabler zu gestalten" (Opielka 2000, S. 50).

⁶ Verschiedene Ansätze zu einem "lebenslagenbezogenen Grundeinkommen" finden sich z. B. bei Rainer Zoll (Zoll 1994), André Gorz (vgl. Gorz 1994, S. 285; Gorz 2000, S. 137ff.), Michael Opielka (vgl. Leipert / Opielka 1998; Opielka 2000; Opielka 2003 und 2004 und im Zukunftsbericht der Rosa-Luxemburg-Stiftung 2003 (vgl. Klein 2003, S. 199ff.).

6. Formen des garantierten Grundeinkommens

Nun zur Beantwortung der dritten Frage, der Frage nach den verschiedenen Formen eines garantierten Grundeinkommens im engeren Sinne:

In der Literatur wird in der Regel zwischen zwei Formen des garantierten Grundeinkommens unterschieden, einer Sozialdividende und einer Negativen Einkommenssteuer.

Die **Sozialdividende** wird als ein an den/die Menschen bedingungslos ausgezahlter Betrag verstanden. Sie setzt daher ein großes Steueraufkommen zur Sicherung der Auszahlung voraus.

Die **Negative Einkommenssteuer** versteht sich als ein Geldbetrag, welche von der zu zahlenden Steuer absetzbar, mit dieser verrechenbar bzw. ausgezahlt wird, wenn ein (Haushalts-)Einkommen unter einem bestimmten Betrag liegt. Die Negative Einkommenssteuer ist somit nur nach einer Einkommenssteuererklärung nutzbar. Damit ist faktisch ein beschränkter bzw. partieller Zugang zum Grundeinkommen durch eine (haushaltbezogene) Bedarfsprüfung eingebaut (vgl. Schulte 1990, S. 151; Opielka 2000, S. 46). Die Negative Einkommenssteuer einer bestimmter Form erfüllt die o. g. Kriterien

eines garantierten Grundeinkommens im engeren Sinne **in der Regel** auch aus anderen Gründen nicht: Die Negative Einkommenssteuer in Form einer Kompensation für einen (teilweisen) Ausfall von Erwerbseinkommen ist "keinesfalls eine einkommensunabhängige und von Arbeit abgekoppelte Leistung. Denn sie wird ja gezielt kompensativ zum vorhandenen Einkommen zugeteilt. Eine ideologische wie praktische Abkopplung von Arbeiten und Essen ist folglich weder notwendig noch wird sie dadurch geleistet" (Opielka 1984, S. 113.). Die Negative Einkommenssteuer wird oft auch als eine "Arbeitsmarktschleuse", als "Anreiz" zur Aufnahme einer (Niedrig-)Lohnarbeit entwickelt. Sie ist in dieser Absicht bewußt nicht existenzsichernd angelegt. Verbunden mit Sozialabbaustrategien (z. B. mit dem Abbau anderer Transfersysteme bzw. Sozialversicherungen) fungiert die Negative Einkommenssteuer auch als Zwang zur Niedriglohnarbeit, als eine "Rutsche in den Arbeitsmarkt", die große Teile des Lohngefüges bedroht (vgl. Opielka 1984, S. 110ff.; Vobruba 2000, S. 77f.). Auch wenn sie angeblich Armut und Armutsarbeit verhindern soll, verbleibt sie in der Logik bestehender kapitalistischer Arbeits(markt-)verhältnisse (vgl. Opielka / Vobruba 1986, S. 12f.; Vobruba 1989, S. 151).

Im Folgenden sollen fünf verschiedene Begründungen für ein garantiertes Grundeinkommen im engeren Sinne vorgestellt werden. Eingegangen wird dabei jeweils auf den theoretischen Hintergrund und die Analyse der gesellschaftlichen Situation, die den Vorschlag für ein garantiertes Grundeinkommen begründen.

⁷ Vobruba macht darauf aufmerksam, dass eine Negative Einkommenssteuer nicht per se von den weiteren Kriterien des garantierten Grundeinkommens abweichen muss und benennt dafür auch die zu überprüfenden Merkmale: "Wie hoch ist das garantierte Grundeinkommen, das man ohne jede Arbeit erhält? Wie hoch ist der Negativ-Steuersatz? Also: Wieviel Prozent des Arbeitseinkommens werden vom garantierten Grundeinkommen abgezogen? Wie ist das Verhältnis zu den gegebenen Einrichtungen des Systems sozialer Sicherungen? Soll die negative Einkommenssteuer das System sozialer Sicherungen ergänzen oder ersetzen?" (Vobruba 1989, S. 152).

II Begründungen für ein garantiertes Grundeinkommen im engeren Sinne

1. Georg Vobruba

Dysfunktionaler Arbeitsmarkt und Income Mix. Ein aufgeklärtes markttheoretisches Modell

"Den Unternehmerverbänden als politischen Akteuren ist daran gelegen, dass 'Vollbeschäftigung' als gesellschaftliches Ziel anerkannt bleibt. Denn angesichts der Differenz zwischen Vollbeschäftigungs-postulat und realen Beschäftigungsproblemen können sie ihre Interessen in diversen gesellschaftlichen Konfliktfeldern wie der Umwelt-, Technologie-, Verkehrs-, oder Energiepolitik (sowie der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik, R. B.) weit besser durchsetzen." Georg Vobruba

Theoretischer Hintergrund

Vobruba's Ansatz der Diskussion um ein garantiertes Grundeinkommen ist ein (arbeits-)markttheoretischer: "In jeder Gesellschaft müssen - unter Knappheits- bedingungen - zwei Probleme gelöst werden. Wie wird der Arbeitseinsatz zur Herstellung gesellschaftlichen Reichtums geregelt? Und: Nach welchen Regeln erfolgt die Verteilung des hergestellten gesellschaftlichen Reichtums? Kapitalistische Marktgesellschaften verknüpfen beide Fragen in der Funktionsweise des Arbeitsmarktes. Er erbringt simultan Zuweisungsleistungen für den Faktor Arbeit (Systemintegration) und Zuweisungsleistungen für die Lebenschancen der Arbeitenden (Sozialintegration). Der Arbeitsmarkt definiert also beides: Produktionseinsatz (Arbeit) und Existenzchance (Essen)" (Vobruba 1989, S. 119f.)⁹ .

Drei historische Phasen der Regulierung von (Lohn-)Arbeiten und Essen/Einkommen werden in der kapitalistischen Entwicklung von Vobruba ausgemacht:

"(1) Die Durchsetzung des unbedingten Nexus von Arbeiten und Essen ('wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen') samt der Verelendung der Armen und dem Propagieren von individuellen (Arbeits-)Anstrengungen als Weg aus der Armut.

(2) Die Institutionalisierung von kollektiven Sicherungsmechanismen gegen spezifische Verarmungsrisiken (Sozialstaat, Sozialversicherungen). Nun heißt es: Wer essen will, muß wenigstens (lohn-)arbeitsbereit sein (oder lange genug gearbeitet haben). Es bedeutet dies eine - unter dem Vorbehalt stehende - Lockerung des Nexus von Arbeiten und Essen. ()¹⁰

⁸ Prof. Dr. Georg Vobruba lehrt Sozialpolitik am Institut für Soziologie der Universität Leipzig. Die Quellen der folgenden Darstellung sind Vobruba 1985, 1986, 1989, 1990, 2000 a.

⁹ Die Frage nach der Funktion des Arbeitsmarktes als Regulator des Arbeitseinsatzes (Funktion 1) und der Einkommensverteilung (Funktion 2) blendet andere gesellschaftspolitische Ordnungen entwerfende bzw. normative Betrachtungen zum Thema Arbeit und garantiertes Grundeinkommen aus. Ebenso natürlich ökologische Betrachtungen. Abstrahiert wird hier auch von anderen Möglichkeiten zu Essen/Einkommen zu kommen: Kapitaleinkommen, Naturaleinkommen u. a. durch Subsistenzwirtschaft, Schattenwirtschaft usw. ... Diese Möglichkeiten stehen allerdings außerhalb der Zuweisung bzw. Regulation durch den Arbeitsmarkt.

¹⁰ Der Zusammenhang von Lohnarbeit (abhängiger Erwerbsarbeit) und sozialer Sicherung gegen Verarmung kann wie folgt typisiert werden: Typus I: 'Erst lohnarbeiten, dann ...' Lohnarbeit fungiert hier als Instrument für den Erwerb von Anwartschaften auf Sozialtransfers (Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und SV-Rente). Typus II: 'Lohnarbeitsbereitschaft zeigen, damit ...' Sozialleistung gewährt wird. Das heißt,

dass der Leistungsbezug nur erfolgt, weil keine zumutbare Arbeit verfügbar ist, und nur solange, bis eine zumutbare Arbeit verfügbar ist (Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe). Typus III: ‚Abhängigkeit der Höhe der sozialstaatlichen Versorgungsleistung vom Einkommensstatus auf dem Arbeitsmarkt.‘ Das heißt, dass sich die Höhe von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und SV-Rente an der Höhe des vorherigen Arbeitslohnes bzw. nach längerer Arbeitslosigkeit an einem fiktiven Arbeitsmarktwert der/des Arbeitslosen bemisst.

(3) Die Entflechtung von Arbeiten und Essen" (Vobruba 1989, S. 120).

Was ansteht, so Vobruba, ist die gesellschaftliche Organisation der Entkopplung von (Erwerbs-)Arbeit¹¹ und Essen/Einkommen¹² - durch ein garantiertes Grundeinkommen: "Der Vorschlag eines garantierten Grundeinkommens ergänzt die eine Regulierungsfunktion des Arbeitsmarktes: die Verteilung. Damit löst sich die Simultanität der Regelung von Verteilungsfrage und Arbeitseinsatzfrage auf ..." (Vobruba 1989, S. 147). "Unter einem garantierten Grundeinkommen verstehe ich das Recht auf staatliche Transferleistung unabhängig von der subjektiven (Lohn-) Arbeitsbereitschaft und vom Erwerb sozialer Anwartschaften; ein garantiertes Grundeinkommen bedeutet die staatliche Garantie materieller gesellschaftlicher Teilhabe für jedermann" (Vobruba 1989, S. 107).

Vobruba hat in jüngster Vergangenheit seine Darstellung der geschichtlichen Ausprägungen der Verflechtung von (Erwerbs-)Arbeiten und Essen/Einkommen modifiziert. Diese Modifikation ist insofern interessant, da sie auf der Seite der

Einkommen kombinierbare Formen (Income Mix) in die Betrachtung einbezieht¹³ :

Von den **Anfängen der Industrialisierung** bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts findet eine langsame Verschiebung von Natural- zu Geldeinkommen statt. In dieser Periode wurden Einkommen aus Subsistenzwirtschaft, Natural- und Geldeinkommen durch (Erwerbs-)Arbeit gemixt (**alter Income Mix**). Es bestanden darüber hinaus ausgeprägte familiäre Umverteilungsmechanismen.

¹¹ (Erwerbs-)Arbeit ist der weitere Begriff: Er kennzeichnet die in der Gesellschaft dominierende abhängige Arbeit (Lohn, Gehalt) und die eher marginale selbständige Arbeit zwecks Erwerb von Geldeinkommen. Beide Formen sind Arbeitsformen unter kapitalistischen Herrschaftsverhältnissen. Diese Herrschaftsverhältnisse zu brechen und damit solcherart beherrschte Arbeit abzuschaffen, war/ist marxistisches Credo. Der Begriff (Lohn-)Arbeit verweist in der marxistischen Terminologie dagegen auf den zu lösenden Widerspruch von Arbeit und Kapital, also streng genommen nur auf abhängige (Erwerbs-)Arbeit im privatwirtschaftlichen Sektor. Aber auch der staatliche Sektor und große Teile des 3. Sektors sind der herrschenden Logik kapitalistischer ökonomischer Rationalität unterworfen. In Bezug auf die gesetzlichen Sozialversicherungssysteme galt bisher in Deutschland: Nur abhängige (Erwerbs-)Arbeit erzwingt und ermöglicht Zutritt zu diesen Systemen und deren Leistungen.

¹² Diese Entkopplung ist Ausdruck eines de-kommodifizierenden Wohlfahrtsstaates: "Eine minimalistische Definition derselben (de-kommodifizierenden Wohlfahrtsstaaten, R. B.) müßte beinhalten, daß ihre Bürger ungehindert und ohne drohenden Verlust des Arbeitsplatzes, ihres Einkommens oder überhaupt ihres Wohlergehens ihr Arbeitsverhältnis verlassen können, wann immer sie selbst dies aus gesundheitlichen, familiären oder altersbedingten Gründen oder auch aus solchen der eigenen Weiterbildung für notwendig erachten; sprich: wenn sie dies für geboten halten, um in angemessener Weise an der sozialen Gemeinschaft teilzuhaben" (Esping-Andersen 1998, S. 38). Damit verbundene "Alternativkonzepte, in deren Mittelpunkt nicht länger eine Verpflichtung zur Erwerbsbeteiligung als strukturierendes ‚Geländer‘ der Lebensführung ... steht, basieren auf einem Wohlfahrtsmodell, das den Menschen als Bürger - und nicht als Marktteilnehmer und Arbeitskraft - begreift und ihn mit sozialen Rechten qua seiner Bürgerrolle ausstattet. Nicht das Recht auf Arbeit, sondern die (sukzessive) Freiheit vom Arbeitszwang bilden den zentralen Bezugspunkt ... Die dazu kompatible sozialpolitische Strategie wird unter dem Leitbegriff, De-Kommodifizierung' verhandelt, die von der Perspektive einer Aufhebung bzw. Einschränkung der Marktabhängigkeit der Individuen getragen und wohlfahrtsstaatlich zu gewährleisten ist" (Böhnisch / Arnold / Schröder 1999, S. 129).

¹³ Vobruba diskutiert anhand dieser modifizierten Darstellung die Situation und die Entwicklungsmöglichkeiten in den nicht entwickelten kapitalistischen Gesellschaften Europas und in den Ländern anderer Kontinente. Auf diese Diskussion wird hier nicht eingegangen.

19

Es folgt eine relativ kurze Periode, in der die Löhne die (fast) ausschließliche Einkommensquelle bilden. Sozialleistungen wie Lohnersatzleistungen, Sozialhilfe und SV-Rente, sind lediglich ersatzweise verfügbar, aber nicht (bzw. nur sehr geringfügig) mit Lohneinkommen kombinierbar: entweder Lohn oder Lohnersatzleistung. Diese Periode begann mit dem Übergang zur **Vollbeschäftigung nach dem Ende des zweiten Weltkriegs**.

Für die **Zukunft** zeichnet sich gegenwärtig in Umrissen eine - womöglich lang andauernde - Periode ab, in der die Existenzsicherung wiederum aus sich ergänzenden und miteinander kombinierbaren Quellen erfolgt: durch ein **neues Income Mix**. Die Ausschließung von Geldeinkommen aus (Erwerbs-)Arbeit und aus sozialen Transfers/ Grundeinkommen wird sich aufheben. Zweitens werden Kombinationen von Arbeitseinkommen, Kapitaleinkommen¹⁴ und Grundeinkommen verallgemeinerbar. Zur Zeit befinden wir uns im Übergang von der zweiten zur dritten Periode.

Situationsanalyse

Welche gesellschaftliche Situation treibt zur möglichen Entkopplung von (Erwerbs-)Arbeit und Existenzsicherung bzw. zur möglichen ausschlussfreien Kombination von (Erwerbs-)Arbeitseinkommen und sozialstaatlichen Transfers (Income Mix)? Vobruba bezeichnet diese Situation als "doppelte Krise der Lohnarbeit" - einsetzend mit der anhaltenden Massenarbeitslosigkeit Mitte der 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts:

¹⁴

Es finden sich, so Vobruba, eine zunehmende Anzahl von Menschen, die neben dem Arbeitseinkommen ein "arbeitsloses" Einkommen beziehen: Kapitaleinkommen. (Bewiesen wird dies allerdings mit einem Zitat, welches nur aussagt, dass alle soziale Gruppen ihre Vermögenseinkommen in stärkerem Ausmaße erhöht haben, als ihre anderen verfügbaren Einkommen. Dies läßt aber nicht den Schluss zu, dass sich die Anzahl der BezieherInnen von Kapitaleinkommen vergrößert hätte. Es besteht also Klärungsbedarf.) Ein paar Fakten: 1995 bezogen Selbständige 19900 DM, Pensionäre 7000 DM, Angestellte und Beamte 5500 DM, Rentner 4700 DM, Arbeiter 3100 DM und Arbeitslose 1200 DM Vermögenseinkommen. Das Problem bezüglich der Durchsetzbarkeit des garantierten Grundeinkommens: Dort, wo halbwegs gesicherte Kapitaleinkommen zur ausreichenden Existenzsicherung beitragen, besteht weder individuell noch sozialstaatlich Interesse an der Einführung eines garantierten Grundeinkommens.

¹⁵

Postmaterialistischer Wertewandel: Eine "tendenzielle Rangminderung erfahren bevorzugt solche Werte, welche die pflichtethisch begründete Fügsamkeit und Folgebereitschaft gegenüber fremdgesetzten Ordnungs- und Leistungserwartungen unter Verzicht auf Chancen eigener Antriebserfüllung betreffen ... Eine Rangerhöhung erfahren demgegenüber alle diejenigen Werte, welche die Geltendmachung von Selbstentfaltungsbedürfnissen und von Bedürfnissen nach selbstbezogenen Erfüllungserlebnissen begünstigen, handle es sich hierbei nun um das Ausagieren eigener Kompetenz, um das Ausleben

Der Begriff Wertewandel, besser postmaterialistischer Wertewandel, meint, dass die Bedeutung und Sinnhaftigkeit lebenslanger (Erwerbs-)Arbeit und überhaupt des Erwerbs und Konsums gegenüber der Bedeutung selbstbestimmten Arbeitens/Tätigseins und Lebens bei bestimmten Teilen der Bevölkerung zunahm¹⁵: Alternativökonomie, Eigenarbeit, nützliche und freiwillige Arbeitslosigkeit,

emotionaler Strebungen und Bedürfnisse, oder auch um die Verwirklichung von Zielen der idealen Welt- und Gesellschaftsgestaltung, mit denen man sich ganz

Die qualitative Seite der Krise bedeutet, dass von Teilen der Bevölkerung bestimmte (Erwerbs-)Arbeitsbedingungen und Produktionsinhalte in Frage gestellt wurden - gesundheitsschädigende und ökologisch schädliche Produktion sowie kriegs- bzw. gewaltförderliche Arbeit/Produktion. "Die Idee der Durchsetzung einer anderen Qualität industrieller Produktion und Arbeit wurde überlagert von der Vorstellung des Ausstiegs aus der Lohnarbeit und des Umstiegs in ganz andere, bessere Formen von Arbeiten und Leben. Die empirische Evidenz dafür fand man in der Gleichzeitigkeit von Arbeitslosigkeit und Wertewandel" (Vobruba 2000 a, S. 72). Gewinn von Lebensqualität/-zeit und Selbstbestimmung - trotz eines (partiellen) Wohlstandsverlustes. Das waren (und sind heute noch) damit zusammen hängende Themen - in sowohl den Kapitalismus reformierender als auch den Kapitalismus überwindender Perspektive.

Die quantitative Seite der Krise der (Erwerbs-)Arbeit wurde mit der Annahme begründet, dass die zunehmende Arbeitslosigkeit verbunden sei mit sinkender Anzahl der Arbeitsplätze. Dieses nachfrageseitig ausgemachte "Ende der Arbeitsgesellschaft" unterstellte eine geringere Arbeitskräftenachfrage - aufgrund des technischen Fortschrittes in der Produktion, also einer steigenden Produktivität - und damit einen zunehmenden Reichtum der Gesellschaft. Gleichzeitig wurde ein Ungenügen der Verteilung von Einkommen durch eine mangelnde Teilhabemöglichkeit an (Erwerbs-)Arbeit auf dem Arbeitsmarkt konstatiert.

Beide Seiten der Krise der (Erwerbs-)Arbeit bestimmten die Debatte um das garantierte Grundeinkommen in den Achtzigern des vorigen Jahrhunderts in Deutschland:

Ein **garantiertes Grundeinkommen** ist wegen der unzureichenden Einkommenssicherung durch (Erwerbs-)Arbeit notwendig und aufgrund des gesellschaftlichen Reichtums auch möglich ¹⁶.

Ein **anderes Arbeiten und Leben** - jenseits des kapitalistischen (Arbeits-)Marktes und dessen Produktions- und Konsumtionslogiken - ist aus gesundheitlichen, ökologischen und friedensbewahrenden Gründen notwendig und eben auch durch entsprechende Wertewandel möglich.

persönlich 'identifiziert'" (Klages 1983, S. 341). Postmaterialistische Wertorientierungen schlagen sich in partizipativen Politikidealen, in partnerschaftlichen Beziehungsleitbildern und in Berufswünschen nieder, "in deren Zentrum der 'interessante', persönliche Identitätsbedürfnisse befriedigende Beruf steht" (ebenda, S. 342f.). Bei der Mehrheit sind alte und genannte neue Wertorientierungen präsent. Sie erlangen entsprechend der Situationsgegebenheiten Priorität. Neue Wertorientierungen verlagern sich bei Konflikten (Nichtdurchsetzbarkeit) in Bereiche hinein, wo sie erfüllbar sind (z. B. vom Arbeitsbereich in den Freizeitbereich). Die Mischungen, Situationsabhängigkeiten und auch Differenzierungen erklären plausibel den scheinbaren Widerspruch zwischen Meinungen, wie z. B. "es ist erstrebenswert, nicht arbeiten zu müssen", auf der einen Seite und einer hohen Zufriedenheitsquote mit Ausbildung, Arbeit und Beruf auf der anderen Seite. Klages diagnostiziert damit also keine gesamtgesellschaftliche subjektive Krise der Arbeitsgesellschaft. Er konstatiert aber für die Bevölkerungsmehrheit die Durchhaltung einer "Grenzmoral" gegenüber der Arbeit, die darauf abstellt, das zu erfüllen, was notwendig ist, um das Arbeitsentgelt, den Arbeitsplatz und die Anerkennung der KollegInnen zu sichern. Nicht mehr, nicht weniger. Bei einer Minderheit dagegen sind die neuen Werte so dominant, dass ein Verzicht auf die Erfüllung dieser nicht

Vobruba resümiert zurück schauend auf diese Debatten:

Die Kritik der (Erwerbs-)Arbeit und damit verbundene Vorstellungen von einer Alternativökonomie bzw. eines selbstbestimmten Lebens jenseits der (Erwerbs-) Arbeit wurde/wird nur von einer kleinen Bevölkerungsgruppe angenommen und praktisch gelebt. Es waren und sind diesen Alternativen materielle Grenzen gesetzt. Dazu kommt: Die geringste Zahl der von der quantitativen Seite der Krise unfreiwillig Ergriffenen, Arbeitslose also, sind jene, die Bedenken gegen eine gesundheits-, umwelt- oder friedenspolitisch problematische Produktion hatten und haben.

mehr ohne Identitätsverlust, Stress- und Frustrationserlebnisse bzw. resignativer Gebrochenheit möglich ist.

Auch Forschungsergebnisse aus den Neunzigern lassen auf einen subjektbezogenen Wertewandel schließen: frei verfügbare Zeit und Zeiteinteilung, Selbstverwirklichung, subjektbezogene Identifikationsmuster sind die Stichworte.

¹⁶

Vobruba allerdings bestreitet die Zunahme des gesellschaftlichen Reichtums aufgrund einer hohen Produktivität. Er unterstellte ja auch eine ökonomische Knappheitssituation.

Diese Überlegungen sind die Folge davon, dass Vobruba das garantierte Grundeinkommen als eine Negative Einkommenssteuer mit einem Grundbetrag denkt. Dieser Grundbetrag steht zwar allen zu (auch ohne Arbeitsbereitschaft), wird aber ab bestimmten Erwerbseinkommenshöhen eben steuerlich verrechnet, erscheint quasi nicht als Zahlung. So entsteht bei Erwerbstätigen ab einer bestimmten Einkommenshöhe der Eindruck der eigenen Nichtinanspruchnahme des Grundeinkommens und der Alimentierung der NutznießerInnen. Dieser Eindruck ist zwar sinnfällig, aber eben falsch. Trotzdem ist Vobruba zuzustimmen: Eine allgemeine Arbeitszeitumverteilung erhöht die Akzeptanz eines garantierten Grundeinkommens. Jede/r Erwerbstätige hätte einen sinnfälligen Income Mix - z. B. ein ausgezahltes garantiertes Grundeinkommen und, wenn gewollt, ein Erwerbseinkommen. Dafür eignet sich die Sozialdividende also eher.

Die genannte Entwicklung (Absinken des gesamtgesellschaftlichen Arbeitsvolumens, erhöhte Arbeitslosigkeit, erhöhte Beschäftigungszahl) kann verschiedene Ursachen haben, die auch miteinander verbunden sein können: Produktivitätssteigerung, tatsächliche generelle Arbeitszeitverkürzung, Zunahme geringfügiger Beschäftigung und Teilzeitjobs, quantitative Erhöhung des Arbeitskräfteangebots auf dem Arbeitsmarkt.

Vobruba geht nun in seiner weiteren Argumentation für ein garantiertes Grundeinkommen nicht auf die Frage nach der qualitativen Seite (Ökologie, Frieden, Gesundheit) der über den Arbeitsmarkt geregelten Arbeit ein.

Er begründet das garantierte Grundeinkommen mit der quantitativen Dysfunktionalität des Arbeitsmarktes - also mit der ungenügenden Arbeitseinsatzregulation und damit verbundener ungenügender Zuweisung des Einkommens bzw. der mit der (Erwerbs-)Arbeit verflochtenen Sozialtransfers.

Die quantitative Dysfunktionalität des Arbeitsmarktes - Ursachen und Folgen

Das in den letzten Jahrzehnten erheblich gestiegene Angebot von Arbeitskräften¹⁷ und damit verbundene Arbeitslosigkeit lässt sich nicht gemäß einer Logik "hohes Arbeitskräfteangebot - Absorption durch Beschäftigung - Steigerung der Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen durch Einkommen - Erhöhung der Arbeitskräftenachfrage" kompensieren. Diese Absorptionsunfähigkeit des Arbeitsmarktes hat zum Einen Besonderheiten der AnbieterInnen von Arbeitskraft auf dem Arbeitsmarktes zur Ursache: Mengenanpassungen (Reduktion bzw. Erhöhung) auf der Angebotsseite von Arbeitskraft unterliegen keinem gesamtökonomischen Kalkül¹⁸. Auch lässt sich nicht über eine Preisregulation, nämlich niedrigere Arbeitseinkommen, ein gesamtökonomisch zu hohes Arbeitskräfteangebot verknappen. "Während der Anbieter auf den Preisverfall ihrer Waren mit Reduktion der Angebotsmenge reagieren, nimmt das Angebot auf dem Arbeitsmarkt bei sinkenden Löhnen zu: zum einen, indem der einzelne Lohnabhängige versucht, durch Mehrarbeit seinen Versorgungsstand zu halten, zum anderen, indem zusätzliche Arbeitskräfte auf den Arbeitsmarkt drängen, um die Höhe des Familieneinkommens zu sichern" (Vobruba 1989, S. 78). Niedrige Arbeitseinkommen provozieren ein höheres Angebot an

¹⁷ Die Zahl der Erwerbspersonen in Europa stieg 1985 bis 1994 um ca. 15 Millionen, die Zahl der Erwerbstätigen aber nur um 4,4 Millionen.

¹⁸ Auf dem Arbeitsmarkt gelten nicht die gleichen Gesetzmäßigkeiten wie auf einem Waren- oder Finanzmarkt - die klassische und neoklassische ökonomische Lehre übersieht dies. Sie unterstellt, dass die Ware Arbeitskraft sich genauso wie ein Anbieter von Gütern oder Finanzkapital verhalten könnte. Die Arbeitskraft ist aber eine fiktive, keine reale Ware. Das Verhalten hinsichtlich Geburten (Arbeitskräfteproduktion), bestimmte soziokulturelle Orientierungen auf den Arbeitsmarkt hin, subjektive Neigungen und Fähigkeiten (Berufswahl, Qualifikationen und damit auch langfristige Dispositionen bezüglich der Arbeitskraftverwertung), eine eingeschränkte Mobilität der AnbieterInnen und das Fehlen arbeitsmarkt-/lohnarbeitsferner Chancen der Existenzsicherung - alles dies bestimmt das Arbeitskräfteangebot und verhindert eine marktgemäße Reduzierung des Angebotes seitens der AnbieterInnen. Und: Lohnarbeit ist letztlich existenziell auf Kapital ("Arbeitgeber") angewiesen, Kapital hat mehr Optionen - Auswege ins Finanzkapital, räumliche Mobilität ...

Arbeitskräften. Vobruba nennt dies die Rationalitätenfalle auf Seiten der ArbeitskraftanbieterInnen.

Zum Anderen: Dem o. g. erhöhten Arbeitskräftepotential sieht sich nun das Arbeitskräfte nachfragende Kapital ebenso einer Rationalitätenfalle gegenüber: Jedes Unternehmen muss so kostengünstig wie möglich produzieren, kann also nicht die o. g. gesamtgesellschaftlich mögliche Marktlogik zur Absorption des erhöhten Arbeitskräfteangebots realisieren. Unternehmen können und werden nicht in Antizipation einer möglicherweise erhöhten gesamtgesellschaftlichen Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen in ihrem Unternehmen Arbeitskräfte - schon gar nicht zu angemessenen Löhnen - einstellen.

Regulierung des Arbeitsmarktes durch ein garantiertes Grundeinkommen - Modernes Income Mix auf der Basis einer Negativen Einkommenssteuer mit einem garantierten Grundbetrag

Vobruba entwickelt eine Lösung der quantitativen Seite der Krise der (Erwerbs-) Arbeit. Durch individuelle Rechtsansprüche auf sozialpolitische Transfers (und durch Arbeitszeitflexibilisierung/-verkürzung, siehe unten) können die AnbieterInnen von Arbeitskraft in die Lage versetzt werden, sich marktkonform zu verhalten und Marktfreiheiten zu nutzen. Durch ein garantiertes Grundeinkommen können sie (partiell, zeitweise oder ganz) ihr Angebot an Arbeitskraft zurück halten und trotzdem eine sowohl existenzsichernde als auch güter- und dienstleistungsmarktfreundliche Kaufkraft besitzen. Fazit: Es besteht also ein Regulierungsbedarf und ein Deregulierungsbedarf, damit der Arbeitsmarkt überhaupt, wie in der Klassik/Neoklassik unterstellt, funktionieren kann - es muss eine "Waffengleichheit" zwischen AnbieterInnen und NachfragerInnen von Arbeitskraft hergestellt werden.

Regulierung und Deregulierung könnten auf der Basis einer Negativen Einkommenssteuer mit einem garantierten Grundbetrag erfolgen.

Regulierung: Die Anrechnungsregeln von Arbeitseinkommen müssten dahin gehend neu geregelt werden, dass Sozialtransfers nur schrittweise bei dazu kommenden Arbeitseinkommen abgebaut werden.

Deregulierung: Die Zugangsbedingungen zu dem Grundbetrag innerhalb der Negativen Einkommenssteuer müssen dereguliert werden, d. h. es müsste faktisch jeder/jedem mit oder ohne (Bereitschaft zur) Arbeit der Grundbetrag garantiert sein.

Warum ist die Deregulierung wichtig: Tendenziell zieht eine Negative Einkommenssteuer Arbeitskräfte auf den Arbeitsmarkt, da ja Mehreinkommen durch (Erwerbs-) Arbeit möglich ist (pull-Faktor). Mit restriktiven Zugangsbedingungen zum Grundbetrag drückt die Negative Einkommenssteuer aber in den Arbeitsmarkt, denn ohne (Bereitschaft zur) Arbeit gäbe es gar keinen Grundbetrag (push-Faktor). Pull- und push-Faktor zusammen genommen führen aber zur Erhöhung des Arbeitskräfteangebotes und letztlich auch zur staatlich geförderten Verdrängung angemessen bezahlter Arbeit in Richtung Niedriglohnarbeit. Nur die von Restriktionen befreiten, also deregulierten

Zugangsbedingungen zum Grundbetrag ¹⁹ dagegen würden den Druck, die Arbeitskraft anbieten zu müssen und bestehende Löhne zu unterbieten, erheblich minimieren. "Denn nur wenn Arbeitskräfte mit einem gewissen Maß an Autonomie gegenüber den

Zumutungen des Arbeitsmarktes ausgestattet sind, können sie jenes Maß an individuellen Widerstand entwickeln, das

¹⁹

Eben als ein existenzsichernder Grundbetrag im Rahmen einer Negativen Einkommenssteuer, der ohne Nachweis von einer (Erwerbs-)Arbeitsbereitschaft und einer vorangegangenen (Erwerbs-)Arbeit gezahlt wird, also Arbeiten und Essen prinzipiell entkoppelt.

2. Dass das gesamtgesellschaftliche Arbeitsvolumen in den letzten Jahrzehnten in den meisten Industriegesellschaften immer mehr schrumpfte, ist unumstritten. Insofern stimmt die These von Ende der Arbeitsgesellschaft. Aber: "Insgesamt weisen viele Industrieländer in den vergangenen zweieinhalb Jahrzehnten zugleich wachsende Beschäftigungs- und Arbeitslosigkeitsraten auf" (Vobruba 2000 a, S. 30). Insofern ist die genannte These falsch, ein kollektives Abrutschen in den Niedriglohnsektor verhindert" (Vobruba 2000 a, S. 78). Diese Autonomie der ArbeitskraftanbieterInnen auf dem Arbeitsmarkt ermöglicht das (partielle, zeitweise) individuelle Zurückhalten des Angebotes der Arbeitskraft (Arbeitsmarktentlastung) bis eine günstige Nachfragesituation entsteht (Lohn, Arbeitsbedingungen, Arbeitsinhalte ...). Diese Autonomie erst ermöglicht zumindest partiell das von Anhängern der klassischen und neoklassischen Theorie unterstellte marktrationale Verhalten der ArbeitskraftanbieterInnen - und die Lösung der mit der quantitativen Seite der Krise der (Erwerbs-)Arbeit verbundenen ungenügenden Zuweisung von Einkommenschancen durch den Arbeitsmarkt. ein kollektives Abrutschen in den Niedriglohnsektor verhindert" (Vobruba 2000 a, S. 78).

Diese Autonomie der ArbeitskraftanbieterInnen auf dem Arbeitsmarkt ermöglicht das (partielle, zeitweise) individuelle Zurückhalten des Angebotes der Arbeitskraft (Arbeitsmarktentlastung) bis eine günstige Nachfragesituation entsteht (Lohn, Arbeitsbedingungen, Arbeitsinhalte ...). Diese Autonomie erst ermöglicht zumindest partiell das von Anhängern der klassischen und neoklassischen Theorie unterstellte marktrationale Verhalten der ArbeitskraftanbieterInnen - und die Lösung der mit der quantitativen Seite der Krise der (Erwerbs-)Arbeit verbundenen ungenügenden Zuweisung von Einkommenschancen durch den Arbeitsmarkt.

Vobruba ist mit seinem Vorschlag eines neuen Income Mix in bester sozialdemokratisch-aufgeklärter Absicht bemüht, einerseits die Position der ArbeitskraftanbieterInnen zu stärken und andererseits die ökonomische Funktionalität des kapitalistischen Arbeitsmarktes - Zuweisung von Arbeit und von Einkommenschancen - nicht generell anzutasten: "Nicht jedes Sozialleistungsniveau und jede Art und Intensität von Regulierung des Arbeitsmarktes ist ökonomisch funktional" (Vobruba 2000 a, S. 37). Für Vobruba ist kein effizienterer Regulierungsmechanismus von Teilnahme an der gesellschaftlichen Arbeit als der Arbeitsmarkt in Sicht. Es gilt daher also im ersten Schritt, den Arbeitsmarkt in seiner Verteilungsfunktion hinsichtlich von Einkommenschancen zu ergänzen: "Der Vorschlag eines garantierten Grundeinkommens ergänzt die eine Regulierungsfunktion des Arbeitsmarktes: die Verteilung" (Vobruba 1989, S. 147).

Garantiertes Grundeinkommen und gerechte Verteilung von (Erwerbs-)Arbeit durch Arbeitszeitverkürzung

Vobruba plädiert im Weiteren für das Nebeneinander des Rechts auf (verkürzte) (Erwerbs-)Arbeit für alle und des Rechts auf ein garantiertes Grundeinkommen für alle. Warum nun aber auch eine Regulierung des Arbeitseinsatzes durch eine gerechte Verteilung von (Erwerbs-)Arbeit im Sinne einer Arbeitszeitverkürzung?

Die Einführung eines garantierten Grundeinkommens ohne eine gesellschaftlich wirksame Arbeitszeitumverteilung würde eine "ungute Doppelwirtschaft" und eine soziale Polarisierung zur Folge haben: "In einer solchen 'Doppelwirtschaft' ständen einander eine Gruppe mit staatlich subventionierten Gelegenheitsjobs und eine Gruppe mit gutem Markteinkommen, die das garantierte Grundeinkommen nicht in Anspruch nimmt, unvermittelt und höchst einigermaßen feindselig gegenüber; feindselig wohl deshalb, weil die gut entlohnte Gruppe den - noch dazu richtigen Eindruck gewinnen muß, die andere Gruppe dauerhaft zu alimentieren. Will man eine solche Polarisierung vermeiden, so muß man versuchen, den Arbeitsmarkt-entlastungseffekt möglichst breit - und das heißt auch: möglichst auf allen Stufen beruflicher Qualifikation - zu streuen" (Vobruba 1986, S. 49).

Allerdings, das sieht Vobruba auch, stoßen Arbeitszeitumverteilungen im Sinne von Arbeitszeitverkürzung auf verschiedene Hemmnisse und Schwierigkeiten - seitens der ArbeitskraftanbieterInnen und seitens der UnternehmerInnen.

Daher sind folgende Effekte des garantierten Grundeinkommens eben umgekehrt zu nutzen, um Schwierigkeiten, Hemmnisse und Probleme zu minimieren:

- Das garantierte Grundeinkommen führt einerseits zu einer Verringerung des gesamten Angebotes an Arbeitskraft. Es mindert formell die Erwerbsnotwendigkeit und Erwerbsneigung aller Lohnarbeitenden, denn ein Teil des Erwerbs wird durch das Grundeinkommen garantiert.
- Dieser Entzugseffekt hinsichtlich der (Erwerbs-)Arbeit wirkt auch bestimmten "Phantasiedefiziten" hinsichtlich individueller Arbeitszeitverkürzung bei den Lohnarbeitenden entgegen. Andererseits wird der Druck auf die einzelnen UnternehmerInnen minimiert, Arbeitszeitverkürzung mit vollem bzw. teilweise Lohnausgleich, somit möglichen Wettbewerbsnachteilen, zustimmen zu müssen.
- Das garantierte Grundeinkommen erweitert prinzipiell die Verhandlungsspielräume seitens der Lohnarbeitenden, auch hinsichtlich der Durchsetzung von Arbeitszeitflexibilisierungen gemäß den (individuellen) Vorstellungen der Lohnarbeitenden.
- Sozialrechtliche Einwände seitens der Lohnarbeitenden gegen die Arbeitszeitverkürzung (Benachteiligungen von Teilzeit- und geringfügiger Beschäftigung gegenüber Normalarbeitsverhältnissen bezüglich Lohnersatzleistungen, Rentenhöhe...) können durch ein garantiertes Grundeinkommen tlw. entkräftet werden, ohne sozialrechtliche Regelungen einzuführen, die gegen die UnternehmerInneninteressen gerichtet sind und zur Abschaffung der Arbeitsplätze führen könnten.

Das garantierte Grundeinkommen und die gerechte Verteilung von Erwerbs-(Arbeit) durch eine Arbeitszeitverkürzung gehören zusammen, weil die Möglichkeit einer Autonomie gegenüber dem (Erwerbs-)Arbeitszwang und die Verhinderung sozialer Polarisierungen einander bedingen. Das garantierte Grundeinkommen in Verbindung mit einer gerechten Verteilung von (Erwerbs-)Arbeit kann nunmehr auch ergänzend zum Arbeitsmarkt Teilnahmechancen an der (Erwerbs-)Arbeit regulieren - und nicht nur Einkommenschancen.

2. Michael Opielka²⁰

Ökosoziale Kritik am Kapitalismus, libertäre Kritik am Sozialstaat und garantiertes Grundeinkommen

"Heben das garantierte Grundeinkommen und die 'ersten Schritte' dorthin auch die Abhängigkeit vom Arbeitgeber und von den sozialen Bezügen auf, so bleibt die Abhängigkeit vom Staat als Versorger. Eine zunehmende Abkehr von der Lohnarbeit muß daher, soll die ökonomische Abhängigkeit vom kapitalistischen Industriesystem durchbrochen werden, mit einer Umverteilung der Produktionsmittel auf alle mit individuellen Verfügungsrechten einhergehen."

Michael Opielka / Heidrun Stalb

Theoretischer Hintergrund

Auch für Opielka steht der geschichtliche Zusammenhang von Arbeiten und Essen am Ausgangspunkt seiner Überlegungen: Im Mittelalter gab es keine prinzipielle Kopplung von (eigener) Arbeit und Essen, dafür aber einen ausgeprägten Gegensatz von Armut und Reichtum. Der Siegeszug der Kopplung von Arbeit und Essen wurde ideologisch durch den Siegeszug des protestantischen Arbeitsethos' vorbereitet. Eine Folge: Arbeit wurde als wirksames Mittel gegen Armut (also fürs Essen) gesellschaftlich anerkannt und auch erzwungen (Bettlervertreibungen; Arme in Arbeitshäusern; Zwangsmaßnahmen, um Lohnarbeiter zu dem vom Kapital gesetzten Bedingungen arbeiten zu lassen). Essen ohne Arbeit wurde verhindert, Hunger wurde zum arbeitspolitischen Regulativ. In dieser Phase etablierten sich Arbeitsmärkte, auch erste wohlfahrtsstaatliche Einrichtungen. Mit der Einführung der Sozialversicherung wurden bestimmte Begründungen für Nicht-Arbeit (Alter, Krankheit, Behinderung) als Voraussetzung wohlfahrtsstaatlicher Leistungen anerkannt. Ansonsten galt zumindest die prinzipielle Arbeitsbereitschaft als sozialstaatliches Regulativ zur Vermeidung von Nicht-Arbeit und zur Bekämpfung von Armut.

Opielka bestimmt den (Sozial-)Staat innerhalb dieser geschichtlichen Entwicklung als Rechtsgehilfe der Enteignung der ProduzentInnen von den Produktivmitteln und damit auch der Subsistenzzerstörung: Der Sozialstaat hat die Funktion, das Sich-Abfinden der Massen mit dieser Enteignung und mit der Abhängigkeit von den UnternehmerInnen zu organisieren. Diese durch entsprechende institutionelle Arrangements (Gewerkschaften, Sozialpartnerschaft, Tarifrecht, Arbeitsämter, Sozialämter ...) wohlfahrtsstaatlich erzeugte Abhängigkeit und Versorgung wurde von den BürgerInnen verinnerlicht. Die kapitalistischen Produktionsverhältnisse sowie die wohlfahrtsstaatliche Abhängigkeit und Versorgung war nunmehr objektiv und subjektiv durchgesetzt:

"Dabei blieb zwar die Natur immer mehr auf der Strecke, die '3. Welt' geriet weiter zum neokolonialen Souterrain, die weibliche (Beziehungs-)Arbeit litt unverändert an ihrer prekären Rolle und die psychosozialen Effekte der Arbeitsgesellschaft sorgten für Konjunktur bei Pharmaherstellern und Alkoholbrennern. Aber alles in allem: das deutsche Modell von Produktion und Reproduktion funktionierte.

Doch nun bricht die Zukunft an. Keine Morgenröte kündigt von ihr, eher der Schweißdunst über den Schlangen in Sozial- und Arbeitsämtern, das kühle Fiepen der Text- und sonstigen Verarbeitungsmaschinen" (Opielka 1984, S. 99f.).

Mit diesem Zitat wird der theoretische Bezugspunkt Opielkas als ein ökosozialer erkennbar: Die soziale Frage wird verbunden mit der kritischen Betrachtung des

²⁰

Prof. Dr. Michael Opielka lehrt Sozialpolitik an der Fachhochschule Jena und ist Geschäftsführer des Instituts für Sozialökologie in Königswinter. Die Quellen der folgenden Darstellung sind Opielka 1984, 1985 a und b, und Opielka / Stalb 1986.

"oikos", des ganzen Haus(halt)es menschlichen Lebens: äußere Natur (Umwelt und Industrialismus), sozialer Fern-Raum ("3. Welt" und "Industrie"-Kolonialismus), sozialer (Nah-)Raum (Verhältnis Mensch - Mensch und Abhängigkeit durch Ausbeutung und Wohlfahrtsstaat; Verhältnis Mann - Frau und Patriarchat), innere Natur (Körper, Psyche und Krankheit).

Situationsanalyse

Arbeitslosigkeit, zunehmende Verarmung trotz vorhandener sozialpolitischer Instrumentarien, repressive Sozial(staats)politik - dies ist die soziale Situationsbeschreibung: "Dem Anwachsen der Erwerbwilligen steht ein stagnierendes, zunehmend schwindendes Arbeitsplatzangebot gegenüber. Der Arbeitsmarkt funktioniert nun nicht mehr und wenn er dies noch tun soll, dann nur um den Preis repressiven ordnungspolitischen Zugriffs: dem Hinauswurf ausländischer Kollegen, der Refamilisierung von Frauen, der Beschneidung arbeitsrechtlicher Errungenschaften" (Opielka 1984, S. 100), den verschärften Überwachungen der Arbeitsbereitschaft und der Verschärfung des Arbeitszwanges (z. B. im Bereich der "Hilfe zur Arbeit").

Ein gestörtes, d. h. ausbeutendes Verhältnis des Menschen zur äußeren Natur, zur eigenen, inneren Natur und zur geschlechtlichen Natur - dies ist die ökosoziale Situationsbeschreibung:

1. Ökologische und soziale Folgekosten des Wirtschaftswachstums, der kapitalistisch-destruktiven Produktions- und Konsumtionsweise, und deren Abwälzung auf die ArbeitnehmerInnen und sozial Schlechtergestellten werden konstatiert. Allerdings: Der Sozialstaat ist auf dieses Wachstum angewiesen, da er nur daraus resultierende Zuwächse verteilen kann.
2. Die Natur wird im wesentlichen als ausbeutbares Objekt gesehen. Arbeit als herrschaftliche Naturaneignung erscheint als Quelle des Reichtums, Arbeitszeit als Maßstab der Ausbeutbarkeit menschlicher Natur. Im Zeitalter der Automatisierung und der ökologischen Krise stellt sich die Frage nach dem ökonomischen Selbstwert der äußeren und der eigenen Natur.
3. Die Ausbeutung des natürlichen Arbeitsvermögens der Frau wird offensichtlich in der Sozialpolitik: durch die Ausblendung der unbezahlten Haus- und Familienarbeit, die vorrangig von Frauen geleistet wird.

Diese Situationsbeschreibung ist also durchzogen von einer libertären ²¹ Kritik Opielkas am herrschenden Sozial(staats)modell und der ökosozialen Kritik an der Produktions- und Wohlstandslogik des Kapitalismus.

Garantiertes Grundeinkommen und Befreiung der Arbeit, der Natur, der Frau

Opielka plädiert für eine "20-Stunden-Normalarbeitswoche für alle abhängig Beschäftigten ..., wobei an die Stelle eines betrieblichen ein überbetrieblicher Lohnausgleich durch ein garantiertes Grundeinkommen in Höhe von mindestens

²¹ Libertär steht für die grundsätzliche Kritik und Ablehnung freiheitsberaubender, repressiver und bürokratischer Staatsapparate und Staatlichkeit gegenüber dem Individuum. Eine libertäre Grundhaltung unterscheidet sich bezüglich ihrer freiheitlichen, sozialen und gemeinwohlförderlichen Ausrichtung vom Wirtschaftsliberalismus und bezüglich ihrer kommunikativen und solidarischen Ausrichtung vom bürgerlichen Liberalismus, der auf Staatskritik zum Eigennutz und Recht des (ökonomisch) Stärkeren aus ist.

1000 DM im Monat pro Person (nach heutigem Geldwert) treten soll" (Opielka / Stalb 1986, S. 73). Die gerechte Verteilung der (Erwerbs-), Familien- und Hausarbeit soll eben durch die allgemeine Arbeitszeitverkürzung und durch ein befristetes Erziehungseinkommen auf dem Niveau des durchschnittlichen Erwerbseinkommens - aber nur, wenn es von beiden Elternteilen in Anspruch genommen wird (Ausnahme Alleinerziehende) - gefördert werden.

Existenzsicherung und Armutsverhinderung, individuelles Recht (nicht Pflicht) aller auf (Erwerbs-)Arbeit und auf Erziehungsarbeit, Individualbezug des Grundeinkommens (damit auch Abkopplung der Frauen von der "Mitversorgung" durch Männer), Beibehaltung der Absicherung bestimmter Lebensrisiken durch eine von den ArbeitnehmerInnen selbstverwaltete Sozialversicherung, Verwaltung des Grundeinkommensfonds durch ein von allen WählerInnen legitimiertes Gremium, zusätzliche Gewährung eines bedarfsorientierten Mietzuschusses - so die Ausgestaltung des garantierten Grundeinkommens nach Opielka.

Prinzipiell aber will Opielka das garantierte Grundeinkommen als individuelle Ermöglichung einer "Selbstversorgung" der Individuen gemäß ihrer individuellen ökonomischen, sozialen, kulturellen ... Teilhabe-Bedürfnisse verstanden wissen. Eine "Selbstversorgung" der Teilhabe-Bedürfnisse ist das Gegenteil eines repressiven Subsidiaritätsprinzips: der "Selbstversorgung" in einem sozialstaatlich abgesteckten Rahmen - z. B. durch Sozialhilfe mit Arbeitszwang, Arbeitslosengeld bzw. -hilfe gegen Arbeitsbereitschaft oder Selbstversorgungszwang aufgrund mangelnder (Sozial-) Einkommen²². "Selbstversorgung" im libertären Sinne bedeutet dagegen die Ermöglichung der frei gewählten Teilhabe am gesellschaftlichen Reichtum und am gesellschaftlichen Leben - gesichert durch ein garantiertes Grundeinkommen.

"Das garantierte Grundeinkommen ist unabdingbar, aber es genügt nicht", so der Titel des Beitrages von Michael Opielka (und Heidrun Stalb) im 1986 erschienen Buch zum garantierten Grundeinkommen. Er führt den libertären Subsidiaritäts-gedanken nun weiter aus: "Selbstversorgung" wird nunmehr definiert als nicht monetär vermittelte, weitgehend marktunabhängige "Arbeit" - als individuelle, aber bevorzugt als kollektive, selbstorganisierte Eigenarbeit (in Haus- und Wohngemeinschaften, kleinen Netzwerken, Genossenschaften ...). Diese "Selbstversorgung" setzt aber die Verfügungsgewalt über Produktivmittel voraus: Das Recht auf (Erwerbs-)Arbeit und das von (Erwerbs-)Arbeit entkoppelte Recht auf ein garantiertes Grundeinkommen soll, so Opielka, mit der Befähigung (nicht Pflicht) aller zu einer Subsistenzwirtschaft gekoppelt werden: aufgrund²²

Opielka kritisiert eine angebliche Nähe von liberalistischer und marxistisch-etatistischer Theorie und Praxis, die einerseits die Autonomie des Subjekts fordert, andererseits diese Autonomie mit dem Druck bevormundender staatlicher Rahmenbedingungen sofort wieder einschränkt. Ausdruck gegenwärtiger liberalistisch begründeter bevormundender Praxis ist das Subsidiaritätsprinzip "from welfare to work", (Billiglohn-)Arbeiten fürs Essen. Entscheidend für Opielkas "Selbstversorgungs"-Ansatz dagegen ist, dass der Bereich der Selbstversorgung nicht notwendig ist, um das Lebensnotwendige zu sichern. Das garantierte Grundeinkommen sichert das Leben auf dem Subsistenzniveau, das heißt auf dem Niveau, auf dem "Selbstversorgung" im Sinne von frei gewählter Teilhabe möglich wird - ohne von dieser "Selbstversorgung" existenziell abhängig zu sein. Dieser libertäre Ansatz soll mit Gorz auch noch mal unteretzt werden: "Eigenproduktion und kooperative Tätigkeiten können nur dann autonome Tätigkeiten sein, wenn für jede(n) das Lebensnotwendige anderweitig gesichert ist" (Gorz 2000, S. 241).

der individuellen Verfügung über eigene Produktivmittel²³. Mit diesem "Recht auf individuelle Verfügung über eigene Produktivmittel" würde zugleich schrittweise die Abhängigkeit von der kapitalistischen Produktionslogik, der unökologischen Produktionsweise

²³ Das Konzept der individuellen Verfügungsrechte über eigene Produktivmittel ist ein gegensätzliches Konzept zur Theorie und Praxis einer betrieblichen Produktivvermögensbeteiligung bzw. des staatlichen Eigentums an Produktivmitteln.

sowie die Abhängigkeit vom Sozialstaat als Versorger durchbrochen. Umweltschädliches Wachstum könnte aufgehalten werden: "Wofür das garantierte Grundeinkommen wegbereitend sein soll, ist die Aneignung der Arbeit. Das garantierte Grundeinkommen sichert eine Teilhabe an der Gesellschaft jenseits der Lohnarbeit und wird damit eine Interessenverschiebung derjenigen bewirken, die bisher aus Angst um ihre Arbeitsplätze am Wachstumsfetisch festhielten. Das garantierte Grundeinkommen garantiert keine ökologische Gesellschaft - doch es ist ein Weg dahin" (Opielka / Stalb 1996, S. 97). "Eine solche Transferorganisation fügt sich nahtlos in die mittlerweile diskutierten Pläne eines ökosozialen Umbaus des Sozialstaates, einer 'ökologischen Sozialpolitik' ein. Sie ermöglicht die Wahl einer Partizipation im Erwerbssektor, am Arbeitsmarkt, die nicht getrieben ist von der Angst um das eigene und das Essen der Kinder, sie lockert die gewerkschaftlichen Krallen an ökologisch schädlichen Produktionsprojekten und leistet damit einen Beitrag für eine lebensgerechtere Struktur gesellschaftlicher Arbeit" (Opielka 1984, S. 115)²⁴.

Zum libertären und ökosozialen Ansatz gehören aber auch die Selbsthilfe- und die Gemeinwesenorientierung im Bereich der sozialen Versorgung, z. B. in den Bereichen der Psychiatrie, Sozialarbeit und Medizin. So soll die (zunehmende) Abhängigkeit von kompetenzenteignenden Sozialversorgungsapparaten, von bevormundender Disziplinierung und repressiver Kontrolle im sozialen und sorgenden Bereich gebrochen werden, zu Gunsten eines Wachstums von selbstbestimmter und solidarischer Selbstversorgung.

Das Konzept "Selbstversorgung" impliziert für Opielka selbstverständlich die gesellschaftliche Förderung bzw. Subvention dieser verschiedenen selbst-organisierten Teilhabeformen, sei es nun im wirtschaftlichen oder im sozialen, sorgenden Bereich. Die Aneignung der vom Kapital und seiner Rationalität beherrschten Arbeit und der vom Staat beherrschten Sphäre der Versorgung ist erst möglich durch ein garantiertes Grundeinkommen²⁵, durch die gerechte Verteilung der (Erwerbs-)Arbeit, der Haus- und Familienarbeit, durch die individuelle Verfügungsgewalt über Produktivmittel sowie eben durch die gesellschaftliche Förderung der "Selbstversorgung" jenseits von Markt und Staat.

²⁴

Das garantierte Grundeinkommen, unterstützt durch eine gerechte Verteilung von (Erwerbs-) Arbeit, Familien-, Haus-, Erziehungs- und durch die Eigenarbeit, minimiert noch nicht entscheidend die ökologischen und sozialen Folgekosten des kapitalistischen Wachstums. Opielka plädiert daher für Weichenstellungen hin zu einer allmählichen Dezentralisierung und Ökologisierung der Wirtschaft im Ganzen: "'Selbstversorgung' muss zum Leitprinzip aller wirtschaftlicher Aktivitäten werden - und nicht, wie in den Konzepten der 'Dualwirtschaft', auf die Nicht-Erwerbsarbeit begrenzt bleiben. 'Selbstversorgung' bedeutet damit eine Dezentralisierung von Produktion und Konsumtion auf die niedrigst mögliche Ebene auf gleichzeitig höchstem technischen Niveau" (Opielka / Stalb 1986, S. 86).

²⁵

In jüngster Zeit hat Opielka mehrere Vorschläge unterbreitet, die eine schrittweise Einführung eines garantierten Grundeinkommens befördern sollen - und sich als lebenslagenbezogene Grundeinkommen verstehen: so die Vorschläge zum Erziehungsgehalt (Leipert / Opielka 1998), zur Grundrente (Opielka 2003 b) und zur Grundsicherung mit Darlehensanteil für Erwerbsfähige (Opielka 2003 a).

3. Unabhängige Bewegung der Erwerbslosen, SozialhilfebezieherInnen und prekär Beschäftigten ²⁶ Vom politischen Lohn zum Existenzgeld

"Solange man Geld verdienen muß, muß man sich beleidigen lassen."

Theoretischer Hintergrund

Beim 1. Bundeskongress der Arbeitslosen vom 2. bis zum 5. Dezember 1982 in Frankfurt/Main trafen zwei Strömungen aufeinander: Eher *gewerkschaftlich, kirchlich und nicht organisierte Arbeitslose* vertraten die Auffassung, Arbeitslosigkeit und deren Folgen seien mit der *Einführung der 35-(oder 30-)Stunden-Woche bei vollem Lohnausgleich*, mit der *Schaffung von Arbeitsplätzen im Umwelt- und Sozialbereich* und mit der *Erhaltung bzw. einer verbesserten finanziellen Absicherung bei Arbeitslosigkeit*

²⁷ zu bekämpfen. Die übergreifende Losung dafür war das "Recht auf Arbeit".

Unabhängig - also weder gewerkschaftlich noch kirchlich - *organisierte Erwerbslose und Jobber* vertraten die Auffassung, dass ohne eine *grundlegende theoretische Analyse und Kritik der kapitalistischen Produktionsweise, ihrer krisenhaften sozialen und ökologischen Auswirkungen* und ohne die *prinzipielle Dekonstruktion des kapitalistischen und patriarchalischen Arbeitsbegriffes* keine adäquate und nachhaltige Bekämpfung des Symptoms Arbeitslosigkeit möglich sei. Sie forderten ein *Existenzgeld in Höhe von 1.500 DM für alle Menschen, mehr Lohn für weniger Arbeit, Verweigerung der Arbeit unter herrschenden Bedingungen, Neuorganisation und Anerkennung der vielfältigen Formen gesellschaftlich notwendiger Arbeit jenseits der (Erwerbs-)Arbeit.*

Diese Forderungen der Erwerbslosen und JobberInnen ²⁸

²⁶ Die Quellen folgender Darstellung sind Arbeitsloseninitiativen 1983, Bundesarbeitsgruppen o. J. a und b, Rein / Scherer 1993, Bundesarbeitsgruppen 1996, Roth 1998, Rein 2000, Brütt 2000, Wildcat 2000, Atzert / Seibert 2000, BAG-Erwerbslose 2000, Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialhilfe-initiativen 2000, BAG-SHI 2000 a und b.

²⁷ Z. B. Arbeitslosengeld für alle Arbeitslose ohne Herabstufung in Arbeitslosen- und Sozialhilfe und Anpassung des Arbeitslosengeldes an die Inflation.

²⁸ "Besonders sogenannte JobberInnengruppen ergriffen Anfang der achtziger Jahre die politische Initiative. Ausgehend von den in dieser Zeit aufkeimenden autonomen (also nicht gewerkschaftlich organisierten; R. B.) Arbeiterkämpfen in Deutschland versuchten sie, politische Anknüpfungspunkte zwischen den verschiedenen Widerstandslinien innerhalb und außerhalb der Fabriken zu finden. 'Einerseits benutzen immer mehr Leute das Jobben als Möglichkeit, sich dem Arbeitszwang zeitweise zu entziehen, andererseits produzieren die Kapitalisten immer mehr mobile Arbeitskraft, um den von der Klasse erkämpften status quo anzugreifen. Uns als Jobber zu organisieren, heißt beides einander zu konfrontieren; heißt ... unsere Geschichte der Arbeitsverweigerung dem kapitalistischen Projekt des Arbeitszwangs entgegenzusetzen'" (Rein 2000, S. 14, inkl. einem Zitat aus der Karlsruher Stadtzeitung von 1983). Die JobberInnen, die auf die Radikalisierung des Klassenwiderstandes statt auf die Produktivkraftentwicklung als Geschichtsmotor setzten, "verweigerten es, sich an einen Arbeitgeber zu verkaufen, oder dem Kapital zu dienen, nahmen nur vorübergehende Anstellungen an und sicherten sich ein Maximum an freiverfügbarer Zeit, da sie nur soviel und solange arbeiteten, wie sie mußten, um ihren Lebensunterhalt zu verdienen" (Gorz 2000, S. 73). Ein einflussreicher Theoretiker der JobberInnengruppen in Deutschland, Karl-Heinz Roth, vertrat die Auffassung, dass die Linken von SPD bis Gewerkschaftsführung Stütze des kapitalistischen System sind. Ebenso seien die Stammbesellschaften in den Betrieben, die integrierte Arbeiterklasse, nicht mehr zu revolutionären Akten bereit. Dem entsprechend erfolgte durch Roth eine Orientierung des politischen Kampfes auf Träger innerhalb der proletarischen Randgruppen: prekär Beschäftigte, Erwerbslose, erwerbslose

wurden mit den Losungen "Abschaffung der Lohnarbeit", "Existenzgeld für alle statt Arbeit für alle" und "Für selbstbestimmte Arbeit in einer freien Gesellschaft" zusammengefasst. Viele Thesen der unabhängigen Erwerbslosen und JobberInnen, die während dem 1. Bundeskongress der Arbeitslosen aufgestellt wurden, orientierten sich an der Forderung nach einem politischen Lohn. Diese Forderung wurde seit den 70ern des vorigen Jahrhunderts von italienischen Gruppen und Theoretikern erhoben. Der politische Lohn wurde in Verbindung mit Vorstellungen einer unmittelbaren sozialrevolutionären Aneignung des Reichtums (Verweigerung von Mietzahlungen, kostenloses Einkaufen, Hausbesetzungen) debattiert. Er galt als Lohn für konkrete politische Aktionen **und** als eine Existenzsicherung für die politische Organisation der Menschen - also als ein Lohn für die politische Arbeit ²⁹.

Jugendliche. Zum Einen sollten so die sozialen Revolten heraus aus der alternativen Nische und hinein in den Alltag dieser Ausgegrenzten geholt werden. Zum Anderen wäre es auch Aufgabe der JobberInnen, in den Betrieben die Stammebelegschaft quasi von unten zu politisieren. Zusammenführung der verschiedenen verarmten und ausgegrenzten Gruppen, Politisierung und autonome Organisation dieser und der proletarischen Stammebelegschaften, das war die eine Strategie zur Vorbereitung einer politischen Revolution. Die andere Strategie war die Zuspitzung des Kampfes gegen jegliche Form des kapitalistischen Arbeitszwanges, für ein garantiertes Mindesteinkommen und eine Arbeitszeit-verkürzung unter die 35-Stunden-Woche. Das forderte Roth 1978. Heute distanziert er sich von der "theorielosen" Existenzgeldforderung, die die Prekarisierung der Arbeitsverhältnisse auf der Basis von Niedriglöhnen verkennen und damit das Existenzgeldes als Grundsicherung im Sinne einer Niedriglohnszukunft in rot-grüne Politikansätze integrierbar machen würde - und fordert paradoxerweise einen Minimallohn bzw. ein minimales Grundeinkommen im Kampf gegen prekäre Beschäftigung (vgl. Roth 1998).

Die Forderung nach einem Existenzgeld wurde mit den 1992 von den Bundesarbeitsgruppen der Initiativen gegen Arbeitslosigkeit und Armut ³⁰ veröffentlichten "13 Thesen gegen falsche Bescheidenheit und das Schweigen der Ausgegrenzten" (Bundesarbeitsgruppen der Initiativen o. J., o. S. a und b) weiter entwickelt und fixiert ³¹. Diese Forderung unterscheidet sich von herkömmlichen sozialpolitischen Mindestsicherungskonzepten in folgenden fünf Punkten:

- a) in der Anspruchshöhe des Existenzgeldes (wirkliche Teilhabe am gesellschaftlichen Reichtum, statt Teilhabe am Existenzminimum),
- b) in der Entkoppelung vom Zwang zur Lohnarbeit,
- c) in der Infragestellung der herrschenden Arbeitsbegrifflichkeit,
- d) in der Kritik an der geschlechtshierarchischen Arbeitsteilung und
- e) in der Gültigkeit des Existenzgeldes für alle in Deutschland Lebenden.

²⁹ Bei den deutschen unabhängigen Erwerbslosen und JobberInnen fanden diese Auffassungen Zustimmung: "Den Reichtum dort holen, wo er angesammelt ist, statt sich ausbeuten lassen: Selbstbedienung in großen Läden, Banken, Versicherungen, Nulltarif bei Verkehrsbetrieben, Wohnungen, Selbstbedienung in Fabriken und Büros ... wir meinen dabei nicht, sich untereinander zu beklaugen, sondern die, die uns ausbeuten" (Arbeitsloseninitiativen 1983, S. 134). "- Wenn Umweltschützer die Startbahn West verhindern, dann ist das Arbeit; - wenn 'Arbeitslose sich in Arbeitsloseninitiativen zusammenschließen, dann ist das Arbeit; - wenn Hausfrauen einen Fleischboykott organisieren, für mehr Kindergartenplätze demonstrieren, ist das Arbeit. Nur - und das ist das Dilemma - dafür kriegen wir keine Knete ... Wozu sich einige von uns noch breitschlagen zu lassen, um an Knete zu kommen, wissen wir nicht. Was wir hier und heute gemeinsam dazu tun können, wurde in der Gruppe kontrovers diskutiert ... wieder - irgendwie - Lohnarbeit zu leisten, jobben zu gehen, Existenzgeld für alle zu fordern, kollektiv gesellschaftlichen Reichtum anzueignen, sprich klauen zu gehen usw." (ebenda, S. 143).

³⁰ Heute Bundesarbeitsgemeinschaft unabhängiger Erwerbsloseninitiativen (BAG - Erwerbslose).

31

Diese 13 Thesen wurden 1996 präzisiert: "10 Positionen gegen falsche Bescheidenheit und das Schweigen der Ausgegrenzten" (Bundesarbeitsgruppen der Initiativen 1996; BAG-Erwerbslose 2000).

Die 1998 von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeinitiativen erarbeiteten Forderungen und Thesen zum Existenzgeld und deren Finanzierungskonzept "take half" orientieren sich ebenfalls an diesen Kriterien (vgl. www.existenzgeld.de, Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeinitiativen 2000).

Im Folgenden soll die Analyse der gesellschaftlichen Situation durch die Unabhängigen Erwerbslosen- und Sozialhilfeinitiativen stichwortartig zusammen gefasst werden.

Situationsanalyse

- anhaltende Massenarbeitslosigkeit;
- Ausweitung prekärer Beschäftigungsverhältnisse;
- Spaltung der Beschäftigten in Kernbelegschaften und Rotations-/Leiharbeiter; Beschäftigte im 2. Arbeitsmarkt ;
- Intensivierung der Arbeit;
- Ausweitung des Billiglohnssektors;
- Absenkung der Reallöhne und der Kaufkraft der Beschäftigten;
- Zunahme des Zwangs zur (schlecht bezahlten, prekären) (Erwerbs-)Arbeit durch Gesetzgebungen und durch die Verarmung Erwerbsloser;
- niedrigere Löhne und andere Benachteiligungen für Frauen auf dem Arbeitsmarkt;
- zusätzliche Unterdrückung und Ausbeutung der Frauen in Haus-, Familien- und Erziehungsarbeit;
- Abbau der sozialen Leistungen für Arbeitslose und Sozialhilfebeziehende und dadurch Verarmung großer Bevölkerungsteile;
- Zunahme der Kontrolle der Erwerbslosen und der Repressionen durch arbeitsmarktpolitische "Maßnahmen";
- Anhäufung des Reichtums in der Hände weniger durch die Ausplünderung der "3. Welt", die Ausbeutung der LohnarbeiterInnen und der unbezahlten Reproduktionsarbeit durch die Frauen;
- Recht auf Arbeit meint nur Recht auf (Erwerbs-)Arbeit, diese Forderung trägt reaktionäre Züge;
- Vertiefung der Kluft zwischen relativen Wohlstand in den kapitalistischen Industriestaaten und Massenverelendung in Gebieten Afrikas, Asiens, Lateinamerikas;
- Flüchtlings- und Migrationsbewegung nach Europa und Abschottung Europas;
- zunehmende Umweltzerstörung;
- Sinnentleerung im Konsum.

Das Existenzgeld als garantiertes Grundeinkommen

Die Thesen zum Existenzgeld in der Beschlussfassung der Bundestagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeinitiativen, 23.Mai 1998, Erfurt.

1. "Ein Existenzgeld, das die Teilhabe am gesellschaftlichen Reichtum sichert, steht allen Personen, die dauerhaft in der BRD leben, unabhängig von Nationalität und Aufenthaltsstatus, in gleicher Höhe zu, - ohne Unterhaltspflicht, ohne Bedürftigkeitsprüfung, ohne Arbeitszwang.
2. Das Existenzgeld ist eine bedarfsorientierte Grundsicherung, festgesetzt auf DM 1.500.- monatlich incl. DM 200.- für die gesetzliche Krankenversicherung und wird dynamisiert. Das Existenzgeld ist unpfändbar.

3. Zusätzlich zum Existenzgeld werden tatsächliche Wohnkosten bis zu durchschnittlich DM 500.- monatlich für eine Einzelperson übernommen. Regionale Unterschiede, Mietspiegel sowie angemessene Wohnungsgröße sind zu berücksichtigen. Kommunale Wohngeldämter müssen einen angemessenen Beitrag zu diesen Kosten leisten. Dies hält sie zu einer aktiven Wohnungspolitik an.

4. Bedarfe, die sich aus besonderen Lebenslagen ergeben (z. B. Krankheit, Behinderung usw.), werden vom Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) gedeckt.

5. Der Individual-Anspruch auf das volle Existenzgeld für jedes Mitglied einer Lebensgemeinschaft entschärft finanzielle Abhängigkeitsverhältnisse, bewirkt insofern einen emanzipatorischen Effekt, verhindert Kinderarmut und beinhaltet das Recht auf eigenständige Absicherung von Geburt an.

6. Das Existenzgeld ist unsere Antwort auf die Verknappung von existenzsichernder und sinnvoller Erwerbsarbeit, die ohne Arbeitszwang und unabhängig von der Verwertung der Arbeitskraft konzipiert ist.

7. Das Existenzgeld ist ein Mittel, die Diskriminierung, Disziplinierung und Spaltung unterer Einkommensschichten aufzuheben und untrennbar verknüpft mit dem Recht auf Erwerbsarbeit bei gesetzlich garantiertem Mindeststundenlohn.

8. Das Existenzgeld ersetzt zunächst Sozialhilfe, Asylbewerberleistungsgesetz, Arbeitslosenhilfe, Kindergeld, Erziehungsgeld und BAföG ...

9. Das Existenzgeld ist bundesfinanziert durch: a) den bisherigen Teil des Steueraufkommens für soziale Transferleistungen, b) die bisherigen Sozialversicherungsbeiträge und c) die zukünftige zweckgebundene Existenzgeld-Abgabe von 50% ("take-half") auf Nettoeinkommen jeglicher Höhe. Einzelne Steuerarten sind einzuführen bzw. neu fest zu setzen, z. B.: Spekulationsgewinnsteuer, Kapitalexpert-Steuer, Erbschaftssteuer usw.

10. Das Existenzgeld ist ein Instrument der gerechten Verteilung des Reichtums und der Abschaffung der Armut. Es ermöglicht für alle Menschen ein hohes Maß an Solidarität. Dies birgt zwar die Hoffnung auf eine zukünftige internationale Politik gegen Ausbeutung, Diskriminierung und ökologischen Raubbau, die Diskussion hier und heute muss sich jedoch auf unsere nationalen und europäischen Gegebenheiten beschränken" (BAG-SHI 2000 a, S. 137f.).³²

³² In der Dresdner Erklärung der Konferenz des Runden Tisches der Erwerbslosenorganisationen und Sozialhilfeinitiativen finden sich die Forderungen nach einer "bedarfsorientierten Grundsicherung für alle, die keinen existenzsichernden Arbeitsplatz haben, in Höhe von 800 Euro plus Warmmiete plus ... Sie muss Grundlage für die gesetzliche Festlegung von Mindestlohn und Mindestrente sein ... Wir fordern die Anerkennung und nötigenfalls Entlohnung unserer gesellschaftlich notwendigen Arbeit in den Bereichen Hilfe zur Selbsthilfe, Arbeitslosigkeit und Armut, Familienarbeit, Pflege, Kindererziehung und Nachbarschaftshilfe, Kultur und Politik" (Runder Tisch 2002, S. 39). Die Europäischen Märsche gegen Arbeitslosigkeit, ungeschützte Beschäftigung und Ausgrenzung fordern in ihrer Charta der sozialen Grundrechte ein "Recht auf ein garantiertes existenzsicherndes Einkommen, das allen Männern und Frauen ermöglicht, in Würde zu leben, ohne jede Diskriminierung nach dem Alter, dem Geschlecht, der Herkunft oder irgendeiner Art ... Wir fordern, dass jede(r) ein Recht auf ein existenzsicherndes Einkommen hat, das sich am von der Gesellschaft produzierten Reichtum und an den grundlegenden Bedürfnissen für ein Leben in Würde orientiert" (Europäische Märsche 2000, S. 14). Die Höhe dieses garantierten (Mindest-)Einkommens orientiert sich an der 50%-Marke des Bruttoinlandsproduktes pro Kopf des jeweiligen europäischen Landes: für Deutschland 2001 ca. 1009 Euro (vgl. Europäische Märsche 2000, S. 16; euromarsch 2003).

Während sich die Sozialhilfeinitiativen aus armutspolitischen Erwägungen heraus auf eine konkrete Höhe des Existenzgeldes festlegen, sprechen die unabhängigen Erwerbsloseninitiativen von "einem ausreichenden Existenzgeld plus Miete, Mietnebenkosten und Urlaubsgeld" (BAG-Erwerbslose 2000, S. 132)³³. Sie nutzen die Existenzgeldforderung, um Debatten zur Durchsetzung des prinzipiellen Rechts auf Selbstbestimmung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu eröffnen. Einer Selbstbestimmung und Teilhabe

a) jenseits der (Erwerbs-)Arbeit, und

b) im Sinne der "Aneignung der Arbeit" bzw. Befreiung der Arbeit von der kapitalistischen und patriarchalischen Verfügung und Verwertung der Arbeitskraft.

a) "Existenzgeld und Mindesteinkommen ... - weil wir über die Sicherung der rein physischen Existenz hinaus teilhaben wollen an Kultur, Bildung, Sport und sozialer Kommunikation, - damit Armut uns nicht weiter an der Organisierung unserer Interessen hindern kann (der politische Lohn!, R. B.), damit wir frei sind von dem Zwang, prekäre Beschäftigungsverhältnisse eingehen zu müssen". "Existenzgeld bedeutet für uns ... eine Lebensplanung ohne Gelddruck, Bürokratie und Arbeitszwang ... und damit 'Selbstverwirklichung' in allen verschiedenen Lebensphasen: in gesellschaftlich notwendiger Arbeit, bei Erholung und schöpferischer Tätigkeit sowie durch eine Bildung, die die Voraussetzung schafft, damit alle gleichberechtigt und kompetent an der Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse teilnehmen können" (Bundesarbeitsgruppen der Initiativen o. J., o. S. a und b).

"Es geht ... nicht mehr allein um die in der Regel minimale Absicherung gegen Lebensrisiken, wie sie das bestehende Sozialrecht intendiert, sondern um die freie Entfaltung der Persönlichkeit, wobei Raum ermöglicht würde für die Ausgestaltung gesellschaftlich notwendiger und/oder sinnvoller Arbeit und das Erstreiten von Bürgerrechten und politischer Teilhabe" (BAG-Erwerbslose 2000, S. 129).

b) "Die Forderung nach Existenzgeld schließt die Art und Weise, wie die Arbeit organisiert ist und was für wen produziert wird, ein; denn daran hängen neben der Erwerbslosigkeit auch allen anderen Probleme wie die Ausbeutung der Menschen in der sog. 'Dritten Welt', die Umweltzerstörung, die Sinnentleerung im Konsum etc. Weil im Grunde klar ist, dass in jeder Gesellschaft gearbeitet werden muss, um die materiellen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse aller Menschen befriedigen zu können, geben wir auch den Anspruch nicht auf, diese Arbeit gemeinsam mit allen Menschen selbst zu organisieren. Die Produktion muss an den Bedürfnissen der ProduzentInnen orientiert sein. In unserer Forderung nach Existenzgeld ist deshalb die nach gesellschaftlicher Aneignung der Arbeit enthalten. Wir verstehen unter gesellschaftlich notwendiger Arbeit nicht nur den 'normalen' Produktions- und Dienstleistungsbetrieb, sondern auch die gesamte unbezahlte 'private' Reproduktionsarbeit. Sie umfasst u. a. die Erziehungs- und Hausarbeit, die Arbeit in Initiativen, Nachbarschaftshilfe, kulturelle Arbeit, gegenseitige Hilfe, Unterstützung und Beratung. Existenzgeld bedeutet für uns die individuelle Absicherung, um diese notwendigen Arbeiten auf freiwilliger Basis machen zu können. Wir wollen diese Arbeiten nicht auch noch in 'Lohnarbeitsverhältnisse' zwingen und womöglich ihre geschlechtsspezifische Verteilung festschreiben. Untrennbar damit verbunden ist die Forderung nach einer radikalen Arbeitszeitverkürzung, damit der Anspruch auf gerechte Verteilung für alle gelten kann" (BAG-Erwerbslose 2000, S. 124).

³³ 1992 sprachen die Bundesarbeitsgruppen der Initiativen gegen Arbeitslosigkeit und Armut von einem Existenzgeld in Höhe von mindestens 1200 DM plus Miete, Mietnebenkosten und Urlaubsgeld.

weiter zu b) "Ein Existenzgeld soll im Gegenteil erst die materiellen Voraussetzungen und damit die praktische Möglichkeit schaffen, ihre Verteilung gerecht zu organisieren, d. h. die Frauen aus ihrer Unterdrückung und Ausbeutung in der unbezahlten Haus- und Erziehungsarbeit zu befreien" (Bundesarbeitsgruppen der Initiativen o. J., o. S. a und b)³⁴.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass das Existenzgeld auch als solidarisches Angebot für ein gemeinsames Projekt mit allen Beschäftigten gilt: "Ein ausreichendes Mindesteinkommen schützt die Beschäftigten und Gewerkschaften davor, dass wir als Lohndrücker und Streikbrecher gegen ihre Kämpfe eingesetzt werden ... Wir können uns gemeinsam für eine vernünftigeren Organisation der Arbeit einsetzen und schaffen die Möglichkeit, 'Nein' zu sagen gegenüber miesen Beschäftigungsverhältnissen, umweltzerstörender Arbeit und gesundheitsgefährdenden Arbeitsbedingungen. Denn der scheinbare Gegensatz zwischen Erwerbslosen und Beschäftigten ist durch die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt praktisch längst zur Fiktion geworden: so wie sehr viele Erwerbslose, SozialhilfebezieherInnen und Frauen gezwungen sind, nebenbei in schlecht bezahlten (Teilzeit-)Jobs zu malochen, damit es zum Leben langt, erleben viele Angestellte und Arbeiter Wechselbäder zwischen zeitweiliger Erwerbslosigkeit und Überstundenklopperei als ständige Bedrohung ... Aber die Verschlechterung der Beschäftigungsverhältnisse produziert nicht nur Verarmung und existenzielle Unsicherheit, sondern sie schafft auch einen Demokratieabbau in den Betrieben und sorgt dafür, dass es Angestellte und Arbeitnehmer zweiter Klasse gibt. Hier liegen die Wurzeln gemeinsamer Interessenartikulation" (BAG-Erwerbslose 2000, S. 134f.).

Das für derzeitige Verhältnis utopische Moment, d. h. die Unmöglichkeit der Verwirklichung der Existenzgeldforderung unter den gegebenen kapitalistischen Verhältnissen - trotz vorhandener materieller Voraussetzungen -, muss durch einen politischen Kampf realisiert werden. Dieser Kampf "wird einhergehen müssen mit einem Prozess der Bewußtseinsbildung, innerhalb dessen sog. Eigenarbeit und gesellschaftlich notwendige Arbeit ins Blickfeld gerückt und sowohl Konsumismus als auch die herrschende Arbeitsmoral infrage gestellt werden können" (BAG-Erwerbslose 2000, S. 132).

Diese ideellen Entwicklungen müssen durch Übergangslösungen eines Existenzgeldes praktisch befördert werden. "Existenzgeld und Versicherungsleistungen müssen miteinander verbunden werden. Notwendig ist deshalb ein Existenzgeld als Sockel, dessen Höhe unabdingbar über den derzeitigen Sozialhilfesätzen zu liegen hat ... Das Existenzgeld hätte die Funktion einer Mindestrente, eines Mindestlohnes, eines Mindesteinkommens aus Lohnersatzleistungen und der Hilfe zum Lebensunterhalt; es gilt auch als Mindestkrankengeld. Dies betrifft all diejenigen, die nicht lohnabhängig waren, die über ein Niedrigeinkommen verfügen oder bei denen die Leistungen aus der Sozialversicherung unter dem Existenzminimum liegen. Für diesen Personenkreis fordern wir darüber hinaus den Nulltarif für öffentliche Verkehrsmittel und Bildungs- und Kultureinrichtungen sowie die Übernahme von Zuzahlungen bei ärztlicher Behandlung. Als Zwischenschritt halten wir bereits heute die Sockelung durch ein so gestaltetes Existenzgeld für realisierbar" (BAG-Erwerbslose 2000, S. 129). Das diese Existenzgeld-Sockelung innerhalb des Lohn- und Sozialsystems nicht die für das Existenzgeld charakteristische Allgemeinheit und Bedingungslosigkeit garantiert,

³⁴

Die Kritik am herrschenden Arbeitsbegriff, an der Lohnarbeit und an der patriarchalischen Ausbeutung und Unterdrückung von Frauen hörte sich 1982 so an: "Es gibt doch die Hausarbeit, Schularbeit, Gartenarbeit, Beziehungsarbeit usw. Diese Arbeiten jedoch, in denen der Mensch sich und seine Umwelt mitgestaltet, mitproduziert, unterliegen alle dem herrschenden Maßstab: Wird dafür kein Lohn gezahlt, ist es keine 'richtige' Arbeit" (Arbeitsloseninitiativen 1983, S. 129). "Offenbar ist Arbeit nur dann Arbeit, wenn sie Profit einbringt und systemstabilisierend ist" (Arbeitsloseninitiativen 1983, S. 142). "Gleichmäßige Aufteilung von Lohnarbeit, Hausarbeit, Erziehungs- und Beziehungsarbeit zwischen Männern und Frauen!" (Arbeitsloseninitiativen 1983, S. 168).

wurde erkannt. Daher wurde zusätzlich die Gleichbehandlung von AusländerInnen und Deutschen und die Abschaffung aller Zwangsarbeit und Pflichtdienste gefordert.

Die Existenzgeld-Forderung galt auch "nicht nur als Geldleistung; uns geht es auch um weitere Voraussetzungen eines menschenwürdigen Lebens. Dazu gehören: selbstbestimmtes Wohnen in gesunder Umwelt, eine, vernünftige kostenfreie Gesundheitsversorgung, kulturelle Betätigung und Bildung, Nulltarif in allen öffentlichen Einrichtungen, kostenlose und umfassende Kinderbetreuung, gesundes und kostenloses Essen in öffentlichen Mensen, Werkstattbörsen usw." (Bundesarbeitsgruppen der Initiativen o. J., o. S. a und b).

Folgende fünf Aspekte einer "sozialrevolutionären Praxis" zur gesellschaftlichen Veränderung können anhand der Existenzgeld-Debatte festgemacht werden:

- Einführung eines garantierten Grundeinkommens (bzw. Übergangslösungen), eine radikale Verkürzung der (Erwerbs-)Arbeit und ein gesetzlicher Mindestlohn für alle Beschäftigten;
- Aufhebung der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung in (Erwerbs-)Arbeit und Haus- und Familienarbeit
- "auffordernde" Angebote/Angebotsstrukturen für eine gesellschaftliche Teilhabe, Betätigung und soziale Integration von Frauen und Männern jenseits von (Erwerbs-)Arbeit, in Familien- und Hausarbeit, in öffentlicher und privater Eigenarbeit, politischer Arbeit und im sozialen Engagement, Kulturarbeit und Bildung;
- selbstverwaltete Organisation der Produktion gemäß den Bedürfnissen der ProduzentInnen und den ökologischen Erfordernissen;
- Bewußtseinsbildung durch kritische Auseinandersetzung mit den Grundlagen und Folgen kapitalistischer Produktion, mit der herrschenden Arbeitsethik und Arbeitsideologie.

Vor und während der Konferenz "Für Existenzgeld und eine radikale Arbeitszeitverkürzung. Zur Kritik der Lohnarbeitsgesellschaft" im März 1999 wurden

Kritiken am Existenzgeld und am Ansatz eines garantierten Grundeinkommens laut ³⁵. Diese zu diskutieren, wäre Aufgabe einer weiteren wissenschaftlichen Arbeit.

³⁵ Die Konferenz vom 18. bis zum 21. März 1999 wurde auf Initiative der Zeitschrift Arranca! und der AG Soziales von FelS (Für eine linke Strömung) organisiert. Die Konferenz- u. a. Beiträge zum Thema Existenzgeld und garantiertes Grundeinkommen finden sich im Buch "Existenzgeld", hrsg. von Hans-Peter Krebs und Harald Rein. Verwiesen sei auf folgende kritische Beiträge in diesem Buch und in anderen Veröffentlichungen: Roth 1998, Lohoff 1999, Frauengruppe Glanz der Metropole 2000, Wildcat 2000, Hartel 2000, Gruppe Blauer Montag o. J. Entgegnungen darauf: Rein 2000, Reitter o. J., Gorz 2000, S. 129ff., ALSO o. J.

4. André Gorz³⁶

Vom bedingten Grundeinkommen mit Arbeitspflicht zum allgemeinen und bedingungslos garantierten Grundeinkommen

"Es ist wichtig zu zeigen, daß die Möglichkeit eines Jenseits der kapitalistischen Gesellschaft in deren Entwicklung selbst enthalten ist. Außerdem muß man zeigen, daß eine Sache möglich ist, damit sie es wird."

André Gorz

Theoretischer Hintergrund

Gorz' theoretischer Bezugspunkt ist die Analyse des krisenhaften Übergangs von der fordistischen, keynesianisch geprägten³⁷ zur postfordistischen³⁸ Arbeitsgesellschaft. Die Metamorphosen der "Arbeit", eingebunden in konkrete Produktionsweisen und Ausgestaltungen des Wohlfahrtsstaates, stehen im Mittelpunkt seines Interesses.

Die theoretische Analyse des Übergangs zum Postfordismus wird verbunden mit der Formulierung emanzipatorischer linker Grundsätze und daraus resultierender Politikansätze. Denn Gorz sieht die krisenhafte und widersprüchliche Übergangsphase vom Fordismus zum Postfordismus als eine Chance für die Neubestimmung linker Politik und die Gestaltung der Gesellschaft durch eine emanzipatorische Linke.

Zwei grundlegende theoretische und praktische Ansätze für die Gestaltung einer anderen Gesellschaft präferiert Gorz:

1. Die "Herrschaft der im Kapital und seinen techno-bürokratischen Apparaten verkörperten ökonomischen Rationalität, und nicht das Bestehen eines von Verwertungszwang und Konkurrenz regierten ökonomischen Bereiches, bestimmt den Kapitalismus, eben die Abschaffung dieser Herrschaft, und nicht die Abschaffung des Kapitals und des Marktes, wird die Überwindung des Kapitalismus kennzeichnen" (Gorz 1994, S. XV). Die ökonomische Rationalität ist gekennzeichnet durch die Logik des Einsparens von Arbeitszeit zwecks Kapitalmehrung und Kostensenkung, welche das Messen, Berechnen und Vorhersehen des Arbeitskräfteeinsatzes voraussetzt. Die ökonomische Rationalität führt gesamtgesellschaftlich zur Einsparung von Arbeitszeit. Irrationalerweise aber eben auch zur Ausweitung der Spaltung der Gesellschaft: in "hochproduktive", gut Entlohnte, aber auch zunehmend prekär Beschäftigte, und in³⁹ "unproduktive", niedrig entlohnte prekär Beschäftigte .

³⁶ André Gorz lebt als Philosoph und Publizist in Frankreich, war Mitstreiter von Jean-Paul Sartre. Die Quellen folgender Darstellung sind Gorz 1994 und 2000.

³⁷ Fordismus steht für national eingebundene, quantitativ wachstumsorientierte Massenproduktion und -konsumtion, Automatisierung und tayloristische Arbeitsteilung, ausgeprägte betriebliche Hierarchisierung, starre Arbeitszeiten und Arbeitsverhältnisse ... Keynesianismus steht für eine vom Staat durch Geld- und Steuermaßnahmen weitgehend beeinflusste Produktion und Nachfrage sowie eine entsprechende konsumistische wohlfahrtsstaatliche Entwicklung.

³⁸ Postfordismus steht für eine globalisierte, eher qualitativ wachstumsorientierte und wissensbasierte Produktion, für eine schlanke Gestaltung und Leitung der Produktion, für eine weitgehende Verlagerung der Gestaltung, Organisation und Optimierung des Arbeits- und Produktionsprozesses und damit des Gewinnmaximierungsprozesses auf die ArbeiterInnen und Arbeitskollektive selbst, für flexible Arbeitszeiten und prekäre Arbeitsverhältnisse sowie für die Krise des traditionellen Wohlfahrtsstaates und den Versuch des Finanzkapitals, sich von der Produktionssphäre abzukoppeln.

³⁹ Prekäre (Erwerbs-)Arbeit ist gekennzeichnet durch eine Auflösung Sicherheit gebender Standards hinsichtlich Arbeitseinkommen, Arbeitszeit, Arbeitsschutz, Kündigungsschutz. Prekarisierung negiert die Integrationsfunktion von (Erwerbs-)Arbeit, die soziale Absicherung durch und Finanzierung der

Gleichzeitig aber werden bei der kapitalbedingten Suche nach der weiteren Verwertung der Arbeitskraft immer mehr ehemals autonome Tätigkeits- und Lebensbereiche der Herrschaft der rational-ökonomischen Sphäre untergeordnet. Öffentliches und Privates wird der kapitalistisch privatwirtschaftlichen, ökonomisch-rationalen Logik unterworfen. Es geht bei der Vollendung der Moderne um die Zurückdrängung und Abschaffung der Herrschaft dieser Logik und der genannten Folgen: Dies bedeutet, "daß es Gegenstand der Sozialpolitik sein muß, die von Arbeit freigesetzte Zeit tatsächlich für alle disponibel zu machen. Der zunehmend provisorische, diskontinuierliche, sekundäre Charakter des Lohnarbeitsverhältnisses muß in eine neue Freiheit, ein neues Recht für jede(n) umgesetzt werden, seine/ihre berufliche Tätigkeit zu unterbrechen" (ebenda, S. XIII). Die Rückeroberung von Zeit und Raum für selbstbestimmtes Tätigkeitsein und Leben und die Zivilisierung der prekarierten (Erwerbs-)Arbeit sind die Aufgaben.

2. Qualitativ drückt sich die Vollendung der Moderne in der Aneignung der Arbeit als ⁴⁰ poiesis aus. Diese Aneignung der Arbeit, im Sinne der Befreiung von der Arbeit und Befreiung (in) der Arbeit, ist gleichbedeutend dem Auszug aus der kapitalistischen Arbeitsgesellschaft und dem Einzug in eine Multiaktivitätsgesellschaft. Multiaktivität meint "eine für alle eröffnete Möglichkeit, tausend individuelle und kollektive, private und öffentliche Aktivitäten zu entfalten ... Es geht dabei um künstlerische, politische, wissenschaftliche, ökosophische, sportliche, handwerkliche und Beziehungsaktivitäten, Selbstversorgungs- und Reparaturarbeiten, Restaurierungsarbeiten des natürlichen und kulturellen Erbes, um die Gestaltung des Lebensraumes und Energieersparnisse, um 'Kinderläden', 'Gesundheitsläden', Netzwerke zum Austausch von Dienst- und Hilfeleistungen (⁴¹), gegenseitiger Unterstützung" (Gorz 2000, S. 144). Politik kann und soll für Projekte in diese Richtung "Freiräume" schaffen ⁴². Zur Aneignung der Arbeit gehörig ist ein soziokultureller Wandel ⁴³. Dieser wird dadurch befördert, dass die Funktion der (Erwerbs-)Arbeit als Quelle sozialer Bindung, sozialen Zusammenhalts, des Lebenssinns und von Integration und Sozialisierung, persönlicher Identitätsbildung schon längst prekariert, wenn nicht gar ganz zerbrochen ist - weil eben die (Erwerbs-)Arbeit ⁴⁴ prekär geworden ist .

(erwerbs-)arbeitszentrierten Sozialversicherungssysteme. Prekäre Arbeitsverhältnisse prekariieren Lebensverhältnisse.

⁴⁰ = Selbstverwirklichung; Schaffung eines Werkes; selbstschöpferische, freiwillige, autonome kollektive und individuelle Tätigkeit; Tätigkeit als Selbstzweck

⁴¹ Gorz widmet seine Aufmerksamkeit auch den LETS (Local Exchange Trading Systems), Kooperations- bzw. Tauschringen. Diese gelten heute als Notlösungen und zugleich aber als Orte einer ökologisch sinnvollen Nutzung lokal gegebener Ressourcen zur Belebung der lokalen Ökonomie.

⁴² "Die institutionellen Entscheidungsträger, die diese (emanzipatorische, R. B.) Politiken ins Werk setzen können, sind jedoch nicht die Akteure jener anderen Gesellschaft, die heraufkommen muß. Man darf von der Politik nur erwarten, daß sie die Freiräume schafft, in denen sich die alternativen sozialen Praktiken entwickeln können" (Gorz 2000, S. 111).

43

Unterstützt durch den bereits bei Vobruba diskutierten Wertewandel, auf den Gorz ebenfalls mehrmals eingeht (vgl. Gorz 2000, S. 84ff., Zoll 1993).

44

Reitter stellt fest, dass der postfordistische Übergang vom Beruf zur prekarierten (Erwerbs-)Arbeit, sprich zum Job, eine schwächere soziale Identität und eine geringere Identifikation mit der (Erwerbs-)Arbeit zur Folge hat. Zugleich: Das Vordringen der Marktlogik in alle Bereiche der gesellschaftlichen (Re-)Produktion (Wirtschaft, Wissenschaft, Wohlfahrt), das Eindringen dieser Marktlogik in den Betrieb und in die Arbeitskollektive (z. B. profit-center, out-sourcing, Scheinselbständige) und die Ausrichtung des Individuums zum flexiblen Marktelement führt zum Verlust sozialer Integration und sozialer Identität. Diese desintegrativen Prozesse in der (Erwerbs-)Arbeit werden mit "Ersetzung durch Marktbeziehungen" und "Atomisierung/Vereinzelung" beschrieben (vgl. Reitter 2000).

Mit den herrschenden Arbeits- und Produktionsverhältnissen existieren also genügend Voraussetzungen für eine quantitative und qualitative Aneignung frei gesetzter Arbeit(-szeit) und prekärer Arbeit(-sbedingungen).

Mit dieser Begründung sagt Gorz derjenigen "linken" Auffassung ab, die die (Neu-) Schaffung entlohnter, fremdbestimmter Arbeit (Arbeitsplätze) fordert. Die Absage erfolgt aus dem Bewusstsein, dass diese "linke" Auffassung das Gegenteil von Emanzipation befördert:

"Denn um die uneingeschränkte Herrschaft aufrechtzuerhalten, die das Kapital über die Arbeit, über die Gesellschaft und über die Lebensweise aller ausübt, muß entlohnte, fremdbestimmte 'Arbeit' im Lebenszusammenhang und im Bewußtsein des Einzelnen ihren zentralen Stellenwert behalten. Jede Massenkundgebung, jedes Plakat, die proklamieren 'Wir wollen Arbeit', verkünden zugleich den Sieg des Kapitals über eine Menschheit von unterworfenen Arbeitnehmern, die keine mehr sind, jedoch auch nichts anderes zu sein vermögen" (Gorz 2000, S. 78).

Situationsanalyse

Die fordistische Arbeit und keynesianische Steuerung führte an Grenzen der Produktivitäts- und Gewinnsteigerung - verbunden mit der Sättigung des Binnenmarktes. Die hohe Standardisierung und Normierung des fordistischen Arbeitstyps setzten dem Erfindergeist, der Phantasie, individueller und kollektiver Selbstdefinition neuer Normen, Bedürfnisse und Fähigkeiten enge Grenzen. Auch der Wohlfahrtsstaat verlor an Akzeptanz:

"Der Sozialstaat hat die Funktionsweise des Wirtschaftssystem und die hegemonische Dynamik seines Rationalitätstyps unangetastet gelassen. Das Eindämmen des Bereichs, in dem sich dieser entfalten darf, beruht ausschliesslich auf der Verstärkung der Interventionsbefugnis des Staates. Diese Verstärkung führt nicht zur Entstehung eines anderen öffentlichen Raumes, anderer gesellschaftlicher Beziehungen, anderer Lebens- und Arbeitsweisen, in denen eine eigene Rationalität und eigenständige Werte bestimmend wären. Folglich wurden die staatlichen Umverteilungen und Interventionen von ihren Nutznießern sowohl als 'soziale Vorteile' wie auch als Bevormundungen und als Benachteiligungen der 'Leistungswilligeren' zugunsten der wenigen Tüchtigen wahrgenommen" (Gorz 1994, IVf.). "Da sich die konstituierte Linke in einem Sozial-Etatismus festgefahren hat, dessen fiskalische Grenzen ebenso deutlich werden wie seine bürokratischen Belastungen, kann die Rechte das Erbe der Befreiungsbestrebungen der Linken für eine Politik einfordern, die den Wohlfahrtsstaat abbaut, den Steuerdruck mildert, die 'dereguliert' und 'dereglementiert' und die Entwicklung einer komplexen Gesellschaft den angeblich 'neutralen' und 'freien', weil der Macht und dem Willen des Menschen entzogenen Kräfte des Marktes überantwortet. Der traditionellen sozialen Basis der Rechten verspricht diese Politik größere Möglichkeiten zu sozialem Aufstieg und individuellem Erfolg ('Leistung' und 'Verdienst' würden dank reformierter Fiskalität besser vergolten). Den neuen Lohnempfängerschichten und einer nicht unerheblichen Fraktion der Facharbeiter und Techniker bietet sie die Rehabilitierung des beruflichen Erfolgs im Bündnis der 'Gewinner', der 'Hochleister' und der 'Unternehmer', gegen die 'Nichtstuer' und die 'Unfähigen', die mit ihren Sozialbezügen von anderer Leute Arbeit leben wollen" (Gorz 1994, S. VI).

Als Verteilungskorrektiv gegenüber dem Markt und als Lückenbüßer für gesellschaftliche und familiäre Solidarbeziehungen, die infolge der Ausweitung der Warenbeziehungen zerstört wurden, agiert/e der Wohlfahrtsstaat erwerbsarbeits-zentriert, bürokratisch-regulierend und individualisierend. Menschen werden als (in den prekarisierten Arbeitsmarkt) zu integrierende Einzelfälle und Kunden behandelt,

kollektive bzw. gesellschaftliche Lösungen kollektiver bzw. gesellschaftlicher Probleme werden vermieden⁴⁵. Fazit: Die ökonomische Rationalität und deren Folgen (Ausweitung Marktlogik, Prekarisierung, Spaltung der Gesellschaft) verlängert sich in und durch das wohlfahrtsstaatlichen Arrangement.

Aber eben nicht nur konservativer Sozial-Etatismus war und ist die linke Sünde auf dem Weg zur postfordistischen Hölle. Ebenso die o. g. "Arbeit, Arbeit, Arbeit"-Forderung, die letztlich die Expansion der Sphäre der (Erwerbs-)Arbeit, und damit der Marktlogik und der Prekarisierung - auch in Bereiche, die ehemals private und weitgehend selbstbestimmte Bereiche des Tätigseins und Lebens waren - befördert. Dieses konservative Antwort hat die traditionelle Linke mit der Rechten gemeinsam. Sie befördert damit eine Dualisierung und Prekarisierung der Gesellschaft: in gutbezahlte, wenn auch zunehmend prekär arbeitende Lohnempfänger im kapital-intensiven Sektor und niedrig entlohnte, prekarisiert Beschäftigte, zumeist im Dienstleistungssektor, so Gorz.

Dem gegenüber entwirft Gorz eine emanzipatorische linke Politikstrategie, die die freie Entwicklung aller Individuen zum Maßstab ihrer Ansätze und ihres Handelns macht. Er knüpft dabei an Entwicklungen und "Gestalten" der postfordistischen Arbeitsverhältnisse an:

- an die diskontinuierlichen, flexiblen Lohnarbeitsverhältnisse und die partielle Abschaffung des Lohnsystems (Selbständige; unabhängige Dienstleister/Scheinselbständige, freie Mitarbeiter = persönlich abhängige "Dienstboten"). Diese gilt es umzuwandeln in selbstbestimmte Möglichkeiten von Diskontinuität und Flexibilität, d. h. die Gestalt des prekär Beschäftigten ist zu "zivilisieren";
- an die "Elitearbeiter" (Quasi-Subunternehmer in einem Unternehmen, profit-center-Chefs im Unternehmen, Wissensarbeiter ...), die einen Autonomiegewinn (im Rahmen der heteronomen Marktlogik und Prekarisierung) in der (Erwerbs-) Arbeit erfahren haben. Diese gilt es zur Erlangung von Autonomie, Zeitsouveränität, sozialer Absicherung über die bestehenden Arbeits- und Lebensverhältnisse hinaus zu motivieren.

Eine emanzipatorische linke Politikstrategie setzt daher nicht nur an der "Befreiung der Arbeit", **sondern** auch an der "Ausweitung des öffentlichen Raumes" (Gorz 2000, S. 13), an der (Wieder-)Aneignung dieses Raumes an:

1. weil prekarisierte (Erwerbs-)Arbeit und freigesetzte Arbeit(-szeit) nach einem Ort der schöpferischen, anerkannten und sozial integrativen Betätigung suchen⁴⁶;
2. weil dieser Ort, einen vom "allgemeinen Wirtschaftssubjekt" bisher abhängigen Bürgerstatus nunmehr von diesem Wirtschaftssubjekt-Status unabhängig erlangbar macht⁴⁷, der Bürgerstatus gründet sich auf dem Tätigsein im öffentlichen Raum;

⁴⁵

Der linkslibertäre Gorz konstatiert: "Insofern er auf der verstärkten Herrschaft normierender und formalisierender Administration beruht, ist der Wohlfahrtsstaat das diametrale Gegenteil des libertären Strebens nach individueller und kollektiver Emanzipation, welches eines der grundlegenden Kampfformen der Linken darstellt. Statt die Macht der sozialen Individuen über ihr Leben, über die Ergebnisse und Weisen ihrer sozialen Kooperation zu erweitern, unterwirft sie der Wohlfahrtsstaat parallel zum Kapital seiner eigenen Macht" (Gorz 1994, S. V).

⁴⁶ "Das unabdingbare Bedürfnis nach einem ausreichenden und sicheren Einkommen ist eine Sache, das Bedürfnis, zu werken, zu wirken und zu handeln, sich an anderen zu messen und von ihnen anerkannt zu werden, eine andere, die weder in der ersten aufgeht noch mit ihr zusammenfällt. Der Kapitalismus dagegen verkoppelt diese beiden Bedürfnisse systematisch, verwirrt und verschmilzt sie und gründet darauf die Macht des Kapitals und seine ideologische Vorherrschaft ..." (Gorz 2000, S. 102).

⁴⁷ Siehe weiter unten im Abschnitt zum garantierten Grundeinkommen.

3. weil die relative Autonomie in der heteronomen (fremdbestimmten) postfordistischen Arbeit nicht ohne eine kulturelle, moralische und politische Autonomie der jeweiligen Akteure im öffentlichen Raum zu gesellschaftsrelevanten Veränderungen führen kann;
4. weil der öffentliche Raum zunehmend zum Ort des Konfliktes zwischen Autonomie und Heteronomie, Privatem und Öffentlichem wird:

"Die Herrschaft des Kapitals läßt sich nicht mehr direkt durch hierarchischen Druck auf die lebendige Arbeit ausüben, sondern nur noch auf indirekte Weise. Sie muß sich auf Gebiete außer- und oberhalb des Betriebs verlagern und das Subjekt so konditionieren, daß es genau das akzeptiert oder wählt, was man ihm aufzuzwingen beabsichtigt. In diesem Fall hören der Betrieb und der Arbeitsplatz auf, der maßgebliche Ort des Hauptkonflikts zu sein. Die Front wird dann überall dort verlaufen, wo Information, Sprache, Lebensweise, Geschmack und Moden durch Kapital, Handel, Staat, oder Medien erzeugt und gestaltet werden. Anders gesagt, überall dort, wo die Subjektivität ... der Individuen, ihre Wertvorstellungen, ihre Selbstbilder oder die der Welt fortwährend strukturiert, fabriziert und geformt werden" (Gorz 2000, S. 62).

Dem weitgehenden Exodus des Kapitals aus dem nationalen, betrieblichen und produktiven Rahmen gehört der weitgehende kulturelle Exodus der Subjekte aus der kapitalistischen, ökonomisch-rationalen beherrschten Arbeitskultur und der entsprechend geprägten Alltags- und Lebenskultur gegenüber gestellt. Die Ablösung der Herrschaft des Kapitalismus ist daher ein kultargesellschaftliches Projekt. Politische Parteien können entsprechende emanzipatorische Politiken entwerfen, die dieses Projekt befördern: Dieses zielt letztlich darauf, "den vom ökonomischen Kalkül regierten Bereich zu reduzieren und gleichzeitig den Bereich selbstbestimmter, selbstorganisierter Tätigkeiten auszudehnen, in denen sich die menschlichen Fähigkeiten frei entfalten können" (Gorz 1994, S. IX).

Gorz' Politik-Strategie der multiaktiven Kulturgesellschaft möchte "jedes Mitglied (der Gesellschaft) dazu zu ermutigen, sich fortlaufend im Wettstreit und im Zusammenspiel mit anderen neu zu definieren und zu überbieten. Dieses Streben nach Vortrefflichkeit ist das gemeinsame Ziel aller" (Gorz 2000, S. 109). Die im folgenden benannten politischen Strategien sollen das menschliche Streben nach Vortrefflichkeit, nach Anerkennung, schöpferischem Tun, autonomem Wirken (poiesis) und sozialer Bindung entkoppeln von dem Bedürfnis nach einem ausreichenden und sicheren Einkommen. Weil das Bedürfnis nach einem ausreichenden und sicheren Einkommen sich in der kapitalistischen Gesellschaft nur über eine letztlich fremdbestimmte, der ökonomischen Rationalität unterworfenen, und zudem prekarierte (Erwerbs-)Arbeit befriedigen lässt.

Diese aufeinander bezogene Politiken sind:

1. Einführung eines allgemeinen und bedingungslos garantierten Grundeinkommens;
2. gerechte Verteilung der (Erwerbs-)Arbeit und Erlangung von Zeitsouveränität;
3. Erweiterung von Orten, an denen sich die individuellen und kollektiven autonomen Tätigkeiten entfalten können und Entfaltung neuer Formen von Gesellschaftlichkeit, sozialer Bindungen und sozialem Zusammenhalt jenseits der Arbeit.

Das allgemeine, bedingungslos garantierte und ausreichende Grundeinkommen

Noch in seiner "Kritik der ökonomischen Vernunft" (Gorz 1994) war Gorz der Auffassung, dass das Recht auf Einkommen nur bedingt von einer Pflicht auf (Erwerbs-)Arbeit entkoppelt werden darf: "Das Recht auf ein Einkommen muß an eine Pflicht gekoppelt werden, zur Erbringung dieses Einkommens zu arbeiten - und sei es noch so wenig" (Gorz 1994, S. 294f.). Die damit angedeutete Entkopplung des Einkommens von

einer bestimmten Arbeitsmenge⁴⁸, nicht aber von der (Erwerbs-) Arbeit wird wie folgt begründet: Ohne einen bestimmten verpflichtenden Anteil an der (Erwerbs-)Arbeit würden die arbeitsfreien Gesellschaftsmitglieder von den anderen nicht als ihresgleichen anerkannt werden, nicht als eine/r von denen, die in der makro-sozialen Sphäre allgemein anerkannte Arbeit unter allgemein gesellschaftlich anerkannten Regeln und Beziehungen mit einem allgemein anerkannten gesellschaftlichen Nutzen erbringen. Nur das allgemeine Individuum in der allgemeinen Arbeit hätte einen anerkannten Bürgerstatus, wäre als Citoyen definiert. Das heißt, der Status Bürger vollzog/vollzieht sich über den Status "allgemeines Wirtschaftssubjekt". Politische Folgen einer Nichtanerkennung des Bürgerstatus wären, so Gorz, ein angestrebtes niedriges Grundeinkommen, zugewiesene Zwangsarbeit, Kombination sozialer Transfers mit Niedriglohnarbeit bzw. die Mehrung der entwürdigenden Scheinarbeit - letztlich also sklavische Verhältnisse für die Betroffenen. Mit diesen möglichen Auswirkungen wäre aber das Recht aller auf Teilhabe am gesellschaftlichen Reichtum verweigert und eine weitere Spaltung der Gesellschaft realisiert.

Gorz revidierte seine Auffassung und begründet das allgemeine, bedingungslos garantierte und ausreichende Grundeinkommen wie folgt:

- a) Die Grundlage postfordistischer Arbeit und Produktivität macht zunehmend das "allgemeine gesellschaftliche Wissen, knowledge, zur unmittelbaren Produktivkraft" (Gorz 2000, S. 127, nach Marx). Die Reflexion und Organisation der Arbeit, die Kreation der Produkte ... vermittelt Abstimmungen, Kommunikationen und Informationsaustauschen drängen die unmittelbare Produktion in den Hintergrund. Wenn das allgemeine gesellschaftliche Wissen, "Intelligenz und Phantasie ... zur Hauptproduktivkraft werden, hört die Arbeitszeit auf, das Maß der Arbeit zu sein. Die Arbeitszeit ist dann überhaupt nicht mehr meßbar... Die kontinuierliche, nach der Arbeitszeit bezahlte Lohnarbeit ... sinkt rapide ... " (Gorz 2000, S. 120). Weiterhin: Die (Re-)Produktion des knowledge, die Entwicklung der verschiedenen Fähigkeiten, die integraler Bestandteil der postfordistischen Arbeitskraft sind, vollzieht sich an den Arbeitsstätten, in Schulen, Cafés, Klubs, auf Sportplätzen, in Diskussionsgruppen, bei Reisen, Konzerten ... Insofern sind dies Orte und Zeiten allgemeiner gesellschaftlicher Arbeit ohne Teil der (Erwerbs-)Arbeit zu sein. Allgemeines Wissen als Hauptproduktivkraft ersetzt so die messbare, berechenbare, also ökonomisch rationalisierbare (entlohnte) Arbeit und setzt die Möglichkeit der Anerkennung als allgemeines Individuum und als BürgerIn jenseits der (Erwerbs-)Arbeit, so die Revision der Argumentation zur Ablehnung der unbedingten Entkopplung von (Erwerbs-) Arbeit und Einkommen.
- b) Wenn das Sozialprodukt zunehmend aus "Mensch-Maschinen-Organisations-Systemen" hervorgeht, also wissen-technik-organisationsbasierte Produktion ist,

⁴⁸ Gorz diskutierte 1.000 Stunden jährliche Arbeitszeit oder 20.000 bis 30.000 Stunden Lebensarbeitszeit für alle - also auch eine mit der Einführung des bedingten Grundeinkommen verbundene generelle radikale Arbeitszeitverkürzung für alle.

kann die Arbeitszeit nicht mehr als Maß des geschaffenen gesellschaftlichen Reichtums gelten. Damit wird die Arbeitszeit aber als Maß nicht nur für die Individualeinkommen, sondern auch für die (Um-)Verteilung des gesellschaftlichen Reichtums obsolet.

c) Damit die (Re-)Produktion des knowledge - im weitesten Sinne also Bildung und darin enthaltene autonome Tätigkeiten -, nicht kontrollierbar und beherrschbar durch die Unternehmen wird, ist ein allgemeines und bedingungslos garantiertes Grundeinkommen nötig. Es eröffnet allen nicht kontrollierbare Räume und Zeiten für die Aus-Bildung menschlicher Fähigkeiten jenseits ökonomisch-rationaler, heteronomer Zwecksetzungen.

d) Wäre ein Grundeinkommen an irgend eine Art von Arbeit oder Tätigkeit pflichtgemäß gekoppelt, wäre die Unbedingtheit und Freiwilligkeit dieser Tätigkeiten aufgehoben. Das widerspräche dem Selbstzweck-Charakter poetischen Tuns. Also ist das Grundeinkommen bedingungslos und natürlich ausreichend zu garantieren.

Umverteilung der (Erwerbs-)Arbeit, Zeitsouveränität und "anders arbeiten"

Gorz sieht das allgemeine, bedingungslos garantierte und ausreichende Grundeinkommen als einen unterstützenden Faktor der Umverteilung der (Erwerbs-)Arbeit und anderer Tätigkeiten, auch der Hausarbeit usw.: "Das allgemeine und bedingungslos garantierte Grundeinkommen, das zusammen mit dem Einkommen aus einer Arbeit beziehbar ist, stellt ... die beste Handhabe dar, um so weit wie möglich die bezahlte Arbeit auch als die unbezahlten Aktivitäten umzuverteilen" (Gorz 2000, S. 120). Das Recht auf ein Grundeinkommen soll und muss aber darüber hinaus verbunden sein mit einem "Recht auf Arbeit mit Unterbrechungen und auf ein multiaktives Leben ..., in dem Berufsarbeit und unbezahlte Aktivitäten einander ablösen und ergänzen" (Gorz 2000, S. 137). Dieses "Recht auf Arbeit mit Unterbrechungen und auf ein multiaktives Leben" benennt entgegen klassischen Umverteilungsforderungen *erstens* nicht nur ein Recht auf Arbeit, sondern gleichzeitig ein darüber hinaus gehendes Recht auf ein multiaktives Leben - auch jenseits der Arbeit. *Zweitens* verdeutlicht Gorz, dass es um eine Arbeitsumverteilung im Sinne von Zuweisung der Macht über die Lebenszeit der Menschen an die Menschen selbst geht. Das Recht auf Unterbrechungen der Arbeit meint das Recht auf individuelle (Lebens-)Zeitsouveränität.

Nach diesem Konzept soll Arbeit von Arbeitszeit-, Hierarchie- und Leistungszwängen befreit sein, muss dann keine mit "Anreizen" oder gar mit der Peitsche der puren Überlebensnotwendigkeit erzwungene Tätigkeit sein, sondern kann als eine in die frei verfügbare Lebenszeit/Multiaktivität eingelassene besondere, frei gewählte Aktivität gelebt werden. Arbeit ist dann tendenziell versöhnt mit der Alltagskultur und der Lebenskunst. Das meint bei Gorz "anders arbeiten"⁴⁹.

⁴⁹ Gorz verweist mit dieser Argumentation auf den wissenschaftlich und alltäglich gepflegten Widerspruch, einerseits Arbeit als Grundbedürfnis, soziale Integration stiftendes und Hauptquelle der Anerkennung, des Selbstwertes ... zu betrachten, andererseits aber in der Debatte um soziale Rechte und Einkommen ohne Arbeit sich vornehmlich über Anreize zur Arbeit Gedanken zu machen. Dieser Widerspruch ließe sich ja nur damit erklären, dass Arbeit offensichtlich eher als Strafe, also als etwas mit verschiedenen unannehmbaren Zwängen Verbundenes empfunden wird - weswegen sie ja "anzureizen" es gilt. Dagegen gilt für Gorz: "Die Garantie eines sozialen Grundeinkommens und die Ausdehnung der frei verfügbaren Zeit sind nicht als Aktivitätshemmer, sondern als Aktivitätsmultiplikatoren zu verstehen, nicht als Freistellung zum Nichtstun, sondern, im Gegenteil, als eine für alle eröffnete Möglichkeit, tausend individuelle und kollektive, private und öffentliche

Aktivitäten zu entfalten ..." (Gorz 2000, S. 144). In die von "tausend Aktivitäten" gefüllte, frei verfügbare Lebenszeit ist die bezahlte Arbeit zeitlich und inhaltlich frei gewählt eingebunden.

Orte und Formen sozialer Bindungen, des sozialen Zusammenhalts und Lebens jenseits der (Erwerbs-)Arbeit

"Tatsächlich wandeln sich bereits Denkweisen ... oder besser, die Sensibilitäten und mit ihnen das Wertesystem. Aber dieser kulturelle Wandel bleibt für jeden eine persönliche und private Angelegenheit, solange eine neue Gestaltung des gesellschaftlichen Raumes es ihm nicht erlaubt, sich durch neue Verhaltens- und Lebensformen in der Gesellschaft auszu-drücken und zu objektivieren" (Gorz 2000, S. 147).

Als Orte neuer Lebensformen macht Gorz die Orte des multiaktiven Lebens aus. Diese Orte der Multiaktivitäten sind Experimentierorte alternativer und widerständiger Herstellung von Gesellschaftlichkeit und, sofern sie öffentliche Orte sind, der Herstellung des Gemeinwesens. Sie "sind ... dazu berufen, den durch die Abnahme des Arbeitsvolumens verfügbar gemachten gesellschaftlichen Raum der kapitalistischen Marktlogik zu entziehen und die Lohnarbeit größtenteils zu verdrängen, um jenseits davon assoziative und freie soziale Bindungen zu schaffen" (Gorz 2000, S. 145). Die vielfältigen Aktivitäten und Tätigkeiten im öffentlichen Raum begründen den sozialen Zusammenhalt und zugleich den individuellen Bürgerstatus - unabhängig vom Status als Wirtschaftssubjekt.

Die öffentlichen Räume inkl. Infrastrukturen - insbesondere im nahen Lebensraum - müssen und können durch entsprechende Politiken befördert werden.

Opielkas Recht auf die individuelle Verfügbarkeit auf eigene Produktivmittel wird also von Gorz insofern weiterentwickelt, dass dieses Recht in ein prinzipielles Recht auf Nutzung von Infrastruktur und öffentlichen Raum umgewandelt wird. Diese Räume und Infrastrukturen können sowohl als (Re-)Produktionsmittel von Gütern und Dienstleistungen (Gebrauchswerten, nicht Waren), als auch von sozialem und kulturellem "Kapital", von sozialen Bindungen und von Gemeinwesen (polis) gelten. Durch die Nutzung dieser Räume und Infrastrukturen wird im besten libertären Sinne die Abhängigkeit sowohl vom Arbeits-, Güter- und Dienstleistungsmarkt als auch vom vormundschaftlichen (Versorgung-)Sozialstaat zurück gedrängt: "Demnach ist das allgemeine, ausreichende Grundeinkommen von der Entwicklung von und dem Zugang zu Möglichkeiten nicht zu trennen, die Selbsttätigkeit zulassen und fördern, durch die also Einzelne oder auch Gruppen über ihre frei gewählte Arbeit einen Teil der von ihnen definierten Bedürfnisse und Wünsche befriedigen können" (Gorz 2000, S. 116).

Das Recht auf ein garantiertes Grundeinkommen, das Recht auf bezahlte Arbeit mit Unterbrechung und ein multiaktives Leben sowie das Recht auf Möglichkeiten der Selbsttätigkeit und Multiaktivität im öffentlichen (Nah-)Raum gehören zusammen. Diese Rechte stehen für ein linkes emanzipatorisches, kultargesellschaftliches Projekt, mit dem die Herrschaft der ökonomischen Rationalität und des bürokratisch-rationalen und die Marktlogik verlängernden (Sozial-)Staates gebrochen wird.

5. Zygmunt Bauman⁵⁰

Liberaler Demokratie, republikanisches Gemeinwesen und garantiertes Grundeinkommen

"In Wirklichkeit stellt die soziale Sicherheit die unbedingte Voraussetzung für die Freiheit dar. Alles andere ist Demagogie im Dienste der kapitalistischen Herrschaft."

Helena Sana

Theoretischer Hintergrund

Baumans theoretischer Bezugspunkt bei der Diskussion des garantierten Grundeinkommens⁵¹ ist die Theorie und Praxis der liberalen Demokratie und des republikanischen Gemeinwesens.

"Die liberale Demokratie ist in ihrer visionären wie in ihrer praktischen Version der Versuch, die Effektivität des politischen Staates als Friedenswächter und Vermittler zwischen Gruppen- oder Einzelinteressen zu wahren und gleichzeitig dafür zu sorgen, daß Gruppen sich frei bilden und Individuen sich frei behaupten und für die Lebensform entscheiden, die sie verwirklichen wollen ... Mit anderen Worten, die liberale Demokratie strebt danach, ... die Handlungsfreiheit von Staat, Individuen und Vereinigungen zu erhalten, während sie die Freiheit jedes Einzelnen zur Bedingung der Freiheit der anderen macht" (Bauman 2000, S. 219f.).

Die republikanische Idee und Praxis eines Gemeinwesens setzt auf die Freiheit von Einschränkungen der Rede-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit (negative Freiheit, frei von ...) **und** auf die Handlungsfreiheit zur Gestaltung des Gemeinwesens und des Gemeinwohles (positive Freiheit, frei um ...). Ein republikanisches Gemeinwesen lebt von der aktiven Wahrnehmung der positiven Freiheit durch politisch handelnde gemeinwohlorientierte BürgerInnen⁵². Die Zugehörigkeit zum republikanischen Gemeinwesen basiert auf dem aktiven Interesse der BürgerInnen an der Verfasstheit und an den grundlegenden Werten des Gemeinwesens.

Situationsanalyse

Vier gemeinwohlgefährdende Eisberge macht Bauman auf der Fahrt der Titanic, spricht unserer Gesellschaft, aus: "Es gibt den finanziellen Eisberg zügelloser Währungsspekulationen, himmelstürmender Profite und schamlos überbewerteter Aktien ... Es gibt den nuklearen Eisberg ..., den ökologischen Eisberg ... Und schließlich ... gibt es den sozialen Eisberg von aller Erwartung nach drei Milliarden Männer und Frauen, die noch zu Lebzeiten der jetzigen Generation überflüssig - ohne jede ökonomische Funktion - sein werden" (ebenda, S. 242).

Die Eisberge wachsen, die Titanic fährt weiter.

Bauman ist besorgt um die Gegenwart und Zukunft der liberalen Demokratie und des republikanischen Gemeinwesens, ihrer positiven Freiheitspotentiale und sozialen Bindungskräfte - d. h. um die Navigationsfähigkeit angesichts der Eisberge.

In liberal-demokratischen Staaten gibt es zwar die negative Freiheit von Einschränkungen o. g. politischer und bürgerlicher Menschenrechte, aber keine

⁵⁰ Prof. Dr. Zygmunt Bauman ist Professor emeritus für Soziologie an der Universität Leeds. Er wurde 1998 mit dem Theodor W. Adorno-Preis der Stadt Frankfurt/Main ausgezeichnet. Die Quelle folgender Darstellung ist Bauman 2000.

⁵¹ res publica = die öffentlichen Angelegenheiten betreffend

⁵² Dem Liberalismus ist diese positive, gemeinwohlorientierte Freiheit egal.

positive politische Handlungsfreiheit zur Herstellung eines globalen, nationalen und lokalen Gemeinwohls. Warum nicht?

Die ökonomischen und sozialen Sicherheiten sind in diesen Staaten im Bröckeln oder schon zerbrochen - aufgrund einer "politischen Ökonomie der Ungewißheit": "Die Botschaft lautet schlicht: Jeder ist potentiell überflüssig oder ersetzbar, so ist jeder verwundbar und jede soziale Position - wie hochstehend und machtvoll sie im Augenblick auch erscheint - auf längere Zeit gefährdet ..." (ebenda, S. 244). Das überflüssige Angebot an Arbeitskräften und die Prekarisierung der Arbeits- und Lebensverhältnisse haben fatale Folgen: "Der Anblick der Armen hält die nicht Armen in Schach ...; er lähmt ihre Vorstellungskraft und fesselt ihre Hände. Sie wagen es nicht, sich eine andere Welt vorzustellen; sie trauen sich kaum zu versuchen, die akute zu ändern ... Der Anblick der Armen ist für alle nüchternen und vernünftigen Wesen eine frühzeitige Mahnung, wonach auch ein Leben in Wohlhabenheit unsicher bleibt und der Erfolg von heute keine Garantie gegen einen Absturz morgen bietet" (ebenda, S. 253). Die allgemeine ökonomische und soziale Prekarität ist gut für das Geschäft auf der Titanic, die republikanischen Institutionen sind aber von Bord gegangen. Es herrschen die Prioritäten und die Überlegenheit der Marktgesetze über die Gesetze der polis, des Gemeinwesens und des Gemeinwohls. Die StaatsbürgerIn wandelt sich zur KonsumentIn; statt Beteiligung an der Gestaltung des Gemeinwesens und des Gemeinwohls fordert diese lediglich den Schutz ihrer KonsumentInnenrolle. Mehr nicht. Denn: Die Existenz, der Lebensunterhalt ist unsicher, unberechenbar und unzuverlässig geworden. Ängste aber essen die republikanische Seele auf.

Ohne garantiertes Grundeinkommen keine liberale Demokratie, kein republikanisches Gemeinwesen und kein Gemeinwohl

Bauman anerkennt Argumente für ein garantiertes Grundeinkommen, wie

- den wesentlichen Lebensunterhalt von der Arbeit zu trennen,
- die Sicherung des Auskommens, ohne sich der vom Arbeitsmarkt bestimmten Definition von Arbeit zu unterwerfen.

Gewichtiger ist nach Bauman allerdings das "Argument von der Notwendigkeit, die Grundbedingungen des republikanischen Lebens und der republikanischen Bürgerrechte zu bewahren oder wiederherzustellen ... (Das) entscheidende Argument zugunsten der bedingungslosen sozialen Zusicherung eines elementaren Lebensunterhaltes liegt ... in ihrer politischen Tragweite und ihrer Bedeutsamkeit für das Gemeinwesen: in der entscheidenden Rolle, die ihr für die Rekonstruktion des verloren gegangenen öffentlich-privaten Raumes und für die Belebung eben dieses jetzt leeren öffentlich-privaten Raumes zukommt⁵³ (). Mit anderen Worten, das entscheidende Argument zugunsten dieser bedingungslosen sozialen Zusicherung ist darin zu sehen, daß sie die *conditio sine qua non* der Wiedergeburt einer wahrhaft reifen Staatsbürgerschaft und Republik darstellt, wie es sie nur im Verbund von Menschen mit Selbstvertrauen geben kann, von Menschen ohne Existenzangst - von Menschen, die sich sicher fühlen" (ebenda, S. 259f.).

⁵³

Der öffentlich-private Raum ist derjenige Ort, "an dem private Probleme bedeutungsvoll aufeinandertreffen, also nicht, um daraus narzißtischen Gewinn oder um aus der öffentlichen Zurschaustellung einen gewissen therapeutischen Nutzen zu ziehen, sondern um nach kollektiven Steuerungsmechanismen zu suchen, die stark genug sind, um die Einzelnen aus ihrem privaten Elend

herauszuheben. Es ist jener Raum, in dem Ideen, wie Gemeinwohl, gerechte Gesellschaft und gemeinsame Werte geboren werden und Gestalt annehmen können" (Bauman 2000, S. 10f.)

Das garantierte Grundeinkommen ist also keine sozialpolitische Maßnahme im Sinne einer bloßen Umverteilung von Einkommen. Sie bietet also mehr, als "nur" arme Bevölkerungsgruppen von ihrer Armut zu erlösen. "Es würde ethische Maßstäbe in das Leben der Gesellschaft zurückbringen, indem es das Konkurrenzprinzip durch das Prinzip des Teilens ersetzt. Es würde das Prinzip von Rechten etablieren, die auf der befähigenden Qualität beruht, Staatsbürger zu sein, statt auf Ansprüchen, die sich auf den Umstand der größten Bedürftigkeit stützen und daher einem trennenden und disqualifizierenden 'Zugangstest' unterworfen sind ..." (ebenda, S. 262).

Zudem: Argumente, die auf die Verpflichtung des Sozialstaates verweisen, den armen Bevölkerungsgruppen zu helfen, gehen fehl: Der Wohlfahrtsstaat ist nicht mehr auf einen Ausgleich von Arbeit und Kapital erpicht, denn die Produktivität und Rentabilität haben sich von der Beschäftigungsfrage längst emanzipiert. Es geht diesem Wohlfahrtsstaat nur darum, sich die Armen vom Halse zu schaffen (nicht die Armut), und sei es durch statistische Tricks mit "from welfare to work"-Programmen. Armut, prekäre Arbeits- und Lebensverhältnisse und deren Blockadefunktion hinsichtlich der positiven politischen Freiheitsausübung aller BürgerInnen bleiben dabei bestehen und verschärfen sich.

Bauman greift neben untauglichen Argumenten und Beschränkungen bezüglich eines Grundeinkommens auch die verklärende kapitalistische Arbeitsideologie und das verklärte Sozialstaatsverständnis an: Eine bloße umverteilende Verpflichtung des Sozialstaates gegenüber Armen einzuklagen, erheischt die Anerkennung eines reduzierten Sozialstaatsverständnisses - dessen bloße Aufgabe wäre es, einen Geldtransfer von denjenigen, die verdienen, zu jenen, die nicht verdienen, zu organisieren: "Solche Anerkennung stützt sich unvermeidlich auf eine lange Kette anderer stillschweigender Annahmen: die Identifizierung von Arbeit mit bezahlter Arbeit und von sozialem Ansehen mit Marktwert sind die wichtigsten darunter. Anstatt diese Voraussetzungen offenzulegen und ihre Willkür zu enthüllen (was eine notwendige Bedingung für den Erfolg eines Grundeinkommens wäre), bestätigt die genannte Anerkennung indirekt deren Gültigkeit" (ebenda, S. 264).

Der Wichtigkeit wegen noch mal die herrschenden arbeitsideologischen und sozialpolitischen Verklärungen, die in Anlehnung an Bauman fixiert werden können:

- Arbeit bekämpfe Armut und Unsicherheit/Ungewißheit, ermögliche daher auch eine positive politische Freiheit.
- Die Integration bzw. Inklusion (= Einschließung, sic!) in den Arbeitsmarkt reduziere politische, bürgerliche, soziale, kulturelle und wirtschaftliche Freiheitsberaubungen.
- Arbeit (menschliche Lebenstätigkeit) sei identisch einer bezahlten Arbeit.
- Ansehen und Anerkennung sei an den (Arbeits-)Marktwert gekoppelt.
- Sozialstaat habe lediglich die Aufgabe, umverteilende Geldtransfers und personenbezogene Hilfen zu gewährleisten.

Aus allen genannten Gründen sollte ein garantiertes Grundeinkommen nicht als eine verklärte arbeits(markt)- und sozialpolitische Maßnahme eingefordert werden. Sondern als eine Forderung zur Durchsetzung der positiv formulierten politischen und sozialen Freiheiten - zur demokratischen Gestaltung des Gemeinwesens und des Gemeinwohls.

6. Zusammenfassung

Vorgestellt wurden fünf theoretische Begründungen und Konzeptionen für die Einführung eines garantierten Grundeinkommens im engeren Sinne:

Die **(arbeits-)markttheoretische, aufgeklärt-sozialdemokratische Konzeption** Vobruba zielt darauf ab, mit einem garantierten Grundeinkommen die Position der ArbeitskraftbesitzerInnen gegenüber den KapitalbesitzerInnen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern bzw. überhaupt erst ein **Gleichgewicht zwischen den beiden Gruppen von (Arbeits-)Marktakteuren** herzustellen.

Die **emanzipatorischen⁵⁴, traditionelle linke Positionen überwindenden Konzeptionen** zielen darüber hinaus: mit dem garantierten Grundeinkommen sollen Möglichkeiten der selbstbestimmten Arbeit/Tätigkeit und der sozialen Integration in und jenseits der (Erwerbs-)Arbeit eröffnet und erweitert werden - um **schrittweise die Arbeiten/Tätigkeiten und menschlichen Lebensvollzüge von der Herrschaft der Kapital- und (Sozial-)Staats-Rationalität zu befreien** (Opielka, Unabhängige Erwerbslose ..., Gorz).

Baumans emanzipatorische liberale Konzeption zielt darauf ab, durch ein garantiertes Grundeinkommen die **Freiheit des Menschen zur Gestaltung und Umsetzung seiner Lebensentwürfe und zur politischen Einflussnahme auf das Gemeinwesen und das Gemeinwohl** zu ermöglichen.

Ein Großteil der emanzipatorischen linken Konzeption des garantierten Grundeinkommens sind ebenfalls gebunden an Vorschläge zur **Wiederaneignung des öffentlichen Raumes, des Politischen als gemeinwesenbildendes und sozialen Zusammenhalt konstituierendes** (unabhängige Erwerbslose ..., Gorz).

Ein Teil der genannten emanzipatorischen Ansätze lassen libertäre, (sozial-)staatskritische Begründungen für ein garantiertes Grundeinkommen in ihre Konzeption einfließen (Opielka, Unabhängige Erwerbslose..., Gorz). Staatssozialistische Entwicklungen sind diesen Autoren suspekt.

Ungeachtet der unterschiedlichen theoretischen Bezüge lässt sich bei fast allen Konzeptionen feststellen, dass die Einführung des garantierten Grundeinkommens mit einer **gerechten (Um-)Verteilung von (Erwerbs-)Arbeit durch eine radikale Arbeitszeitverkürzung** verbunden sein muss (Vobruba, Opielka, Unabhängige Erwerbslose ..., Gorz). Einerseits ist das garantierte Grundeinkommen als notwendiger und unterstützender Regulator der Umverteilung unverzichtbar. Andererseits legitimiert und demokratisiert die Umverteilung von (Erwerbs-)Arbeit das garantierte Grundeinkommen.

Empfohlen wird darüber hinaus auch die **Einführung eines Mindestlohnes**.

Einige emanzipatorische Konzeptionen orientieren explizit auf eine solche Ausgestaltung des garantierten Grundeinkommens und der gerechten Verteilung der (Erwerbs-)Arbeit, die eine **gerechte (Um-)Verteilung der Haus-/Familien- und Erziehungsarbeit** ermöglichen (Opielka, Unabhängige Erwerbslose ...).

Opielkas emanzipatorische Konzeption verweist in exponierter Form auf **soziale und ökologische Gründe für ein garantiertes Grundeinkommen** (Opielka).

⁵⁴

Als emanzipatorische Konzeption wird diejenige bezeichnet, die Ansätze zur Zurückdrängung der Herrschaft des Kapitals und des Staates über die Arbeits-, Tätigkeits- und Lebensverhältnisse der Menschen enthält.

Folgende inhaltliche Eckpunkte einer emanzipatorischen Konzeption eines garantierten Grundeinkommens im engeren Sinne (KGG) können anhand der vorgestellten Begründungen und Konzeptionen benannt werden:

- prinzipielle und radikale theoretische und politische Kritik an der kapitalistischen Arbeitsideologie, Arbeitsbegrifflichkeit und Arbeitsethik sowie Neubegründung einer nachkapitalistischen Ideologie und Ethik des Tätigsein und der Muße;
- prinzipielle und radikale Kritik des erwerbsarbeitszentrierten und bürokratisierten Sozialstaates inkl. des Bildungs- und Kultursystems;
- schrittweise Einführung eines allgemeinen, bedingungslos garantierten und ausreichenden Grundeinkommens⁵⁵ ;
- parallel dazu Beförderung der radikalen Verkürzung der (Erwerbs-)Arbeitszeit (mittelbare Reproduktion) und der gerechten Verteilung der Haus-/Familien- und Erziehungsarbeit (unmittelbare Reproduktion);
- Eröffnung von Möglichkeiten der Flexibilisierung der (Erwerbs-)Arbeit und Arbeitszeit gemäß den Vorstellungen der (Erwerbs-)Arbeitenden;
- Bereitstellung der Infrastruktur und Mittel zur Ermöglichung individueller und kollektiver Formen der Eigenarbeit, selbstorganisierter sozial sorgender und anderer autonomer Tätigkeiten in Wissenschaft, Kultur, Bildung, Politik;
- Beförderung ökologisch nachhaltiger Formen der Eigenarbeit und der selbstverwalteten, dezentralisierten Produktion und Eigenversorgung;
- Befreiung der öffentlichen Räume von Markt und Staat/Bürokratie/Verwaltung;
- (Wieder-)Herstellung öffentlich-privater Räume und geeigneter Infrastruktur, in denen Privates öffentlich und politisch wird;
- Beförderung demokratischer, gemeinwohlorientierter, freier Diskurse über die Gestaltung der Gesellschaft und über das Gemeinwohl;
- Bereitstellung der Infrastruktur und Ermöglichung der Zugänge zur Beteiligung aller BürgerInnen an Entscheidungsfindungen auf allen politischen Ebenen.

Die genannten Eckpunkte verstehen sich nicht als isolierte, sondern als aufeinander bezogene Ansätze einer emanzipatorischen, linken Konzeption eines garantierten Grundeinkommens.

⁵⁵ Schritte könnten verschiedene lebenslagenbezogene Grundeinkommen und/oder allgemeine, bedingungslos garantierte und ausreichende Mindesteinkommen in Sozialversicherungssystemen sein.

Schaubild:**Integratives Konzept des Garantierten Grundeinkommens**

(Aneignung des gesellschaftlichen Reichtums, Aneignung der Arbeit, Aneignung des Politischen-Öffentlichen)

Garantiertes Grundeinkommen

allgemein, personenbezogen, bedingungslos, ausreichend, garantiert

- Recht auf Einkommen

**- Garantiertes Grundeinkommen als (tlw.) Ersatz für gemindertes
Erwerbseinkommen nach Arbeitszeitverkürzung**

**- Umverteilung Erwerbsarbeit, damit keine Polarisierung und
Alimentierungsdebatte**

**- Umverteilung Haus-/Familien-/Erziehungsarbeit, damit Entlastung Frauen
Umverteilung Erwerbsarbeit**

**Umverteilung Haus-, Familien-, Erziehungs-, Beziehungsarbeit, politisches und
bürgerschaftliches Engagement**

linker emanzipatorischer Anspruch:

Befreiung der Arbeit und von der Arbeit,

Recht auf Multiaktivität und Unterbrechung der Erwerbsarbeit

**Befreiung zu Möglichkeiten selbstbestimmten Tätigseins
und politischer Teilnahme**

(Aneignung der Arbeit, öffentlicher Räume und Infrastrukturen)

Beförderung frei gewählter öffentlich-privater Tätigkeiten

Individuelle bzw. kollektive Verfügbarkeit über "Produktions"mittel

Zugang zu öffentlichen Gütern/Infrastrukturen

**(Bildung, Mobilität, Wissen und Information, Natur ...) und
zu Möglichkeiten der Gestaltung des Gemeinwesens (polis)**

Folgende gesellschaftsanalytische Ergebnisse und daraus resultierende Ableitungen sollten bei der Ausarbeitung einer emanzipatorischen Konzeption eines garantierten Grundeinkommens (KGG) berücksichtigt werden:

Ausweitung (Arbeits-)Markt / (Erwerbs-)Arbeit

- unzureichender Allokationsmechanismus für Einkommen, Lebenschancen, Teilhabe an der Gesellschaft, Integration in die Gesellschaft (Armut, Prekarität)
 - KGG: Ergänzung der Allokation von Einkommen und Lebenschancen, Teilhabe an der Gesellschaft, Integration in Gesellschaft, armutsfest
- grenzt nicht marktgängige bzw. nicht marktkonforme Tätigkeiten, Fähigkeiten, Leistungen, Kreativitäten aus bzw. unterwirft sich menschliche Tätigkeiten, Fähigkeiten, Leistungen und Kreativitäten (Ausbeutung Frauen, anti-autopoietisch)
 - KGG: Neudefinition und Erweiterung des Arbeits-/Tätigkeitsbegriffes, der Anerkennungs- und Leistungskriterien
- prekarisiert und zerstört soziale Bindungen, sozialen Zusammenhalt, soziale Identität (ungewollte Flexibilisierung, Konkurrenz, Prekarisierung, Konsum)
 - KGG: Entspannung Arbeitsmarkt und Konkurrenz, Ermöglichung freigewählter, sozialintegrativer Flexibilisierung der (Erwerbs-)Arbeit und (Erwerbs-)Arbeitszeit, Orientierung auf soziale Identität, sozialen Zusammenhalt durch individuelle und kollektive Eigenarbeit, Selbstversorgung, autonome Aktivitäten/Tätigkeiten jenseits der (Erwerbs-)Arbeit
- untergräbt Demokratie, politisches Gemeinwesen und gemeinsame Suche nach dem Gemeinwohl (Prekarität, Unsicherheit)
 - KGG: Ermöglichung/Beförderung politischer Teilhabe, politischer Gemeinwesenbildung und Streben nach Gemeinwohl in und jenseits der (Erwerbs-)Arbeit
- ist tendenziell unökologisch wachstumsorientiert statt ökologisch nachhaltig, destabilisiert äußere Natur
 - KGG: Beförderung ökologischer Produktions-, Konsum- und Lebensformen
- destabilisiert innere Natur (Gesundheit, Psyche)
 - KGG: Ermöglichung individuell gewählter und marktferner Erhaltung und Stabilisierung von Gesundheit

Sozial-/Wohlfahrtsstaat

- ist (erwerbs-)arbeitszentriert (und daher auch in zunehmender Finanznot)
 - KGG: Entkopplung von (Erwerbs-)Arbeit und Einkommen
- ist selbst der Marktlogik unterworfen und verlängert diese auch auf die Beziehung zum Klientel/Kunden, wirkt sozial desintegrativ
 - KGG: Ermöglichung selbstversorgender, selbstorganisierter und sozialintegrativer Formen der "Wohlfahrt", des Sozialen
- ist administrativ aufwändig
 - KGG: radikale Vereinfachung der Administration
- ist bürokratisch, bevormundend, disziplinierend, repressiv, kontrollierend
 - KGG: radikaler Abbau von Bürokratie, Bevormundung, Disziplinierung, Repression und Kontrolle
- ist kostspielig
 - KGG: Verminderung der hohen Kosten für Bürokratie, Repression, Kontrolle ...

Politisches System

- ist durch Parteien und Großorganisationen vermachtet
 - KGG: Freisetzung infrastruktureller und zeitlicher Ressourcen für öffentlich-private (Netzwerk-)Politiken
- grenzt BürgerInnen partiell aus Entscheidungen aus
 - KGG: Freisetzung infrastruktureller und zeitlicher Ressourcen zur verstärkten Einmischung der BürgerInnen

Natur / natürliche Umwelt

- ist durch den Wirtschafts-Raubbau und verschiedenste Einflüsse der (Erwerbs-)Arbeit und der konsumistischen Lebensstile nachhaltig geschädigt
 - KGG: Freisetzung materieller und zeitlicher Ressourcen zur Bewahrung und zum schonenden Umgang mit der Natur, Förderung der Anerkennung des Eigenwertes der Natur, Förderung ökologischer Produktion und Konsumtion

Wer hat Interesse an einem garantierten Grundeinkommen?

Sozialwissenschaftliche Theorien und politische Konzepte müssen sich immer wieder daran messen lassen, was "die Leute" von diesen halten, sprich welches Interesse sie an der praktischen Umsetzung dieser Vorschläge und Konzepte haben. Die "Sicht der Leute" auf eine Konzeption eines garantierten Grundeinkommens und deren Umsetzung ist also gefragt. Ohne empirisch abgesicherte Ergebnisse lassen sich allerdings nur Vermutungen anstellen. Diese sind immerhin in den Konzeptionen

von Vobruba, Opielka, Gorz, Bauman und den Unabhängigen Erwerbslosen ... theoretisch untermauert.

Wer hat unter welchen Voraussetzungen ein Interesse an der Einführung eines garantierten Grundeinkommens?

- Träger postmaterialistischer Wertorientierungen, die sich freiwillig (partiell, zeitweise) vom Arbeitsmarkt verabschieden wollen bzw. (partiell, zeitweise) verabschiedet haben (Jugendliche, gebildete Mittelschicht, ökologisch, alternativökonomisch, künstlerisch, wissenschaftlich, bürgerschaftlich-politisch Ambitionierte) - insofern Einkommenssicherungen bzw. -verbesserungen und Absicherungen freigewählter flexibler Arbeits- und Lebensstile antizipierbar sind;
- "Elite"-Arbeiter, die eine marktförmige autonome und flexible Arbeits- und Lebensgestaltung verinnerlicht haben - insofern für sie Status- und Einkommenssicherungen und Autonomiegewinne in und neben der freigewählten flexiblen (Erwerbs-)Arbeit antizipierbar sind;
- prekär Beschäftigte (Teilzeit, geringfügig Beschäftigte, Leiharbeiter) und Armutsarbeiter - insofern Einkommensverbesserungen und soziale Integrationen in und jenseits der (Erwerbs-)Arbeit antizipierbar sind;
- vom Arbeitsmarkt und vom ausreichenden Einkommen unfreiwillig Ausgegrenzte - insofern Einkommensverbesserungen und verbesserte, freigewählte Zugänge in den Arbeitsmarkt antizipierbar sind;
- vom Arbeitsmarkt aufgrund einer Chancenlosigkeit "freiwillig" Ausgeschiedene (Symptomträger, Resignierte) - insofern Einkommensverbesserungen und soziale Integrationsmöglichkeiten in und jenseits der (Erwerbs-) Arbeit antizipierbar sind;
- Frauen - insofern für diese Einkommenserhöhungen, freigewählte flexible Zugänge auf den Arbeitsmarkt und Entlastungen von Haus-, Familien- und Erziehungsarbeit antizipierbar sind;
- UnternehmerInnen - insofern eine Arbeitszeitflexibilisierung/-verkürzung auch für diese Vorteile bringt und für sie kostenneutral ist;
- (gemeinnützig tätige) UnternehmerInnen, GenossenschaftlerInnen sowie Selbständige - insofern für sie auch in schwierigen wirtschaftlichen Situationen eine Existenzsicherung antizipierbar ist;
- UnternehmerInnen - insofern für diese erhöhte Umsätze aufgrund einer erhöhten Kaufkraft unterer Einkommensschichten antizipierbar sind;
- ExistenzgründerInnen - insofern für diese eine Basisabsicherung während und nach der Gründerzeit antizipierbar ist.

Bisher nicht angesprochen wurden die Gruppe der Erwerbsunfähigen, Behinderten, Rentner und Kinder/Jugendlichen. Vorausgesetzt kann werden, dass diesen Gruppen an einem garantierten Grundeinkommen gelegen ist, wenn *erstens* vorhandene soziale Sicherungen damit nicht unterboten werden, und wenn *zweitens* vielfältige Möglichkeiten zur freigewählten (Selbst-)Betätigung, Eigenarbeit und Selbstversorgung eröffnet werden.

Diese unterschiedlichen Gruppen mit einem überzeugenden Grundeinkommens-konzept unter einen Hut zu bekommen, ist eine Frage der politischen Ausgestaltung, der öffentlichen Diskussion und der öffentlichen Darstellung des Konzepts eines garantierten Grundeinkommens (KGG).

III Frage- und Problemstellungen

Die folgenden grundsätzlichen Frage- und Problemstellungen sollen auf einen Diskussions- und Forschungsbedarf zum Thema garantiertes Grundeinkommen⁵⁶ verweisen. Sie beziehen sich auf den nationalen Kontext⁵⁶, auf derzeitige Strukturen und Verhältnisse. Geschlechtsspezifische Differenzierungen werden hier nicht vorgenommen. Ebenso werden nicht Fragen- und Problemstellungen aufgeführt, die sich aus einer schrittweisen Einführung eines garantierten Grundeinkommens und aus der weiteren Konzeption eines garantierten Grundeinkommens (KGG) ergeben.

Einführung / gesellschaftliche Akzeptanz

Ein Recht auf ein bedingungslos garantiertes Einkommen widerspricht einem grundlegenden Prinzip des Kapitalismus - Abhängigkeit der Individuen von der kapitalistischen Verwertung ihrer Arbeitskraft. Wie ist die Verteidigung des grundlegenden sozialökonomischen und machtpolitischen Prinzips in der kapitalistischen Arbeitsgesellschaft zu schwächen? Welcher überzeugender Argumente und Elemente bedarf es, die das garantierte Grundeinkommen auch für UnternehmerInnen ökonomisch annehmbar und überzeugend gestalten? Welche Möglichkeiten einer breiten öffentlichen Akzeptanz und Gewöhnung an ein garantiertes Grundeinkommen gibt es? Welche Möglichkeiten einer schrittweisen Einführung des garantierten Grundeinkommens sind gegeben bzw. zu entwickeln?

Arbeits-/tätigkeitsethische und sozialetische Fragen

Wie können Fragen nach Gerechtigkeit und Gegenseitigkeit, nach "guter" und "schlechter" Arbeit/Tätigkeit, nach Freiheit, Selbstbestimmung und (Selbst-) Verantwortung im individuellen Lebensvollzug und im gesellschaftlichen Bezug beantwortet werden?⁵⁷

Gestaltungsfragen

Welche Form des garantierten Grundeinkommens im engeren Sinne ist geeigneter: Sozialdividende oder Negative Einkommenssteuer?

Wie hoch ist das garantierte Grundeinkommen? Gibt es Differenzierungen in der Höhe zwischen Alters- und Bevölkerungsgruppen? Wie wird die Höhe ermittelt? Wer ermittelt die Höhe? Erfolgen Anpassungen an zukünftige Entwicklungen? Wie ist das Verhältnis zu den gegebenen sozialen Sicherungssystemen? Welche können ersetzt werden, welche nicht? Wie ist das Verhältnis zu den tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten innerhalb von Familien, Haushalten (z. B. Ausgleiche, Unterhalts-

⁵⁶ Ein besonderer Bereich der Untersuchungen und Diskussionen zum garantierten Grundeinkommen ist dessen globale und europäische Einführung. Während die Diskussion um die Einführung auf europäischer Ebene bereits fortgeschritten ist, kann dies von der Diskussion um die Einführung auf globaler Ebene nicht behauptet werden.

⁵⁷ Diese und weitere ethischen Problemstellungen zum garantierten Grundeinkommen sind bereits in vielen wissenschaftlichen Arbeiten diskutiert worden (vgl. Oevermann 1983; Spiegel 1984; Büchele / Wohlgenannt 1985; van Parjis 1991, 1992, 1995 und 2001; Steinvorth 1999; Büchele 2000; Reichmann 2001; Lenz 2001; Just 2002; Füllsack 2003, Gorz 2000) - bedürfen aber dennoch einer weiteren wissenschaftlichen Bearbeitung und Zusammenfassung. Vor allem aber der öffentlichen Diskussion.

54

verpflichtungen)? Wie werden notwendige Transfers für die Wohnung in ein Grundeinkommenssystem eingefügt? Wie wird mit einem über der Grundeinkommenshöhe liegenden (temporären, lebenssituativ bedingten) Bedarf verfahren?⁵⁸

Finanzierungsfragen

Welche Ausgaben sind zu erwarten? Welche Arbeitsanreize zwecks Finanzierung müssen berücksichtigt werden? Wie werden welche Steuersysteme und Steuerbelastungen aus- bzw. umgestaltet? Welche Steuerbelastungen sind zumutbar? Ist ein Abdriften in die Schattenwirtschaft und Steuerflucht zu befürchten? Welche Einsparungen ergeben sich im Bereich der Sozialausgaben, Sozial-Wohlfahrtsbürokratie und sozialen bzw. Wohlfahrtseinrichtungen?⁵⁹

Wirkungen

Welche demographischen Auswirkungen (generatives Verhalten, Migration und Mobilität) sind zu erwarten?

Welche Auswirkungen auf Privatwirtschaft, Arbeitsmarkt und (Erwerbs-)Arbeitsbedingungen (Arbeitskräfteangebot/-nachfrage, Flexibilisierung Arbeitsverhältnisse/-bedingungen, Mobilität, Arbeitszeit, Lohnniveau) sind zu erwarten?

Welche Entwicklungen der Alternativökonomie (individuelle und kollektive Eigenarbeit, nichtmonetäre Tausche, Selbstversorgung, ökologische Orientierung ...) sind zu erwarten?

Welche Auswirkungen auf den Konsummarkt (Preis, Kaufkraft, Ökologisierung) sind zu erwarten?

Welche Auswirkungen sind auf staatliche und privatwirtschaftliche soziale Dienstleistungen zu erwarten?

Wie wirkt ein garantiertes Grundeinkommen auf (Aus-)Bildungs- und Lernbereitschaften?

Welche neuen Formen der Bildung und des Lernens werden sich entwickeln?

Wie werden sich Geschlechterverhältnisse, geschlechtsspezifische Teilhabe an Haus-, Familien- und Erziehungsarbeiten verändern?

Welche neuen Formen der sozialen Integration, Identitätsbildung und Lebensstile sind zu erwarten?

Welche Entwicklung bezüglich politischer Systeme und politischer Netzwerke sind zu erwarten?

Viele dieser Frage- und Problemstellungen können mit unterschiedlichen wissenschaftlichen Methoden behandelt werden: Schätzungen ökonometrischer Modelle; Evaluierungen von Wertungen, Einstellungen ...; Nutzung vorhandener Modellrechnungen und laufende Untersuchungen bzw. Studien⁶⁰; Analogieschlüsse;

⁵⁸ Fragestellungen vgl. Opielka 1986, S. 79; Vobruba 1989, S. 152; Schulte 1990, S. 154; Koschek 2000; Büchele 2001.

⁵⁹ Fragestellungen vgl. Vobruba 1986, S. 47; Büchele / Wohlgenannt 1985; Schulte 1990, S. 153; Gubitzer / Heintel 1998, S. 39; Vobruba 2000, S. 76 und 85; BAG-SHI 2000 b; Büchele 2001; Füllsack 2003. Antworten: Pelzer 1994, 1999, 2002; BAG der Sozialhilfeinitiativen 2000

⁶⁰ Z. B. Untersuchungsergebnisse über Kosten und Wirkungen der Negativen Einkommenssteuer in den USA (vgl. Gerhardt / Weber 1986, S. 42ff., Füllsack 2003, S. 114ff.), Szenarien bezüglich der Kosten und ökonomischen Wirkungen eines Grundeinkommens in Österreich und Deutschland (vgl.

55

alternative Methoden wie Motivforschung, aktivierende Befragung und Initiierung und Organisation eines Prozesses der demokratischen Öffentlichkeit und Entscheidungsfindung (vgl. Gubitzer / Heintel 1998, S. 39f.; Koschek 2000).

Büchele / Wohlgenannt 1985, S. 148ff.; Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeinitiativen 2000; Pelzer 1999 und 2002) bzw. von Grundsicherungsmodellen in Österreich (vgl. Mitschke 2000), Anlagen für Pilotstudien in den Niederlanden, Untersuchungsvorhaben und Studien in Irland (vgl. Füllsack 2003, S. 119ff. und 187).

Verwendete und weiter führende Literatur/Quellen

Adler-Karlsson, Gunnar: Gedanken zur Vollbeschäftigung. In: Mitteilungen zur Arbeits- und Berufsforschung. Heft 4. Nürnberg 1979, S. 481-505

ALSO (Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg): Existenzgeld - der König unter den Peanuts. Einkommen statt Trinkgeld. www.also-zentrum.de/wir/also_alt/ar-exis1.htm, o. J.

Appel, Margit: Das "Spiel des Lebens" gestalten! - Was Grundeinkommen an der ökonomischen und politischen Situation von Frauen ändert. www.grundeinkommen.at/index-materialien.htm, 2003

Arbeitsloseninitiativen der Bundesrepublik Deutschland und Westberlin: 1. Bundeskongreß der Arbeitslosen. Protokolle. Presse, Fotos, Initiativen ... (Fachhochschule Frankfurt am Main. FB Sozialarbeit. FB Sozialpädagogik: Materialien zur Sozialarbeit und Sozialpolitik. Band 6) Frankfurt/Main 1983

Atlanticus: Ein Blick in den Zukunftsstaat. Produktion und Konsum im Sozialstaat. Stuttgart 1898

Atzert, Thomas / **Seibert**, Thomas: Produktivität und Existenz. In: Krebs, Hans-Peter / Rein, Harald (Hrsg.): Existenzgeld. Kontroversen und Positionen. Münster 2000, S. 87 - 94

Bacon, Francis: Neu-Atlantis. 1638. In: Heinisch, Klaus Joachim (Hrsg.): Der utopische Staat. Reinbek bei Hamburg 1998

Bäcker, Gerhard: Vollbeschäftigung und soziale Mindestsicherung: Recht auf Einkommen und Arbeit! In: Althaler, Karl S. / Stadler, Sabine (Hrsg.): Leben und Geld. Diskussion um soziale Mindeststandards. Wien 1990, S.187- 196

BAG-Erwerbslose: Wir fordern ein Existenzgeld für alle Menschen. In: Krebs, Hans-Peter / Rein, Harald (Hrsg.): Existenzgeld. Kontroversen und Positionen. Münster 2000, S. 122 - 136

BAG der Sozialhilfeinitiativen: Existenzgeld als gesellschaftliches Konzept gegen Armut. In: BAG der Sozialhilfeinitiativen (Hrsg.): Existenzgeld für alle. Antworten auf die Krise des Sozialen. Neu-Ulm 2000, S. 51 - 71

BAG-SHI: Thesen zum Existenzgeld. In: Krebs, Hans-Peter / Rein, Harald (Hrsg.): Existenzgeld. Kontroversen und Positionen. Münster 2000, S. 137 – 138 (a)

BAG-SHI: Existenzgeld für alle. In: Krebs, Hans-Peter / Rein, Harald (Hrsg.): Existenzgeld. Kontroversen und Positionen. Münster 2000, S. 139 - 152 (b)

Bauman, Zygmunt: Work, Consumerism and the New Poor. Buckingham 1998

Bauman, Zygmunt.: Die Krise der Politik. Fluch und Chance einer neuen Öffentlichkeit. Hamburg 2000

Berger, Johannes: Die Wiederkehr der Vollbeschäftigungslücke - Entwicklungslinien des wohlfahrtsstaatlichen Kapitalismus. In: Joachim Matthes (Hrsg.): Krise der Arbeitsgesellschaft?: Verhandlungen des 21. Deutschen Soziologentages in Bamberg 1982. Frankfurt/Main, New York 1983, S. 309 - 320

Blaschke, Ronald: Arm, arbeitslos und aktiv. Bürgerschaftliches und politisches Engagement armer und arbeitsloser Bürger in eigener Sache. In: Munsch, Chantal (Hrsg.): Sozial Benachteiligte engagieren sich doch. Über lokales Engagement und soziale Ausgrenzung und die Schwierigkeiten der Gemeinwesenarbeit. Weinheim, München 2003

Blaschke, Ronald: Weniger arbeiten! In: Ronald Blaschke, Jürgen Leibiger: Arbeitszeitverkürzung, Begründungen, Probleme, Lösungsansätze. Rosa-Luxemburg-Stiftung Sachsen. Texte zur politischen Bildung, Heft 32. Leipzig 2004, S. 11 - 81

Böhnisch, Lothar / **Schröer**, Wolfgang / **Arnold**, Helmut: Sozialpolitik. Weinheim, München 1999

Bohrer, Isabelle / **Wallimann**, Isidor: Armut: Eingliederung als neue Herausforderung für die Sozialhilfe. Das garantierte Mindesteinkommen (RMI) in Frankreich: Potentiale und Erfahrungen. Bern, Stuttgart, Wien 1999

Bräuner, Werner: Existenzgeld, eine Einführung aus anarchistischer Sicht. www.diegluecklichenarbeitslosen.de/diesseite/seite/316.htm, o. J.

Braun, Anneliese: Soziale Grundsicherung - Entkopplung von Arbeit oder Arbeitspflicht? In: Bleibaum, Brigitte u. a. (Hrsg.): Die Arbeit als Menschenrecht im 21. Jahrhundert. Beiträge zur Debatte über einen alternativen Arbeitsbegriff. Berlin 2000

Brütt, Christian: Unendliche Weiten - Koordinaten der Existenzgeldforderung. In: Krebs, Hans-Peter / Rein, Harald (Hrsg.): Existenzgeld. Kontroversen und Positionen. Münster 2000, S. 51 - 68

Büchele, Herwig / **Wohlgenannt**, Lieselotte: Grundeinkommen ohne Arbeit. Auf dem Weg zu einer kommunikativen Gesellschaft. Wien 1985 (Hrsg. Katholische Sozialakademie Österreichs)

Büchele, Herwig.: Grundeinkommen ohne Arbeit. Auf dem Weg in eine kommunikative Gesellschaft. In: BAG der Sozialhilfeinitiativen (Hrsg.): Existenzgeld für alle. Antworten auf die Krise des Sozialen. Neu-Ulm 2000

Büchele, Herwig: Brief an Ronald Blaschke. Innsbruck Februar 2001

Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeinitiativen (BAG SHI): Existenzgeld als gesellschaftliches Konzept gegen Armut. In: BAG der Sozialhilfeinitiativen (Hrsg.): Existenzgeld für alle. Antworten auf die Krise des Sozialen. Neu-Ulm 2000, S. 51 - 71

Bundesarbeitsgruppen der Erwerbsloseninitiativen (Hrsg.): 2. Bundeskongreß der Initiativen gegen Arbeitslosigkeit und Armut. (Fachhochschule Frankfurt am Main. FB Sozialarbeit. FB Sozialpädagogik. Materialien zur Sozialarbeit und Sozialpolitik. Band 23) Frankfurt/Main 1988

Bundesarbeitsgruppen der Initiativen gegen Arbeitslosigkeit und Armut (Hrsg.): Existenzgeld und garantiertes Mindesteinkommen für alle Menschen ... 13 Thesen gegen falsche Bescheidenheit und das Schweigen der Ausgegrenzten. Frankfurt/Main o. J., o. S. (a)

Bundesarbeitsgruppen der Initiativen gegen Arbeitslosigkeit und Armut (Hrsg.): Existenzgeld und garantiertes Mindesteinkommen für alle Menschen ... 13 Thesen gegen falsche Bescheidenheit und das Schweigen der Ausgegrenzten. Frankfurt/Main o. J., o. S., 3. ergänzte Auflage mit den zusätzlichen "Forderungen der Sozialhilfeinitiativen" (b)

Bundesarbeitsgruppen der Initiativen gegen Arbeitslosigkeit und Armut (Hrsg.): Existenzgeld. 10 Positionen gegen falsche Bescheidenheit und das Schweigen der Ausgegrenzten. Frankfurt/Main 1996. Nach: BAG-Erwerbslose: Wir fordern ein Existenzgeld für alle Menschen. In: Krebs, Hans-Peter / Rein, Harald (Hrsg.): Existenzgeld. Kontroversen und Positionen. Münster 2000, S. 122 - 136

Campanella, Tommaso: Der Sonnenstaat. 1623. In: Heinisch, Klaus Joachim (Hrsg.): Der utopische Staat. Reinbek bei Hamburg 1998

Considérant, Victor: Exposition abrégée du système Phalanstérien de Fourier. Paris 1845

Diözesanverband der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung Aachen (Hrsg.): Arbeit und Reichtum teilen. Zur Diskussion gestellt: Grundeinkommensmodell der KAB. Aachen, Mönchengladbach 1999

Eichler, Daniel: Armut, Gerechtigkeit und soziale Grundsicherung. Einführung in eine komplexe Problematik. Wiesbaden 2001

Engels, Wolfram / **Mitschke**, Joachim / **Starkloff**, Bernd: Staatsbürgersteuer. Wiesbaden 1974

Esping-Anderson, Gosta: Die drei Welten des Wohlfahrtskapitalismus. Zur Politischen Ökonomie des Wohlfahrtsstaates. In: Lessenich, Stephan / Ostner, Ilona (Hrsg.): Welten des Wohlfahrtskapitalismus: Der Sozialstaat in vergleichender Perspektive. Frankfurt/Main, New York 1998

euromarsch gegen Erwerbslosigkeit, ungeschützte Beschäftigung und Ausgrenzung (Hrsg.): Für Frieden, soziale Gerechtigkeit und Teilhabe! Gegen Arbeitszwang, Billigjobs und Abschiebung! Flyer Nr. 2: Argumente für ein Mindesteinkommen. 2003

Europäische Märsche gegen Arbeitslosigkeit, ungeschützte Beschäftigungs-verhältnisse und Ausgrenzung: Charta der Forderungen der Europäischen Märsche. Für die grundlegenden sozialen Rechte auf europäischer Ebene. In: Bundesbüro Europäische Märsche gegen Erwerbslosigkeit, ungeschützte Beschäftigung, Rassismus und Ausgrenzung (Hrsg.): Europäische Versammlung der Erwerbslosen und prekär Beschäftigten in Paris, 2.-4. Dezember 2000. Materialien und Informationen. Köln 2000, S. 14 - 19

Ferry, Jean-Marc: Für ein bedingungsloses Grundeinkommen: Einführung des Rechts auf Einkommen, um das Recht auf Arbeit wiederherzustellen. In: Edding, F. / Lorang, E. J. (Hrsg.): Wege aus der Arbeitskrise. Luxembourg 1999, S. 117 - 132

Fetscher, Iring: Arbeit. In: Fetscher, Iring: Arbeit und Spiel. Essays zur Kulturkritik und Sozialphilosophie. Stuttgart 1983, S. 54 - 82

Fourier, Charles: La Fausse Industrie. Paris 1836

Frauengruppe Glanz der Metropole: Strategie der Arbeitsverweigerung. Existenzgeldforderung klammert Rolle der Hausarbeit aus. In: Krebs, Hans-Peter / Rein, Harald (Hrsg.): Existenzgeld. Kontroversen und Positionen. Münster 2000, S. 101 - 105

Friedman, Milton: Capitalism and Freedom. Chicago 1962 (deutsche Übersetzung: Kapitalismus und Freiheit. Frankfurt/Main, Stuttgart 1971)

Fromm, Erich: The psychological aspect of guaranteed Income. In: Theobald, Robert (ed.): The guaranteed Income. New York 1966, S. 183 - 193

Fromm, Erich: Psychologische Aspekte eines garantierten Einkommens für alle. In: Opielka, Michael / Vobruba, Georg (Hrsg.): Das garantierte Grundeinkommen. Entwicklung und Perspektiven einer Forderung. Frankfurt/Main 1986, S. 19 - 27

Fuchs, Christian: Informationsgesellschaftlicher Kapitalismus und die Forderung nach einem universellen, bedingungslosen Grundeinkommen.

www.cartoon.iguw.tuwien.ac.at/christian/infogestechn/grundeinkommen.html, o. J.

Füllsack, Manfred: Leben ohne zu arbeiten? Zur Sozialtheorie des Grundeinkommens. Berlin 2002

Füllsack, Manfred: Wissensarbeit und Grundeinkommen. www.grundeinkommen.at/index-materialien.htm, 2003

Garms, Hinrich: "Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen?!" Modelle und Diskussionsstränge. In: BAG der Sozialhilfeinitiativen (Hrsg.): Existenzgeld für alle. Antworten auf die Krise des Sozialen. Neu-Ulm 2000, S. 73 - 90

Gerhardt, Klaus-Uwe / **Weber**, Arnd: Garantiertes Grundeinkommen. In: Gesellschaft für Kultur und Ökologie e. V. (Hrsg.): Alemantschen. Materialien für radikale Ökologie. Band 3, Maintal 1983, S. 69 - 99

Gerhardt, Klaus-Uwe / **Weber**, Arnd: Garantiertes Mindesteinkommen. Für einen libertären Umgang mit der Krise. In: Schmid, Thomas (Hrsg.): Befreiung von falscher Arbeit. Thesen zum Garantierten Mindesteinkommen. Berlin 1986 (vollständig veränderte Neuauflage von 1984)

Gerhardt, Klaus-Uwe: Eigeninitiative und Sozialpolitik. Zur Diskussion eines garantierten Mindesteinkommens. In: Sozialistisches Büro (Hrsg.): Mindesteinkommen. Auswege aus der Armut? Befreiung von der Lohnarbeit. Widersprüche. Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich, Heft 14, Offenbach 1985, S. 61 - 69

Gorz, André: Kritik der ökonomischen Vernunft. Sinnfragen am Ende der Arbeitsgesellschaft. Hamburg 1994

Gorz, André: Arbeit zwischen Misere und Utopie. Frankfurt/Main 2000

Grottian, Peter / **Narr**, Wolf-Dieter / **Roth**, Roland: "Alternativen zur Repressanda 2010. Statt repressiver Abbau des Sozialstaats steht sein menschenrechtlich-demokratischer Umbau für Grundsicherung und Arbeit auf der Tagesordnung von uns allen mit zu verantwortender Politik" (www-sozialforum-berlin.de)

Gruppe Blauer Montag: Gegen die Hierarchisierung des Elends. Überlegungen zur Prekarisierung, Existenzgeld und Arbeitszeitverkürzung.

www.labournet.de/diskussion/arbeit/existenz/prekr.htm, o. J.

Gubitzer, Luise / **Heintel**, Peter: Koppeln oder Entkoppeln: Grundsicherung versus Grundeinkommen. In: Kitzmüller, Erich / Paul-Horn, Ina: Alternative Ökonomie. Wien, New York 1998, S. 37 - 42

Hafner, Urs: Die Arbeitsfalle. Alternative Wirtschaftsmodelle oder Warum uns das bedingungslose Grundeinkommen glücklich machen könnte, erklärt der Soziologe *Ulrich Oevermann*. Artikel in Die Wochenzeitung vom 13.11. 2003, Nr. 46, S. 14

Hardorp, Benediktus: Trennung von Arbeit und Einkommen? In: Arbeitslosigkeit. (Zeichen der Zeit. Band 4). Stuttgart 1984, S. 65 – 98

Hartel, Reiner: Exit to Paradise? In: Krebs, Hans-Peter / Rein, Harald (Hrsg.): Existenzgeld. Kontroversen und Positionen. Münster 2000, S. 115 - 120

Hauser, Richard: Ziele und Möglichkeiten einer Sozialen Grundsicherung. Baden-Baden 1996

Hertzka, Theodor: Freiland. Ein soziales Zukunftsbild. Leipzig 1890

Jahn, Jens-Eberhard: Mühe und Muße. Grundsicherung, Grundeinkommen und sozialökologischer Umbau. Rosa-Luxemburg-Stiftung Sachsen e. V., Leipzig 2003

Just, Wolf-Dieter: Wer nicht arbeitet, soll trotzdem essen. Sozialethische Überlegungen zur Entkopplung von Arbeit und Einkommen. In: Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt (Hrsg.): Der Arbeitslosigkeit (oder den Arbeitslosen) zu Leibe rücken?, kda. Evangelische Zeitschrift für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Nr. 2, Juli 2002, Boll 2002, S. 24 - 27

Katholische Arbeitnehmer-Bewegung: Ohne Grund Einkommen! Ohne Grundeinkommen? Existenz sichern heißt. Teilhabe ermöglichen! Statement der KAB - Berlin. www.kab-dv-berlin.de/infobox/grundsicherung.htm, o. J.

Klages, Helmut: Wertwandel und Gesellschaftskrise in der sozialstaatlichen Demokratie. In: Joachim Matthes (Hrsg.): Krise der Arbeitsgesellschaft?: Verhandlungen des 21. Deutschen Soziologentages in Bamberg 1982. Frankfurt/Main, New York 1983, S. 309 - 320

Klein, Dieter (Hrsg.): Leben statt gelebt werden. Selbstbestimmung und soziale Sicherheit. Zukunftsbericht der Rosa-Luxemburg-Stiftung. Berlin 2003

Kollektiv Charles Fourier: L' allocation universelle, une idée pour vivre autrement. In: Universität Louvain-la-Neuve: La revue nouvelle, Heft 4. 1985 (a)

Kollektiv Charles Fourier: Das allgemeine Grundeinkommen. In: Opielka, Michael (Hrsg.): Die ökosoziale Frage. Entwürfe zum Sozialstaat. Frankfurt/Main 1985 (b), S. 235 - 242

Koschek, Dieter: Bericht von der Tagung der AG SPAK "Existenzgeld für alle!", 6.-8.10.2000, Haus der Gewerkschaft Oberursel. In: Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeinitiativen e. V. (Hrsg.): Rundbrief 4/00, Oktober. Frankfurt/Main 2000

Krebs, Angelika: Arbeit und Liebe. Die philosophischen Grundlagen sozialer Gerechtigkeit. Frankfurt/Main 2002

Krebs, Hans-Peter / **Rein**, Harald (Hrsg.): Existenzgeld. Kontroversen und Positionen. Münster (2000)

Kropotkin, Peter A.: Der Wohlstand für alle. Zürich 1918 (3. Auflage)

Lafargue, Paul: Das Recht auf Faulheit. Widerlegung des "Rechts auf Arbeit" von 1848. Hamburg 2001 (Ersterscheinung 1880, deutsch 1884 in "Der Sozialdemokrat)

Lechthaler, Boris: (ÖKO-)Sozialismus statt Grundeinkommen!
www.servus.at/VERSORGER/49/existenz2.html, o. J.

Leibfried, Stephan: Soziale Grundsicherung - Das Bedarfsprinzip in der Sozial- und Gesellschaftspolitik der Bundesrepublik Deutschland. In: Vobruba, Georg (Hrsg.): Strukturwandel der Sozialpolitik. Lohnarbeitszentrierte Sozialpolitik und soziale Grundsicherung. Frankfurt/Main 1990, S. 182 - 232

Leibfried, Stephan u. a.: Zeit der Armut. Lebensläufe im Sozialstaat. Frankfurt/Main 1995

Leipert, Christian / **Opielka**, Michael: Erziehungsgehalt 2000. Ein Weg zur Aufwertung der Erziehungsarbeit. Bonn, Freiburg 1998

Lenz, Claudia: Erst die Muße und dann ... In: Lenz, Claudia / Waidelich, Waltraud / von Dücker, Elisabeth / Reichmann, Anne (Hrsg.): Hauptsache Arbeit? Was wird ... Maßstäbe, Modelle, Visionen. Hamburg 2001, S. 240 - 253

Lohoff, Ernst: Zuckerguß für eine bittere Pille. Zur Diskussion um das garantierte Mindesteinkommen. In: Kurz, Robert / Lohoff, Ernst / Trenkle, Norbert (Hrsg.): Feierabend. Elf Attacken gegen die Arbeit. Hamburg 1999, S. 209 - 227

Ludwig, Hans: Arbeit durch Einkommen statt Grundeinkommen ohne Arbeit. Herzogenrath 1987

Lutz, Ronald / **Zeng**, Matthias: Rekonstruktion des Sozialen – Armutsberichte, Armutskonferenzen und Soziale Grundsicherung. In: Lutz, Ronald / Zeng, Matthias (Hrsg.): Armutsforschung und Sozialberichterstattung in den neuen Bundesländern. Opladen 1998. S. 308 - 322

Mitschke, Joachim: Steuer- und Transferordnung aus einem Guß. Entwurf einer Neugestaltung der direkten Steuern und Sozialtransfers in der Bundesrepublik Deutschland, Baden-Baden 1985

Mitschke, Joachim: Bürgersteuer und Bürgergeld als beschäftigungs- und sozialpolitische Chance. Thesen zum Expertengespräch "Bürgersteuer/Bürgergeld" in der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz am 3. Mai 1994

Mitschke, Joachim: Grundsicherungsmodelle - Ziele, Gestaltung, Wirkungen und Finanzbedarf. Eine Fundamentalanalyse mit besonderem Bezug auf die Steuer- und Sozialordnung sowie den Arbeitsmarkt der Republik Österreich. Baden-Baden 2000

Molitor, Bruno: Negative Einkommenssteuer als sozialpolitisches Instrument: In Jahrbuch für Sozialwissenschaft. Bd. 24, Nr. 1, 1973, S. 38 - 54

Morus, Thomas: Utopia. 1517. In: Heinisch, Klaus Joachim (Hrsg.): Der utopische Staat. Reinbek bei Hamburg 1998

Mückenberger, Ulrich / **Offe**, Claus / **Ostner**, Ilona: Das staatlich garantierte Grundeinkommen - ein sozialpolitisches Gebot der Stunde. In: Hans Leo Krämer (Hrsg.): Wege ins Reich der Freiheit. André Gorz zum 65. Geburtstag. Berlin 1989, S. 247 – 278

Nissen, Sylke: Zwischen lohnarbeitszentrierter Sozialpolitik und sozialer Grundsicherung: Sozialpolitische Reformvorschläge in der parteipolitischen Diskussion. In: Vobruba, Georg (Hrsg.): Strukturwandel der Sozialpolitik. Lohnarbeitszentrierte Sozialpolitik und soziale Grundsicherung. Frankfurt/Main 1990, S. 233 - 299

Oevermann, Ulrich: Kann Arbeitsleistung weiterhin als basales Kriterium der Verteilungsgerechtigkeit dienen? Manuskript, Frankfurt/Main 1983 (www.rz.uni-frankfurt.de/~hermeneu/Arbeitsleistung.pdf)

Oevermann, Ulrich: Die Krise der Arbeitsgesellschaft und das Bewährungsproblem des modernen Subjekts. In: Becker, Roland / Franzmann, Andreas / Jansen, Axel / Liebermann, Sascha (Hrsg.): Eigeninteresse und Gemeinwohlbindung. Kulturspezifische Ausformungen in den USA und Deutschland. Konstanz 200, S. 19 - 38

Offe, Claus: "Arbeitsgesellschaft". Strukturprobleme und Zukunftsperspektiven. Frankfurt/Main, New York 1984

Opielka, Michael: Das garantierte Einkommen - ein sozialstaatliches Paradoxon? Warum ein garantiertes Einkommen den Sozialstaat zerstören, retten oder aufheben kann. In: Schmid, Thomas (Hrsg.): Befreiung von falscher Arbeit. Thesen zum garantierten Mindesteinkommen. Berlin 1984, S. 99 - 120

Opielka, Michael: Einleitung. Warum "ökosoziale" Frage? In: Opielka, Michael (Hrsg.): Die ökosoziale Frage. Entwürfe zum Sozialstaat. Frankfurt/Main 1985 a, S. 7 - 12

Opielka, Michael: Ökologische Sozialpolitik. Überlegungen zu einer ökologischen Sozialreform. In: Opielka, Michael (Hrsg.): Die ökosoziale Frage. Entwürfe zum Sozialstaat. Frankfurt/Main 1985 b, S. 282 - 309

Opielka, Michael: Jenseits von Armut und Kapitalismus. Thesen zur Begründung eines "allgemeinen Grundeinkommens". In: Sozialistisches Büro (Hrsg.): Mindesteinkommen. Auswege aus der Armut? Befreiung von der Lohnarbeit. Widersprüche. Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich, Heft 14, Offenbach 1985 c, S. 55 - 60

Opielka, Michael / **Vobruba**, Georg: Warum das Grundeinkommen diskutieren? In: Opielka, Michael / Vobruba, Georg (Hrsg.): Das garantierte Grundeinkommen. Entwicklung und Perspektiven einer Forderung. Frankfurt/Main 1986, S. 5 - 15

Opielka, Michael / **Stalb**, Heidrun: Das garantierte Grundeinkommen ist unabdingbar, aber es genügt nicht. In: Opielka, Michael / Vobruba, Georg (Hrsg.): Das garantierte Grundeinkommen. Entwicklung und Perspektiven einer Forderung. Frankfurt/Main 1986, S. 73 - 97

Opielka, Michael: Grundeinkommen, Sozialdienst. Überlegungen zur Förderung der Gemeinschaftlichkeit in einer global orientierten Gesellschaft. In: Internationale Gesellschaft für Politik, Friedens- und Umweltforschung e. V. (Hrsg.): "Kein Mensch soll darben!" Garantiertes Mindesteinkommen zur Absicherung gegen Not und Armut. Tagungsmaterial, Tagung vom 12./13. August 1989. Fröndenberg 1989, S. 29 - 50

- Opielka**, Michael: Grundeinkommenspolitik. Pragmatische Schritte einer evolutionären Reform. In: Verband der Öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs (Hrsg.): Garantiertes Grundeinkommen? Zeitschrift für Gemeinwirtschaft. 38. Jg. N.F. 3-4, August 2000, S. 43 - 59
- Opielka**, Michael: Agenda 2005. Optionen der Sozialreform. www.gruene-berlin.de/wirtschaft/was.htm, 2003
- Opielka**, Michael: Grundrente in Deutschland. Opladen 2004 (i. E.)
- Paine**, Thomas: Agrarian Justice. 1796. In: Mark Philp (ed.): Thomas Paine: Rights of Man, Common Sense and Other Political Writings. Oxford 1995
- Pallaschke**, Mario: Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Grundeinkommen für alle? www.sozialliberale.net/momentum-html/grundeinkommen.html, o. J.
- Paulus**, Wolfgang: Bewältigungsstrategien von Arbeitslosigkeit. Berlin 1985 (Diplomarbeit, geschrieben am Psychologischen Institut im FB Philosophie und Sozialwissenschaften der FU Berlin)
- Pelzer**, Helmut: Bürgergeld. Rechenmodell zur aufkommensneutralen Finanzierung eines allgemeinen Grundeinkommens. Stuttgart 1994
- Pelzer**, Helmut: Finanzierung eines Allgemeinen Basiseinkommens ("Bürgergeld"). Ansätze zu einer kombinierten Sozial- und Steuerreform. Aus dem Zentrum für Allgemeine Wissenschaftliche Weiterbildung an der Universität Ulm. Aachen 1999
- Pelzer**, Helmut: Basisgeld statt Kombilohn für den Niedriglohnbereich. Ein erster Schritt zum garantierten Grundeinkommen? Aus dem Zentrum für Allgemeine Wissenschaftliche Weiterbildung an der Universität Ulm. Aachen 2002
- Pfaff**, Martin: Garantiertes Einkommen oder garantierte Arbeit? In: Opielka, Michael / Vobruba, Georg (Hrsg.): Das garantierte Grundeinkommen. Entwicklung und Perspektiven einer Forderung. Frankfurt/Main 1986, S. 28 - 35
- Pioch**, Roswitha: Garantiertes Grundeinkommen: Sozialpolitik nach der Vollbeschäftigung. In: Geißler, Frank / Vobruba, Georg (Hrsg.): Gesellschaft nach der Vollbeschäftigung. Leipzig 1996, S. 50 - 72
- Popper-Lynkeus**, Josef: Die allgemeine Nährpflicht als Lösung der sozialen Frage. Leipzig 1912
- Reichmann**, Anne: Muße und Arbeit. Arbeitsmoral und Lebensgenuss. In: Lenz, Claudia / Waidelich, Waltraud / von Dücker, Elisabeth / Reichmann, Anne (Hrsg.): Hauptsache Arbeit? Was wird ... Maßstäbe, Modelle, Visionen. Hamburg 2001, S. 230 - 239
- Rein**, Harald / **Scherer**, Wolfgang: Erwerbslosigkeit und politischer Protest. Zur Neubewertung von Erwerbslosenprotest und der Einwirkung sozialer Arbeit. Frankfurt/Main 1993
- Rein**, Harald: Existenzgeld! Zur Geschichte einer Forderung. In: Krebs, Hans-Peter / Rein, Harald (Hrsg.): Existenzgeld. Kontroversen und Positionen. Münster 2000, S. 12 - 32
- Reitter**, Karl: Soziale Identität, soziale Integration und das garantierte Grundeinkommen. In: Verband der Öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs (Hrsg.): Garantiertes Grundeinkommen? Zeitschrift für Gemeinwirtschaft. 38. Jg. N.F. 3-4, August 2000, S. 60 - 71
- Reitter**, Karl: Warum ein garantiertes Grundeinkommen? Eine Antwort auf Ernst Lohoff. www.mailbox.univie.ac.at/Karl.Reitter/grundeinkommen.htm, o. J.
- Roo**, A. de: Das Garantierte Grundeinkommen und die Zukunft der sozialen Sicherheit. Brüssel 1987
- Roth**, Karl-Heinz: Neue Konzepte gegen prekäre Arbeit. Interview in Jungle World, 30. September 1998
- Runder Tisch** der Erwerbslosenorganisationen und Sozialhilfeinitiativen in Deutschland: Dresdner Erklärung der Konferenz der Erwerbslosen und Sozialhilfebeziehenden. Dresden 2002. In: Brain e. V. Berlin (Hrsg.): Arbeitslosenzeitung quer. Heft April. Frankfurt/Main, Oldenburg 2002
- Schulte**, Bernd: Soziale Grundsicherung - Ausländische Regelungsmuster und Lösungsansätze. In: Vobruba, Georg (Hrsg.): Strukturwandel der Sozialpolitik.

- Lohnarbeitszentrierte Sozialpolitik und soziale Grundsicherung. Frankfurt/Main 1990, S. 81 - 181
- Spiegel**, Yorick: Evangelische Sozialethik und garantiertes Mindesteinkommen. In: Schmid, Thomas (Hrsg.): Befreiung von falscher Arbeit. Thesen zum garantierten Mindesteinkommen. Berlin 1984, S. 99 - 120
- Standing**, Guy: Unemployment and labour market flexibility: The United Kingdom. Genf 1986
- Standing**, Guy: Global Labour. Flexibility. Seeking Distributive Justice. London, New York 1999
- Steinvorth**, Ulrich: Gleiche Freiheit. Politische Philosophie. Berlin 1999
- Strecker**, Christina: Grundsicherung und bürgerschaftliches Engagement. In: Enquete-Kommission "Zukunft des bürgerschaftlichen Engagements" des Deutschen Bundestages (Hsg.): Bürgerschaftliches Engagement und Sozialstaat. Opladen 2002
- Strecker**, Christina: Grundsicherung und ihre sozialpolitischen Alternativen - Ein Gerechtigkeitsdilemma (?). Forschungsjournal neue soziale Bewegungen, Heft 1. 2002, S. 83 - 89
- Theobald**, Robert: Free Men an Free Markets. New York 1963
- Theobald**, Robert (ed.): The Guaranteed Income: Next Step in Economic Evolution. New York 1966
- Van Parijs**, Philippe: Why Surfers Should be Fed: The Liberal Case for an Unconditional Basic Income. In: Philosophie and Public Affairs. No. 20. 1991, page 101 - 131
- Van Parijs**, Philippe (ed.): Arguing for a basic Income. Ethical foundations for a radical Reform. London, New York 1992
- Van Parijs**, Philippe: Real Freedom for All: what (if anything) can justify capitalism? Oxford 1995
- Van Parijs**, Phillippe: Whats Wrong with a Free Lunch. Boston 2001
- Vives**, Juan Luis: De Subventionem Pauperum, Sive de humanis necessitatibus. 1526. French edition: De l'Assistance aux pauvres. Bruxelles 1943
- Vobruba**, Georg: Arbeiten und Essen. Die Logik im Wandel des Verhältnisses von gesellschaftlicher Arbeit und existentieller Sicherung im Kapitalismus. In: Leibfried, Stephan / Tennstedt, Florian: Politik der Armut und Die Spaltung des Sozialstaates. Frankfurt/Main 1985
- Vobruba**, Georg: Die Entflechtung von Arbeiten und Essen. Lohnarbeitszentrierte Sozialpolitik und garantiertes Grundeinkommen. In: Opielka, Michael / Vobruba, Georg (Hrsg.): Das garantierte Grundeinkommen. Entwicklung und Perspektiven einer Forderung. Frankfurt/Main 1986, S. 39 - 52
- Vobruba**, Georg: Arbeiten und Essen: Politik an den Grenzen des Arbeitsmarktes. Wien 1989
- Vobruba**, Georg: Lohnarbeitszentrierte Sozialpolitik in der Krise der Lohnarbeit. In: Vobruba, Georg (Hrsg.): Strukturwandel der Sozialpolitik. Lohnarbeitszentrierte Sozialpolitik und soziale Grundsicherung. Frankfurt/Main 1990, S. 11 - 80
- Vobruba**, Georg: Income Mixes - Die neue Normalität nach der Vollbeschäftigung. In: Fricke, Werner: Jahrbuch Arbeit und Technik 1999/2000. Bonn 1999, S. 103 - 113
- Vobruba**, Georg: Alternativen zur Vollbeschäftigung. Die Transformation von Arbeit und Einkommen. Frankfurt/Main 2000 (a)
- Vobruba**, Georg: Die Grundeinkommensdiskussion in der doppelten Krise der Lohnarbeit. Entwicklungen - Defizite - Perspektiven. In: Verband der Öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs (Hrsg.): Garantiertes Grundeinkommen? Zeitschrift für Gemeinwirtschaft. 38. Jg. N.F. 3-4, August 2000 (b), S. 31 - 42
- Walter**, Tony: Basic Income. Freedom to poverty, freedom to work. London, New York 1989
- Welter**, Ralf: Solidarische Marktwirtschaft durch Grundeinkommen. Konzeptionen für eine nachhaltige Sozialpolitik. Aachen 2003 (Hrsg.: Diözesanverband der KAB Aachen)
- Werner**, Heinz: Niedriglohnsektor in den USA. Der "Earned Income Tax Credit" soll Armut bei Arbeit lindern. IAB Kurzbericht, Ausgabe Nr. 12, 3.9. 1999, Nürnberg 1999

Wildcat: Die Perspektiven des Klassenkampfes liegen jenseits einer Reform des Sozialstaates. In: Krebs, Hans-Peter / Rein, Harald (Hrsg.): Existenzgeld. Kontroversen und Positionen. Münster 2000, S. 106 - 114

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut des DGB: Die soziale Grundsicherung neu gestalten. WSI-Mitteilungen, Heft 2. Düsseldorf 1987

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut des DGB: Bedarfsorientierte Grundsicherung. Ergebnisse der Arbeitstagung des WSI vom 29./30.4.1987. Arbeitsmaterialien Nr. 15. Düsseldorf 1987

Wohlgenannt, Lieselotte / Büchele, Herwig: Den öko-sozialen Umbau beginnen: Grundeinkommen. Wien 1990 (Hrsg. Katholische Sozialakademie Österreichs)

Wohlgenannt, Lieselotte: Arbeiten-Wirtschaften-Leben. Grundeinkommen und gesellschaftliche Entwicklung. In: Verband der Öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs (Hrsg.): Garantiertes Grundeinkommen? Zeitschrift für Gemeinwirtschaft. 38. Jg. N.F. 3-4, August 2000, S. 12 - 30

Wohlgenannt, Lieselotte: Sozialer Zusammenhalt im Wandel der Erwerbsarbeitsgesellschaft oder warum die bedarfsorientierte Grundsicherung nicht genügt, sondern ein allgemeines, erwerbsunabhängiges Grundeinkommen notwendig ist. www.grundeinkommen.at/index-materialien.htm, 2003

Wolski-Prenger, Friedhelm: Arbeitslosenprojekte zwischen sozialer Arbeit und sozialer Bewegung. Eine explorative Untersuchung zu einem neuen sozialen Phänomen. Frankfurt am Main 1989

Wolski-Prenger, Friedhelm: "Niemandem wird es schlechter gehen...!" Armut, Arbeitslosigkeit und Erwerbslosenbewegung in Deutschland. Köln 1993

Wolski-Prenger, Friedhelm (Hrsg.): Arbeitslosenarbeit. Erfahrungen. Konzepte. Ziele. Opladen 1996

Zelik, Raul: Freizeitdress. Die Entkopplung von Arbeitszeit und Einkommen. In: Krebs, Hans-Peter / Rein, Harald (Hrsg.): Existenzgeld. Kontroversen und Positionen. Münster 2000, S. 43 - 50

Zendron, Rainer: Immaterielle Arbeit - materielle Absicherung. www.servus.at/VERSORGER/49/existenz2.html, o. J.

Zoll, Rainer: Alltagssolidarität und Individualismus. Zum soziokulturellen Wandel. Frankfurt/Main 1993

Zoll, Rainer: Staatsbürgereinkommen für Sozialdienste. In: Oskar Negt (Hrsg.): Die zweite Gesellschaftsreform. Göttingen 1994, S. 91 - 94

Zukunftskommission der Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.): Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, sozialer Zusammenhalt, ökologische Nachhaltigkeit. Drei Ziele - ein Weg. Bonn 1998

Verwendete und weiter führende Quellen im Internet

www.also-zentrum.de/wir/also_alt/ar_exis1.htm

www.apfc.org (Alaska Permanent Fund)

www.attac-austria.org/attachcomment/attachcomment19.php

www.attac.de/bonn/03/gorz_grundeinkommen.rtf

www.basicincome.org, www.bien.be

www.brangsch.de/fragmente/grundeinkommen_und_grundsicherun.htm

www.cartoon.iguw.tuwien.ac.at/christian/infogestechn/grundeinkommen.html

www.citizensincome.org.uk

64

www.diegluecklichenarbeitslosen.de/diesseite/seite/316.htm
www.erwerbslos.de
www.euromarches.org
www.existenzgeld.de
www.FreiheitStattVollbeschaeftigung.de
www.gruene-berlin.de/wirtschaft/was.htm
www.grundeinkommen.at/index-materialien.htm
www.grundeinkommen.de
www.grundrechtekomitee.de
www.kab-dv-berlin.de
www.kab.de/kabcd/grundeinkommen.html
www.kda-ruhr.de/kda-ruhr_Thema_ZdA_oeikum-soz-eth-AK-NRW_2000.html
www.kirche-im-bistum-aachen.de/.../traeger/0/kab-dioezesan-verband-aachen/Aktuelles/Grundeinkommen.html
www.labournet.de/diskussion/arbeit/existenz/index.html
www.labournet.de/diskussion/arbeit/existenz/prekr.html
www.mailbox.univie.ac.at/Karl.Reitter/grundeinkommen.htm
www.politikforum.de/forum/archive/13/2002/12/1/23501
www.sacc-ct.org.za (Basic Income Grant Coalition, South Africa; South African Council of Church)
www.sozialliberale.net/momentum-html/grundeinkommen.html
www.uni-ulm.de/~hpelzer/BG/Text/Titel.html
www.vivant.org (Liberale in Belgien)
www.vobs.at/asav/adr_ge.htm (Pax Christi Bregenz)
www.zum-alten-eisen.org/grundeinkommen.htm

Arbeitszwang/Arbeitsverpflichtung -

Verschiedene Bestimmungen und deren Bedeutung für ein Bedingungsloses Grundeinkommen

(im Januar 2005 überarbeitete und ergänzte Fassung des Vortrages auf der Konferenz der Heinrich-Böll-Stiftung "Zukunft der Gerechtigkeit" am 11. Dezember 2004 in Berlin)

von

Ronald Blaschke

Inhaltsübersicht

Vorwort

1. Verbot der Zwangsarbeit und Pflichtarbeit in den Menschenrechten, in weiteren internationalen Übereinkommen und im Grundgesetz

**2. Arbeitszwang (Zwangsarbeit) im deutschen Sozialrecht:
Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und Sozialgesetzbuch III und II
(Arbeitsförderung, Grundsicherung für Arbeitsuchende)**

3. Armut und Arbeitszwang

4. Lohnarbeit als erzwungene fremdbestimmte Arbeit

5. Verpflichtung und Zwang zur Tätigkeit jenseits der Erwerbsarbeit

6. Bedingungsloses Grundeinkommen – ohne Arbeitszwang oder -verpflichtung.

Was heißt das?

Anlage: Folien zum Vortrag

Zum Autor

1 2

Vorwort *

In der Diskussion über das Grundeinkommen ¹ wird als Merkmal eines solchen die Negation der Bedingung Arbeitszwang bzw. Arbeitsverpflichtung (oder Synonyme dafür) benannt:

österreichische attac-Arbeitsgruppe visionen

www.attac-austria.org/attacomment/attacomment19.php

"Etwas, das den Namen Grundeinkommen auch verdient, ist in unseren Augen ein Einkommen, das

- (1) an alle Mitglieder einer politischen Gemeinschaft
- (2) bedingungslos (ohne Bedürfnisfeststellung und Arbeitsnachweis)
- (3) auf einer individuellen Basis
- (4) in zumindest existenzsichernder Höhe bezahlt wird."

österreichisches Netzwerk Grundeinkommen und sozialer Zusammenhalt

www.grundeinkommen.at

"Grundeinkommen ist allgemein, existenzsichernd, personenbezogen, arbeitsunabhängig, leistungsfreundlich, egalitär."

deutsches Netzwerk Grundeinkommen (aus der Presserklärung zum Gründungstreffen am 09.07. 2004 in Berlin, www.grundeinkommen.de):

"Das 'Netzwerk Grundeinkommen' formulierte auf dem Gründungstreffen vier Kriterien, die ein Grundeinkommen erfüllen sollte: existenzsichernd, individueller Rechtsanspruch, keine Bedürftigkeitsprüfung, kein Zwang zur Arbeit."

Basic Income European Network (BIEN) (www.basicincome.org):

"A basic income is an income unconditionally granted to all on an individual basis, without means test or work requirement. It is a form of minimum income guarantee that differs from those that now exist in various European countries in three important ways:

- it is being paid to individuals rather than households;
- it is paid irrespective of any income from other sources;
- it is paid without requiring the performance of any work or the willingness to accept a job if offered."

"Ein Basiseinkommen ist ein Einkommen, welches allen auf individueller Basis bedingungslos gewährt wird, also ohne eine Prüfung finanzieller bzw. geldwerter Mittel, ohne eine Arbeitsanforderung.

Es ist eine Form von Mindesteinkommensgarantie, welche sich in drei wichtigen Merkmalen von jenen unterscheidet, die derzeit in verschiedenen europäischen Ländern existieren:

- es wird an Individuen statt an Haushalte gezahlt;
- es wird ungeachtet anderer Einkommensressourcen gezahlt;
- es wird ohne die Forderung irgend eines Arbeitsnachweises bzw. ohne die Bereitschaft einen angebotenen Job zu akzeptieren gezahlt." ²

* Im vorliegenden Beitrag werden für weibliche Personen auch die männlichen Bezeichnungen verwendet.

¹ Siehe Blaschke, Ronald: Garantiertes Grundeinkommen. Entwürfe und Begründungen aus den letzten 20 Jahren. Frage- und Problemstellungen. Dresden 2004 a, www.labournet.de/diskussion/arbeit/existenz/blaschke/pdf

² BIEN hat nicht die Existenzsicherung als Kriterium für ein Basis-/Grundeinkommen genannt. Damit besteht die Möglichkeit eines faktischen Arbeitszwanges durch ein niedriges Basiseinkommen, siehe Punkt 3.

³

Die Begriffe Arbeitszwang und Arbeitsverpflichtung werden sehr unterschiedlich interpretiert. Die Bestimmung dessen, was Arbeitszwang bzw. Arbeitsverpflichtung bedeutet, hat aber einen direkten Einfluss auf die Debatte und konkrete Gestaltung eines Grundeinkommens.

Entwickelt werden fünf mögliche Bestimmungen des Arbeitszwanges bzw. der Arbeitsverpflichtung, die menschenrechtliche, die vom Sozialrecht abgeleitete, die Armutsbestimmung, die Bestimmung gemäß der Lohnarbeitskritik, die Bestimmung aus der Debatte um Tätigkeiten jenseits der Erwerbsarbeit.

Anhand dieser verschiedener Bestimmungen können Grundeinkommensmodelle differenzierter diskutiert und beurteilt sowie die Bedingungslosigkeit des Grundeinkommens definitorisch schärfer gefasst werden.

4

1. Verbot der Zwangsarbeit und der Pflichtarbeit in den Menschenrechte, in weiteren internationalen Übereinkommen und im Grundgesetz

- **Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948**
- **Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966**
- **Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966**
- **International Labour Organisation (ILO), Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit, 1930 (C 29, ratifiziert durch Deutschland am 13. Juni 1956)**
- **International Labour Organisation (ILO), Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit 1957 (C 105, ratifiziert durch Deutschland am 22. Juni 1995)**
- **Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) der Regierungen europäischer Staaten, die Mitglieder des Europarates sind von 1950 (überarbeitete Fassung vom 30. Juni 1998)**
- **Europäische Sozialcharta vom 18. Oktober 1961**
- **Erklärung des Europäischen Parlaments über die Grundrechte und Grundfreiheiten 1989**
- **Artikel 12 Grundgesetz der BRD**

Artikel 23 der **Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte** lautet:

"(1) Jedermann hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf angemessene und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz gegen Arbeitslosigkeit.

(2) Alle Menschen haben ohne jede Diskriminierung das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.

(3) Jedermann, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und günstige Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert und die, wenn nötig, durch andere soziale Schutzmaßnahmen zu ergänzen ist."

Teil III, Artikel 6, des **Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte** legt fest:

"(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht auf Arbeit an, welches das Recht jedes einzelnen auf die Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt durch frei gewählte oder angenommene Arbeit zu verdienen, umfaßt, und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz dieses Rechts.

(2) Die von einem Vertragsstaat zur vollen Verwirklichung dieses Rechts zu unternehmenden Schritte umfassen fachliche und berufliche Beratung und Ausbildungsprogramme sowie die Festlegung von Grundsätze und Verfahren zur Erzielung einer stetigen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung und einer produktiven Vollbeschäftigung unter Bedingungen, welche die politischen und wirtschaftlichen Grundfreiheiten des einzelnen schützen."

Teil III, Artikel 8, des **Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte** legt fest:

"(3) a) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.

b) Buchstabe a ist nicht so auszulegen, dass er in Staaten, in denen bestimmte Straftaten mit einem mit Zwangsarbeit verbundenen Freiheitsentzug geahndet werden können, die Leistung von Zwangsarbeit auf Grund einer Verurteilung durch ein zuständiges Gericht ausschließt;

c) als 'Zwangs- oder Pflichtarbeit' im Sinne dieses Absatzes gilt nicht

(1) jede nicht unter Buchstabe b genannte Arbeit oder Dienstleistung, die normalerweise von einer Person verlangt wird, der auf Grund einer rechtmäßigen Gerichtsentscheidung die Freiheit entzogen oder die aus einem solchen Freiheitsentzug bedingt entlassen worden ist;
5

(2) jede Dienstleistung militärischer Art sowie in Staaten, in denen die Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen anerkannt wird, jede für Wehrdienstverweigerer gesetzlich vorgeschriebene nationale Dienstleistung;

(3) jede Dienstleistung im Falle von Notständen oder Katastrophen, die das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;

(4) jede Arbeit oder Dienstleistung, die zu den normalen Bürgerpflichten gehört."

Artikel 1, 1 des **ILO-Übereinkommens über Zwangs- oder Pflichtarbeit, 1930** lautet:

"Jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, verpflichtet sich, den Gebrauch von Zwangs- oder Pflichtarbeit in all ihren Formen möglichst bald zu beseitigen."

Artikel 2, 1 lautet: "Als 'Zwangs- oder Pflichtarbeit' gilt jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung irgend einer Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat."

Artikel 2, 2 lautet: "Als 'Zwangsarbeit oder -Pflichtarbeit' im Sinne dieses Übereinkommens gelten jedoch nicht

a) jede Arbeit oder Dienstleistung aufgrund der Gesetze über die Militärdienstpflicht ...,

b) jede Arbeit oder Dienstleistung, die zu den üblichen Bürgerpflichten der Bürger eines Landes ... gehört,

c) jede Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person auf Grund einer gerichtlichen Verurteilung verlangt wird, ...

d) jede Arbeit oder Dienstleistung in Fällen höherer Gewalt, nämlich im Falle von Krieg oder wenn Unglücksfälle eingetreten sind oder drohen, ...

e) kleine Gemeindearbeiten, die unmittelbar dem Wohle der Gemeinschaft dienen, durch ihre Mitglieder ausgeführt werden und daher zu den üblichen Bürgerpflichten der Mitglieder der Gemeinschaft gerechnet werden können ..."

Artikel 4, 1 lautet:

"Die zuständige Stelle darf Zwangs- oder Pflichtarbeit zum Vorteile von Einzelpersonen oder privaten Gesellschaften und Vereinigungen weder auferlegen noch zulassen."

Artikel 6 lautet:

"Beamte der Verwaltung dürfen, auch wenn es ihre Aufgabe ist, die ihrer Verantwortung unterstellte Bevölkerung zur Annahme von Arbeit irgendeiner Form zu ermuntern, weder auf die Gesamtbevölkerung noch auf einzelne Personen einen Druck ausüben, um sie zur Arbeitsleistung für Einzelpersonen oder private Gesellschaften und Vereinigungen zu veranlassen."

Artikel 9 lautet:

Zwangs- oder Pflichtarbeit kann nur auferlegt werden, wenn "die Behörde, der das Recht zusteht, Zwangs- oder Pflichtarbeit aufzuerlegen, .. , ... sich zuvor versichert hat, daß ... es unmöglich gewesen ist, freiwillige Arbeitskräfte für die Arbeit oder Dienstleistung zu erhalten, obgleich die angebotenen Löhne und übrigen Arbeitsbedingungen denjenigen wenigstens gleichwertig waren, die in dem betreffenden Gebiete für Arbeiten oder Dienstleistungen gleicher Art üblich sind".

Artikel 11 lautet:

Zwangs- oder Pflichtarbeit ist "in all ihren Formen in Geld zu vergüten, und zwar zu Sätzen, die weder niedriger sind als die für gleichartige Arbeit in dem Gebiete der Arbeitsverrichtung, noch niedriger als die im Anwerbungsgebiet üblichen Sätze."

6

Artikel 1, 1 des **ILO-Übereinkommens über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957** lautet:

"Jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation, das dieses Übereinkommen ratifiziert, verpflichtet sich, die Zwangs- und Pflichtarbeit zu beseitigen und in keiner Form zu verwenden

- a) als Mittel politischen Zwanges oder politischer Erziehung oder als Strafe gegenüber Personen, die gewisse politische Ansichten haben ...;
- b) als Methode der Rekrutierung und Verwendung von Arbeitskräften für Zwecke der wirtschaftlichen Entwicklung;
- c) als Maßnahme der Arbeitsdisziplin;
- d) als Strafe für die Teilnahme am Streiks;
- e) als Maßnahme rassistischer, sozialer, nationaler oder religiöser Diskriminierung."

Die **Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten** der Regierungen europäischer Staaten, die Mitglieder des Europarates sind, Artikel 4 - Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit, lautet:

"1. Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.

2. Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.

3. Nicht als Zwangs- oder Pflichtarbeit im Sinne dieses Artikels gilt:

- a) eine Arbeit, die üblicherweise von einer Person verlangt wird, der unter den Voraussetzungen des Artikels 5 die Freiheit entzogen Bedingungen oder die bedingt entlassen worden ist;
- b) eine Dienstleistung militärischer Art oder eine Dienstleistung, die an die Stelle des im Rahmen der Wehrpflicht zu leistenden Dienstes tritt, in Ländern, wo die Dienstverweigerung aus Gewissensgründen anerkannt ist;
- c) eine Dienstleistung, die verlangt wird, wenn Notstände und Katastrophen das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;
- d) eine Arbeit oder Dienstleistung, die zu den üblichen Bürgerpflichten gehört."

Die **Europäische Sozialcharta**, Teil 1, legt fest: "(1) Jedermann muß die Möglichkeit haben, seinen Lebensunterhalt durch eine frei übernommene Tätigkeit zu verdienen."

Die **Erklärung des Europäischen Parlaments** postuliert das Grundrecht eines jeden „seinen Beruf und seine Arbeitsplatz frei zu wählen“.

Der **Artikel 12 des GG** lautet:

"(1) Alle Deutsche haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen ...

(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.

(3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig."

Unterhalb der Schwelle der Zwangsarbeit, die nur einzelnen Personen oder Personengruppen auferlegt wird, stellte sich Menschenrechtlern die Frage, ob das Menschenrecht auf Arbeit eine allgemeine Arbeitspflicht umfasse. In der Studie von Marita Körner zum Menschenrecht auf Arbeit wird eine solche allgemeine Arbeitspflicht verneint.

Halten wir fest:

Das Recht auf Arbeit impliziert das Recht auf eine frei gewählte Arbeit bzw. einen frei gewählten Arbeitsplatz (soziales, wirtschaftliches Grundrecht) Als Zwangs- oder Pflichtarbeit gilt jede unfreiwillig übernommene Arbeit oder Dienstleistung unter Androhung einer Strafe, als Maßnahme der Arbeitsdisziplin oder der Diskriminierung, zum Zwecke der wirtschaftlichen Entwicklung, zum Vorteil von Einzelpersonen, Gesellschaften und Vereinigungen (politisches, bürgerliches Grundrecht). Unerheblich ist dabei, welche Form von Gewalt (private oder staatliche) zur Durchsetzung der Zwangs- bzw. Pflichtarbeit genutzt wird.

7

Bedeutung der Bestimmungen für das Bedingungslose Grundeinkommen:

Ein Bedingungsloses Grundeinkommen unterstützt potenziell das Recht auf eine frei gewählte Arbeit oder Dienstleistung zur Bestreitung des Lebensunterhaltes (Menschenrecht auf Arbeit) - der Lebensunterhalt kann (zeitweilig, partiell) durch ein Grundeinkommen bestritten werden, so lange, bis eine frei gewählte Arbeit zu frei gewählten Arbeitsbedingungen übernommen werden kann.

Ein Bedingungsloses Grundeinkommen unterstützt die Ablehnung unfreiwillig zu übernehmender Arbeit durch eine wirtschaftliche Unantastbarkeit der Person.

Quellen:

Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Menschenrechte. Dokumente und Deklarationen. Bonn 1999, 3. Auflage

Hesselberger, Dieter: Das Grundgesetz. Kommentar für die politische Bildung. Bonn 2000, 11. Auflage (Lizenzausgabe für die Bundeszentrale für politische Bildung)

Internationale Arbeitsorganisation (ILO): www.ilo.org/public/german/region/eurpro/bonn/ratifikationen.htm

Körner, Marita: Das internationale Menschenrecht auf Arbeit. Völkerrechtliche Anforderungen an Deutschland. (Hrsg.: Deutsches Institut für Menschenrechte). Berlin 2004, www.institut-fuer-menschenrechte.de/488/d17_v1_file_40a350c0b2b40_Koerner_2004.pdf

8

2. Arbeitszwang (Zwangsarbeit) im deutschen Sozialrecht: Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Sozialgesetzbuch III (Arbeitsförderung) und Sozialgesetzbuch II (Hartz IV, Grundsicherung für Arbeitsuchende)

Arbeitszwang (Zwangsarbeit) in der Sozialhilfe

Auszug aus dem Kommentar des Forum Menschenrechte zur Umsetzung des Internationalen (Menschenrechts-)Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in Deutschland:

"In Deutschland gilt das Verbot der Zwangsarbeit. Nach § 25 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) hat jedoch 'wer sich weigert, zumutbare Arbeit zu leisten (...) keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt.' Mit dieser Regelung werden immer mehr SozialhilfeempfängerInnen in nahezu unbezahlte Arbeit gezwungen und damit ein neuer Niedrigstlohnsektor geschaffen. Zwangsverpflichtete erhalten neben dem Regelsatz (540 DM) keinen 'Lohn', sondern lediglich eine 'Entschädigung für Mehraufwendungen', z. B. für Fahrtkosten und Arbeitskleidung sowie eine Aufwandsentschädigung, die sich zwischen 1 und 3 DM pro Arbeitsstunde bewegt. SozialhilfeempfängerInnen können verpflichtet werden zu 'gemeinnütziger' und 'zusätzlicher' Arbeit. 'Gemeinnützig' ist dabei nicht weiter definiert, 'zusätzlich' bedeutet nach § 19 BSHG 'die Arbeit, die sonst nicht, nicht in diesem Umfang, oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde'.

Für die Städte und Kommunen ergibt sich aus dieser Regelung die Möglichkeit, in vielen Bereichen niedrig qualifizierte ArbeiterInnen einzusetzen, ohne den Tariflohn bezahlen zu müssen. Nach Angaben des Deutschen Städtetags wurden 1998 die meisten Sozialhilfeempfänger in den folgenden Bereichen eingesetzt: Grünflächenbereich (18%), Handwerk (17%) und Sozialbereich (12%). In den letzten Jahren ist die Zahl der in dieser Form beschäftigten Sozialhilfeempfänger sprunghaft gestiegen, der Städtetag rechnet mit einem anhaltenden Trend. So belief sich die Zahl 1993 auf 50.000 und im Jahre 1999 schon auf 300.000. Für das Jahr 2004 rechnet der Städtetag mit einem Anstieg auf 700.000 Personen.

Laut § 19 BSHG 'wird kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung begründet'. Dies bedeutet, dass den ArbeitnehmerInnen kein Streikrecht eingeräumt wird, dass sie nicht über Tarifverträge oder einen Betriebsrat verfügen, und dass sie keinen Anspruch auf eine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und auf eine Rente erwerben. Diese Bedingungen und die skandalös niedrigen Löhne von 1 bis 3 DM pro Arbeitsstunde führen dazu, dass regelmäßige und sozialversicherungspflichtige Stellen verdrängt werden. Beispielsweise sind in Essen 1.200 Sozialhilfeempfänger für das Grünflächenamt vorgesehen. Die langfristigen Vollstellen werden deshalb zwangsläufig gestrichen.

Für die betroffenen Personen gibt es keinen anderen Ausweg als die Arbeit anzunehmen, da ihnen sonst die Sozialhilfe zunächst um 25%, später bis auf Null gekürzt wird. Um ihre Existenz zu sichern, sind Sozialhilfeempfänger auf den vollständigen Regelsatz angewiesen, der sich jedoch auch als unzureichend erweist (siehe Kapitel zu Artikel 11: Recht auf einen angemessenen Lebensstandard). **Diese Zwangsmassnahmen stellen somit die Verletzung**

einer Vielzahl der im Internationalen Pakt (über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte , R. B.) aufgeführten Rechte dar."

In den Kommentierungen des Bundessozialhilfegesetzes wird immer wieder darauf verwiesen, dass die deutsche Rechtsprechung (z. B. Bundesverwaltungsgericht) hinsichtlich der Leistungskürzungen bzw. des Leistungsentzugs keine Verletzung des Verbotes der

9

Zwangsarbeit erkennen kann. Sie argumentiert mit der Pflicht eines jeden, seine Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalt einzusetzen, wenn er andernfalls der Allgemeinheit zur Last fiele. Argumentiert wird auch mit der "Hilfenorm" und eben nicht Sanktionsnorm der entsprechenden Paragraphen des BSHG. Aus dieser "Hilfenorm" ergibt sich übrigens die Pflicht der Träger der Sozialhilfe, nach einer geraumen Zeit die Leistungskürzung bzw. den Leistungsentzug aufzuheben. Woran sich allerdings die nächste Arbeitsanordnung schließen kann usw. usf.

Holger Schatz resümierte:

"Das Instrumentarium, das in Deutschland die Vorreiterrolle bezüglich der praktischen Verschärfung des Arbeitszwangs für Erwerbslose einnimmt - die im Bundessozialhilfegesetz von 1961 vorgesehene 'Hilfe zur Arbeit' (HzA) - wird von den für die Sozialhilfe zuständigen Kommunen und damit quer zu den jeweiligen Mehrheitsverhältnissen auf Bundesebene seit Anfang der 80er, vor allem aber seit ca. 1993 auch ohne nennenswerte Gesetzesänderungen immer rigider angewandt ..."

Faktisch ist in das alte Bundessozialhilfegesetz ein sozialhilferechtlich-administrativ durchsetzbarer Zwang zur Arbeit durch Androhung und Realisierung des (partiellen) Leistungsentzugs und damit durch Androhung und Realisierung des Entzuges elementarer und soziokultureller Lebensmöglichkeiten (Not, Armut, Ausgrenzung) eingebaut.

Hier wurde die Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung nach § 19 Abs. 2 BSHG genannt. Der Zwang zur Annahme einer Arbeit wurde aber ebenso hinsichtlich ortsüblich/tariflich entlohnter Arbeitsgelegenheiten oder hinsichtlich besonderer Arbeitsgelegenheiten zur Überprüfung der Arbeitsbereitschaft bzw. zur Arbeitsgewöhnung nach § 20 BSHG ausgeübt.

Ein arbeitsfähiger Sozialhilfebeziehender musste permanente Arbeitsbereitschaft zeigen, das heißt, jederzeit dem Arbeitsmarkt oder "Hilfen zur Arbeit" zur Verfügung stehen. Zumutbar waren alle Arbeiten, unabhängig von früheren Qualifikation, Arbeitsbedingungen und Arbeitsorten.

Arbeitszwang (bzw. Zwangsarbeit) in der Arbeitsförderung (SGB III) und in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Die repressive 'Arbeit statt Sozialhilfe' (oder from welfare to work) wurde mit dem Sozialgesetzbuch II (Hartz IV, Grundsicherung für Arbeitsuchende) für nunmehr alle Langzeitarbeitslosen, die kein Arbeitslosengeld mehr erhalten, fest geschrieben.

Doch zuvörderst zur Arbeitsförderung/SGB III:

Für die Arbeitsförderung galt/gilt im Prinzip der Grundsatz "erst arbeiten, dann Anspruch auf Leistung" (Anwartschaftszeiten) und "ohne Arbeitsbereitschaft keine Unterstützung". D. h., jeder Arbeitsloser muss(te), um eine Unterstützung zur erhalten, (in der Regel) eine gewisse Dauer abhängig gearbeitet haben (und die daran gebundenen Beiträge in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben) und dem Arbeitsmarkt (bzw. dem so genannten 2. Arbeitsmarkt) für eine zumutbare Arbeit zur Verfügung stehen. Wenn diese Arbeitsbereitschaft (Eigenbemühungen, Ortsanwesenheit ...) nicht gezeigt oder zumutbare Arbeit nicht angenommen wurde/wird, galt/gilt das Prinzip "ohne Arbeit kein Essen" - die Unterstützung wurde/wird zeitweilig gekürzt oder eingestellt.

10

Im Arbeitsförderungsgesetz (AFG) und im Sozialgesetzbuch III traten seit Mitte der Neunziger des vorigen Jahrhunderts Verschärfungen der Zumutbarkeitsregelungen ³ in Kraft: mit dem Arbeitsförderungsreformgesetz 1997 durch den Wegfall des gestaffelten Qualifikationsschutzes, die einen deutlichen Anstieg der Quote der Sperrzeiten für den Leistungsbezug nach sich zog. Die darin enthaltene Definition der Zumutbarkeit wurde im neuen Sozialgesetzbuch III (SGB III),

das zum 1.1. 1998 in Kraft trat, übernommen und durch die in den Paragraphen 119ff. geregelte Verschärfung der Mitwirkungspflicht (Meldepflicht und Bewerbungszwang) und Zumutbarkeit ergänzt. In den Abschnitten 2 und 3 des § 2 des SGB III heißt es: „Die Arbeitnehmer haben bei ihren Entscheidungen verantwortungsvoll deren Auswirkungen auf ihre beruflichen Möglichkeiten einzubeziehen. Sie sollen insbesondere ihre berufliche Leistungsfähigkeit den sich ändernden Anforderungen anpassen. Die Arbeitnehmer haben zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit

1. jede zumutbare Möglichkeit bei der Suche und Aufnahme einer Beschäftigung zu nutzen,
2. ein Beschäftigungsverhältnis, dessen Fortsetzung ihnen zumutbar ist, nicht zu beenden, bevor sie eine neue Beschäftigung haben,
3. jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen.“

Nicht zumutbar war eine Arbeit, wenn das Nettoentgelt unterhalb der gezahlten Arbeitslosenunterstützung lag (ab dem siebten Monat der Arbeitslosigkeit, vorher höhere Nettoentgelte als Schwelle).

Mit dem Sozialgesetzbuch II (Alg II, Grundsicherung für Arbeitsuchende) wird nunmehr für den Großteil der Langzeitarbeitslosen (ehemalige Bezieher von Arbeitslosenhilfe) faktisch das Sozialhilferecht wirksam - ebenso der damit gegebene Zwang, Arbeit zu jeden Konditionen (kein Qualifikationsschutz, keine Mindesthöhe Arbeitsentgelt⁴) anzunehmen und bei einer Arbeitsverweigerung Leistungskürzungen bis auf Null-Geldleistung hinzunehmen.⁵

Wir können festhalten:

Sozialtransfers der Sozialhilfe/Grundsicherung (für Arbeitsfähige) und der Arbeitsförderung sind an zwei Prinzipien gebunden:

1. (permanent) Arbeitsbereitschaft zeigen und
2. jede zumutbare Arbeit annehmen.

Ansonsten erfolg(t)en Leistungskürzungen bzw. vollständige Leistungsentzüge.

Die Inanspruchnahme von Arbeitslosen-/Rentenversicherung setzt eine vorher geleistete versicherungspflichtige Lohnarbeit voraus.

³ Diese Regelungen definieren unter welchen Bedingungen (Qualifikationsanforderungen, Wegedauer zum Arbeitsort, Höhe Entgelt) für einen Arbeitsloser die Übernahme einer angebotenen Arbeit zumutbar ist. Die Verweigerung der Annahme einer angebotenen Arbeit zog den vollständigen Leistungsentzug (Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe) nach sich, so genannte Sperrzeiten.

⁴ Allerdings verbleibt der Schutz vor sittenwidrigen Löhnen, der wiederum durch die Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung ausgehebelt wird.

⁵ Das von der PDS in Auftrag gegebene Gutachten zur Verfassungswidrigkeit des SGB II kommt zu folgendem Urteil bezüglich der Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung: "§§ 10 SGB II 'Zumutbarkeit', § 31 Absatz I Ziffer 1 lit. c SGB II 'Absenkung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II' und § 32 SGB II 'Absenkung und Wegfall des Sozialgeldes' sind mit Artikel 12 Absatz 2 und 3 Grundgesetz unvereinbar, soweit die Aufnahme von Arbeitsgelegenheiten gegen den Willen des Betroffenen verlangt wird und diesem der Arbeitsmarkt verschlossen ist." Arbeitsgelegenheiten vermindern nicht das zur-Last-fallen des Hilfebedürftigen gegenüber der Allgemeinheit. Daher kann ihr funktionaler Sinn nur in der Beschäftigungstherapie, der Überprüfung der Arbeitswilligkeit und Arbeitsdisziplin, des Ersatzes regulärer Arbeit und der Schönung der Arbeitslosenstatistik liegen.

11

Der faktische sozialstaatlich-administrative Arbeitszwang (Zwangsarbeit, Arbeitsverpflichtung) wurde/wird durch die Kürzung bzw. vollkommene Versagung sozialer Geldleistungen und einer damit erzeugten materiellen Not, Armut und Ausgrenzung durchgesetzt.

Bedeutung der Bestimmung für das Bedingungslose Grundeinkommen:

Ein Bedingungsloses Grundeinkommen baut alle sozialstaatlich-administrativen Hebel (Verweigerung des Zuganges zum Transfersystem, Transferkürzung bzw. -entzug) zur Durchsetzung eines Arbeitszwanges, einer Arbeitspflicht ab.

Quellen:

Bundessozialhilfegesetz: Lehr- und Praxiskommentar. Baden-Baden 1998

Forum Menschenrechte (Hrsg.): Umsetzung des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in Deutschland. Kommentar zum 4. Staatenbericht der deutschen Bundesregierung. Berlin, Mai 2001

Oschmiansky, Frank: Faule Arbeitslose? Zur Debatte über Arbeitsunwilligkeit und Leistungsmissbrauch. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament. Heft 6-7/2003. Bonn 2003, S. 10 - 16

Schatz, Holger: "Manche muss man halt zu ihrem Glück zwingen." Arbeitszwang im aktivierenden Sozialstaat. 2004, www.labournet.de/diskussion/arbeit/realpolitik/zwang/schatz.pdf

Sozialgesetzbuch, Zweites Buch: Grundsicherung für Arbeitsuchende

Wende, Ulf: Hartz IV und das Grundgesetz. Gutachterliche Stellungnahme zur Vereinbarkeit ausgewählter Normen des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt mit dem Grundgesetz im Auftrag der PDS-Fraktionen der Landtage Brandenburg, Sachsen und Thüringen. Berlin 2004 (Kapitel J: "Das SGB II am Maßstab des Verbotes von Arbeitszwang und Zwangsarbeit gemäß Artikel 12 Absatz 2 und 3 Grundgesetz"), www.sozialisten.de/politik/hartziv_muss_weg/hartziv_verfassungswidrig/gutachten/gutachten_hartziv.pdf

12

3. Armut und Arbeitszwang

Wer arm ist, muss arbeiten und die Unterwerfung unter einen fremden Willen auf sich nehmen. Das könnte die kurze Botschaft einer etymologischen Deutung des Arbeitsbegriffes sein:

Ronald Blaschke

"Der Begriff Arbeit hat dunkle Wurzeln – in vielen Sprachen.

Er seufzt und stöhnt nur so von Mühsal und Not, Armut und Unfreiheit.

Das griechische Wort für arbeiten 'ponein' hat Verwandtschaft mit den Wort 'ponos' (Mühe, Qual, Pein) und mit dem Wort 'penia' (Armut).

Im Wortgeschichtlichen verweisen das lateinische 'arvum' bzw. 'arva' (gepflügter Acker), als auch das germanische 'arba' (Knecht) auf die Nähe zu Mühe, Last, Abhängigkeit und Schicksal.

Im Germanischen sind vom Wortstamm 'arbm-' (Ausgangsbedeutung: vereinsamt und verlassen) die Worte Arbeit und Armut abgeleitet. Arbeit wird auch auf das germanische Verb 'arbejo' zurückgeführt, was die Bedeutung von verwaistes und deshalb zu schwerer körperlicher Arbeit genötigtes Kind hatte. Das mittelhochdeutsche 'arebeit' bedeutete Mühsal und Not.

Das russischen 'rabota', auch der "Roboter" leiten sich von 'rab' (Sklave) ab. Das französische 'travail' geht auf das vulgär-lateinische tripalare (quälen, pfählen) zurück bzw. auf 'trepalium', den Balken, mit den man Ochsen und Pferde zum Beschlagen festhält. Dieser galt auch als ein Folterwerkzeug. Das englische 'labour' hat seinen Wurzeln im lateinischen 'labor' (Mühsal, Plage, Not, Krankheit, Krieganstrengung, Wanken unter einer Last)."

Es soll sich hier auf den Zusammenhang von Armut und Arbeitszwang konzentriert werden.

Die Hypothese bezogen auf das Thema des vorliegenden Beitrages wäre: Ein Grundeinkommen, was unterhalb einer existenzsichernden Höhe liegt, zwingt faktisch zur Annahme einer (Erwerbs-)Arbeit. Mit dieser notwendigen Arbeit soll/muss die Armut überwunden werden.

Dazu zwei österreichische Sozialwissenschaftler:

Luise Gubitzer / Peter Heintel

"Grundsicherung bleibt eng an Erwerbsarbeit gekoppelt und Arbeitsmarktpolitik ein relevantes Politikfeld, um möglichst alle erwerbsfähigen Personen in den Arbeitsmarkt einzugliedern ... Die hier vorgenommene Wertung und Annahme ist, daß ein Grundeinkommen existenzsichernd sein soll und damit vom Zwang, einer Lohnarbeit nachgehen zu müssen, entkoppelt wird ... Darin unterscheidet es sich vom Modell einer Grundsicherung sowie von jenen Grundeinkommensmodellen, die arbeitsmarktkonform und daher nicht existenzsichernd gestaltet werden. Ein nicht existenzsicherndes Grundeinkommen bleibt an Erwerbsarbeit gekoppelt ... In anderen Grund-

einkommensmodellen wird an die Koppelung mit Arbeitspflichten, in Grundsicherungsmodellen an die Bereitschaft zur Lohnarbeit gedacht."

Neben einem auf unmittelbarer (privater oder staatlicher) Gewalt bzw. auf sozialstaatlich-administrativer Gewalt basierendem Zwang einer Arbeit nachgehen zu müssen, gibt es also auch in der Höhe von Transfers begründete Zwänge zur Arbeit. Sie basieren auf der Notwendigkeit zur Arbeit, die sich aus einer niedrigen Höhe der Transfers, damit aus Armut und Ausgrenzung, ergibt. Oder wie Ralf Dahrendorf es 1982 zugespitzt formulierte: "Hunger und der Archipel Gulag sind die beiden extremen Motive der Arbeit."

13

Eine Form des Grundeinkommens, das bewusst die Not und die Armut als Arbeits"anreiz" nutzt, ist die Negative Einkommensteuer des poverty gap - Typs. Dazu ein Protagonist der Negativen Einkommensteuer:

Joachim Mitschke

"Die Grundidee der Negativen Einkommensteuer erweitert den Einkommen(und Lohnsteuer)tarif um einen Negativbereich, in dem nach Maßgabe des erzielten eigenen Einkommens ein Grundsicherungsbetrag von der Finanzbehörde monatlich ausgezahlt wird. Wer über eigenes Einkommen nur unterhalb einer zu bestimmenden Grenze (Unterstützungsgrenze, kritisches Einkommen) verfügt, erhält eine Transferzahlung, wer mehr verdient, zahlt Einkommensteuer (Lohnsteuer) nach dem festgelegten Tarif ... Je nachdem, ob nach der Modellkonzeption der von der Finanzbehörde auszahlende Transferbetrag die Armutslücke nur teilweise oder ganz schließen soll - oder anders ausgedrückt: er die Funktion der Grundsicherung und bisheriger Sozialtransfers nur zum Teil oder vollständig übernehmen soll -, unterscheidet man gemäß angelsächsischem Sprachgebrauch zwei Basisvarianten der Negativsteuer: den 'poverty gap' - Typ und den 'social dividend -Typ'. Hat also jemand keinerlei eigene Erwerbs- und Vermögenseinkünfte und erhält er auch aus anderweitigen öffentlichen oder privaten Quellen keine Unterhaltsleistungen, so deckt die Negativsteuerzahlung des social dividend - Typs den gesamten Lebensbedarf. Der poverty gap - Typ der Negativsteuer finanziert hingegen auch bei völligem Fehlen eigener Erwerbs- und Vermögenseinkünfte nur einen Teil des Lebensbedarfs entweder deshalb, weil Ansprüche auf sonstige, außerhalb der Negativsteuer-Regelung bestehenbleibende Transferleistungen existieren oder auch deshalb, weil man eine Deckungslücke des Lebensbedarfs zur Erhaltung von Arbeitsanreizen bewußt in Kauf nimmt. Der letztere Gesichtspunkt hat insbesondere amerikanische Negativsteuer-Vorschläge, - Experimente und -Gesetzgebung immer wieder beeinflusst."

Die Negative Einkommensteuer des poverty gap - Typs hinterlässt bewusst eine Armutslücke (poverty gap), weil u. a. "Anreize" zur Arbeitsaufnahme bestehen bleiben sollen. Diese Form der Negativen Einkommensteuer ist also mit einem faktischen, Notwendenden Arbeitszwang verbunden. ⁶ Zu fragen ist also mit Vobruba: "Wie hoch ist das garantierte Grundeinkommen, das man ohne jede Arbeit erhält?"

Nehmen wir gemäß der Definition des Bedingungslosen Grundeinkommens ein existenzsicherndes Niveau des Grundeinkommens an, wäre der Begriff existenzsichernd zu klären. In der Regel, so auch im Deutschen Netzwerk Grundeinkommen, wird mit diesem Begriff die Sicherung der physischen und sozialen Existenz beschrieben. Zur sozialen Existenz gehört die zur normalen Lebensweise gehörige mögliche Teilhabe/Teilnahme am politischen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft. Damit wird der Begriff Existenzsicherung dem lebenslageorientierten Armutsbegriff und dem Begriff der sozialen Ausgrenzung angenähert. Existenzsicherung hieße dann Armuts- und Ausgrenzungsverhinderung bzw. menschenwürdige Lebens- und Teilhabeermöglichung.

Eine mögliche Konkretisierung des Begriffes Existenzsicherung wäre mit der europäischen Bestimmung der (Einkommens-)Armut gegeben. ⁷ Personen, die nur unterhalb der

⁶ Mit dem poverty gap - Typ sind Modelle des Kombi-Lohns bzw. der Subventionierung des Niedriglohnbereiches entwickelt worden. Mitschke dazu: "Während der Adressatenkreis in der Ursprungskonzeption einer negativen Einkommensteuer alle Bürger umfaßt, sind in neuerer Zeit als

Antwort auf die Probleme der strukturellen Arbeitslosigkeit auch Varianten entwickelt worden, die das Negativsteuerverfahren zur Lohnsubventionierung einsetzen, also den Adressatenkreis auf Niedriglohnempfänger und Arbeitslose beschränken."

⁷ Die Einkommensarmut bestimmt genau genommen ein Einkommensungleichheit, aber eben mit Folgen von Armutslagen und Ausgrenzungen. Weitere Möglichkeiten der Bestimmung der Armut: 14

Armutsgrenze Einkommen haben, sind von der Lebensweise ausgeschlossen, die in dem Staat, in dem sie leben, als Minimum annehmbar ist. Die Armutsgrenze wird mit der 50 bzw. 60 %igen Höhe des Durchschnittseinkommens (arithmetisches Mittel bzw. Median) in einem Land bestimmt.⁸

Bedarfsorientierter Warenkorb (z. B. Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeinitiativen), Mindesteinkommensbestimmung durch Befragung etc.

Hier verschiedene Angaben zur Armutsgrenze in Deutschland im Jahre 2002 (Datenquelle Sozio-ökonomisches Panel - SOEP):

arithmetisches Mittel, alte OECD-Skala, 50 % - Armutsgrenze: 721 € (DIW);

Median, neue OECD-Skala, 60 % - Armutsgrenze: 731 € (Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung).

Die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) wies aber bereits 1998 annähernd gleiche bzw. höhere Armutsgrenzen aus:

arithmetisches Mittel, alte OECD-Skala, 50% - Armutsgrenze: 1394 DM.

Median, neue OECD-Skala, 60 % - Armutsgrenze: 1727 DM (Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung).

Anzunehmen ist, dass die Armutsgrenze nach der EVS 2003 höher als 1998 lag, also zwischen 750 und 900 Euro.

Gemäß der aufgestellten Hypothese wäre festzuhalten: Eine Person, die 2004 über ein Einkommen ohne Arbeit unter ca. 800 € verfügen würde, wäre notwendig zur (Erwerbs-)Arbeit gezwungen. Oder sie wäre eben nicht existenzgesichert, also faktisch arm und sozial ausgegrenzt.⁹

Bedeutung der Bestimmung für das Bedingungslose Grundeinkommen:

Ein Bedingungsloses Grundeinkommen, was eine existenzsichernde Höhe im o. g. Sinne aufweist, verhindert einen Arbeitszwang aus Gründen der Not, Armut und Ausgrenzung. Nicht existenzsichernde Grundeinkommen dagegen sind mit einem über Armut und Ausgrenzung vermittelten Arbeitszwang verbunden.

Quellen:

Blaschke, Ronald: Weniger arbeiten! In: Ronald Blaschke, Jürgen Leibiger: Arbeitszeitverkürzung, Begründungen, Probleme, Lösungsansätze. Rosa-Luxemburg-Stiftung Sachsen. Texte zur politischen Bildung, Heft 32. Leipzig 2004 b, S. 11 - 81

Blaschke, Ronald: Armut und Arbeit. Begriffe - Situation - Politiken - Nichtregierungsorganisationen. Unveröffentlichtes Manuskript. Dresden 2004 c

Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeinitiativen (BAG SHI): Existenzgeld als gesellschaftliches Konzept gegen Armut. In: BAG der Sozialhilfeinitiativen (Hrsg.): Existenzgeld für alle. Antworten auf die Krise des Sozialen. Neu-Ulm 2000, S. 51 - 71

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Hrsg.): Lebenslagen in Deutschland. Der erste Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. Bericht. Bonn 2001

Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung: Strategien zur Stärkung der sozialen Integration. Nationaler Aktionsplan für Deutschland zur Bekämpfung von Armut und

⁸ Das empirisch ermittelte Haushaltsnettoeinkommen wird über eine Bedarfsgewichtung in ein modifiziertes Pro-Kopf-Einkommen umgewandelt. Damit wird die Einkommenssituation von Personen aus Haushalten verschiedener Größe und Zusammensetzung miteinander vergleichbar (Äquivalenzprinzip). Es gelten die alte und die neue OECD-Skala der Bedarfsgewichtung (Äquivalenzskalen).

⁹ Abgesehen wird hier von dem Unterschied zwischen der haushaltbezogenen Armutbestimmung und dem Individualbezug des Bedingungslosen Grundeinkommens.

15

sozialer Ausgrenzung 2003-2005. Anhang. Berlin 2004, www.bmgs.bund.de/downloads/NAP_Anhang_Endfassung_Kabinett.pdf

Dahrendorf, Ralf: Wenn der Arbeitsgesellschaft die Arbeit ausgeht. In: Matthes, Joachim (Hrsg. im Auftrag der Deutschen Gesellschaft für Soziologie): Krise der Arbeitsgesellschaft?: Verhandlungen des 21. Deutschen Soziologentages in Bamberg 1982. Frankfurt/Main, New York 1983, S. 25 - 37

Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung: Repräsentative Analyse der Lebenslagen einkommensstarker Haushalte. Fachlicher Endbericht für das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung. Berlin 2003

Gubitzer, Luise / Heintel, Peter: Koppeln oder Entkoppeln: Grundsicherung versus Grundeinkommen. In: Kitzmüller, Erich / Paul-Horn, Ina: Alternative Ökonomie. Wien, New York 1998, S. 37 - 42

Mitschke, Joachim: Grundsicherungsmodelle - Ziele, Gestaltung, Wirkungen und Finanzbedarf. Eine Fundamentalanalyse mit besonderem Bezug auf die Steuer- und Sozialordnung sowie den Arbeitsmarkt der Republik Österreich. Baden-Baden 2000

Vobruba, Georg: Arbeiten und Essen. Politik an den Grenzen des Arbeitsmarkts. Wien 1989
16

4. Lohnarbeit als erzwungene fremdbestimmte Arbeit

Der unter Punkt 3 aufgeführte, negativ belegte Begriff der Arbeit hat sich bis zur heutigen Zeit erhalten. Allen arbeitsideologisch bzw. arbeitsethisch geprägten Versuchen zum Trotz, den (Lohn-)Arbeitsbegriff positiv zu deuten, haben sich Armut, Ausbeutung und Fremdbestimmung als wichtigste Bestimmungsstücke dieses Arbeitsbegriffes gehalten - dies insbesondere in kapitalismuskritischer Reflexion.

Die Grundannahme, dass eine gegenständliche Tätigkeit menscheits- und menschenbildend sei, findet sich z. B. bei Karl Marx und Friedrich Engels - in hegelscher und sozialistisch/kommunistisch-utopischer Tradition stehend. Der durch Gewalt und Armut erzwungenen, ausbeuterischen und einem fremden Willen unterworfenen (Lohn-)Arbeit (labour) wird von Marx und Engels die bildende, insofern (selbst-)produktive menschliche Arbeit als selbstbestimmte Tätigkeit (free activity) gegenüber gestellt.¹⁰

Mit der Charakterisierung der entfremdeten Arbeit meint Karl Marx keineswegs nur die Lohnarbeit - sondern prinzipiell die Erwerbsarbeit: "Das Verhältnis des Tausches vorausgesetzt, wird die Arbeit zur unmittelbaren Erwerbsarbeit. Dies Verhältnis der entfremdeten Arbeit erreicht seine Höhe erst dadurch, daß 1. von der einen Seite die Erwerbsarbeit, das Produkt des Arbeiters in keinem unmittelbaren Verhältnis zu seinem Bedürfnis und zu seiner Arbeitsbestimmung steht, sondern nach beiden Seiten hin durch dem Arbeiter fremde gesellschaftliche Kombinationen bestimmt wird ... Je vielseitiger die Produktion wird, je vielseitiger also einerseits die Bedürfnisse, je einseitiger andererseits die Leistungen des Produzenten werden, um so mehr fällt seine Arbeit in die Kategorie einer Erwerbsarbeit, bis sie endlich nur mehr diese Bedeutung und es ganz zufällig und unwesentlich wird, sowohl ob der Produzent in dem Verhältnis des unmittelbaren Genusses und des persönlichen Bedürfnisses zu seinem Produkt steht, als auch ob die Tätigkeit, die Aktion der Arbeit selbst ihm Selbstgenuß seiner Persönlichkeit, die Verwirklichung seiner Naturanlagen und geistigen Zwecke ist." (Karl Marx: Auszüge aus James Mills Buch "Eléments d'économie politique". In: MEW. Ergänzungsband. Erster Teil. Berlin 1981. S. 454). Lohnarbeit als eine Form der Erwerbsarbeit ist verkaufte Lebenstätigkeit und -zeit des Arbeiters, um sich die nötigen Lebensmittel zu verdienen. "Er arbeitet, um zu leben. Er rechnet die Arbeit nicht selbst in sein Leben ein, sie ist vielmehr Opfer seines Lebens ... Die zwölfstündige Arbeit hat ihm keinen Sinn als Weben, Spinnen, Bohren usw., sondern als Verdienen, das ihn an den Tisch, auf die Wirtshausbank, ins Bett bringt." (Karl Marx: Lohnarbeit und Kapital. In: MEW. Bd. 6. Berlin 1975. S. 400)

André Gorz formuliert die Kritik an der (Erwerbs-)Arbeit wie folgt:

"Das unabdingbare Bedürfnis nach einem ausreichenden und sicheren Einkommen ist eine Sache, das Bedürfnis zu werken, zu wirken, zu handeln, sich an anderen zu messen und von

ihnen anerkannt zu werden, eine andere, die weder in der ersten aufgeht noch mit ihr zusammenfällt. Der Kapitalismus dagegen verkoppelt diese beiden Bedürfnisse systematisch, verwirrt und verschmilzt sie und gründet darauf die Macht des Kapitals und seine ideologische Vorherrschaft ..." Denn das Kapital "ermöglicht" die Arbeit, diktiert aber damit die Arbeits- und Reproduktionsbedingungen des menschlichen Lebens und der Gesellschaft.

Arbeit als Erwerbs-/Lohnarbeit unterliegt dem individuellen Notwendenden Zwang des Erwerbs - das selbstbildende, zwar auch mühsal- aber auch genussreiche Potential der gegenständlichen Tätigkeit u. a. Aktivitäten kann sich nicht (ausreichend) entfalten.

¹⁰ Selbst wenn die Arbeit von der Ausbeutung und Fremdbestimmung befreit, menschenwürdig und rationell gestaltet wäre, wäre sie, wenn sie zur Befriedigung grundlegender Bedürfnisse notwendig ist, eine Tätigkeit jenseits des Reiches der Freiheit, so Marx. Ausführlich zum Marxschen Arbeitsbegriff siehe Blaschke 2004 b.

17

In dieser kapitalismuskritischen Perspektive ist jede Erwerbs-/Lohnarbeit ein Zwang - ein Zwang - zur Entfremdung von eigener Kreativität, Schöpfer- und physischer Kraft, - zur Unterwerfung unter einen fremdem Willen, unter fremde Zwecke (inkl. Ausbeutung).

Lohnarbeit ist damit Ausdruck ein Herrschafts- bzw. Unterdrückungsverhältnis. Dieses Verhältnis wird durch die sozialstaatlichen Androhung von Armut, Not und Ausgrenzung bei "Arbeitsunwilligkeit" gestützt.

Bedeutung der Bestimmung für das Bedingungslose Grundeinkommen:

Ein Bedingungsloses Grundeinkommen eröffnet Freiräume für selbstbildendes, kreatives und schöpferisches Wirken jenseits der Erwerbs-/Lohnarbeit, ohne Unterwerfung unter einen fremden Willen. Ebenso wird durch ein Bedingungsloses Grundeinkommen die Gestaltungsmacht der Erwerbs-/Lohnarbeitenden erhöht - mit entsprechenden Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen, Arbeitsorganisation und Produktionsziele. Die doppelt befreite Arbeit (Befreiung von und Befreiung in der Arbeit) kann zum Selbst-Genuss, zum Genuss der eigenen schöpferischen Anstrengung werden.

Quellen:

Blaschke, Ronald: Weniger arbeiten! In: Ronald Blaschke, Jürgen Leibiger: Arbeitszeitverkürzung, Begründungen, Probleme, Lösungsansätze. Rosa-Luxemburg-Stiftung Sachsen. Texte zur politischen Bildung, Heft 32. Leipzig 2004 b, S. 11 - 81, www.labournet.de/diskussion/arbeitsalltag/az/weniger.pdf

Gorz, André: Arbeit zwischen Misere und Utopie. Frankfurt/Main 2000

Marx, Karl a. a. O.

18

5. Verpflichtung und Zwang zur Tätigkeit jenseits der Erwerbsarbeit

Auf dem 21. Deutschen Soziologentag zur "Krise der Arbeitgesellschaft?" (1982, Bamberg) erinnerte Ralf Dahrendorf an Hannah Arendts Abhandlung über das tätige Leben. Arendt unterschied in Anlehnung an antike Bedeutungen zwischen der Arbeit des animal laborans, der Sklaven, dem Werken bzw. Herstellen des Handwerkers und Künstlers und dem Handeln und Sprechen des Bürgers.

Zur Debatte über die Krise der Arbeitgesellschaft gehörte die Frage nach Sinn und sozialen Zusammenhalt stiftenden Tätigkeiten jenseits der Erwerbs-/Lohnarbeit. Dabei ging es auch um die Wiederentdeckung des Autonomen menschlichen Tuns - im Gegensatz zur Heteronomie der Erwerbs-/Lohnarbeit. Eine andere Debatte war und ist nie weit davon: die Diskussion um das bürgerschaftliche Engagement. Dieses autonome, eigenverantwortliche Handeln des Bürgers soll einen brüchig werdenden sozialen Zusammenhalt und eine Bürgergesellschaft gründen.

Verschiedene Ansätze, die sich kritisch mit der schwindenden Funktion der Erwerbs-/Lohnarbeit auseinandersetzen, greifen zur Konstruktion von Möglichkeiten, Einkommen ohne Erwerbs-/Lohnarbeit zu begründen - nämlich durch die Möglichkeit, anstelle von dieser Arbeit andere Tätigkeiten zu erledigen und somit ein Grundeinkommen ohne Erwerbs-/Lohnarbeitszwang bzw. Erwerbs-/Lohnarbeitsverpflichtung zu legitimieren.

Die Frage dabei ist, ob damit der Zwang oder die Verpflichtung zur Erwerbs-/Lohnarbeit lediglich durch einen Zwang oder eine Verpflichtung zu anderen Tätigkeitsformen ersetzt wird.

Ulrich Becks Bürgerarbeit/Freiwilligenarbeit:

Beck propagierte bereits im Rahmen der Zukunftskommission der Freistaaten Bayern und Sachsen und später in weiteren Beiträgen die Bürgerarbeit. Diese legitimierte ein Bürgergeld (Höhe Sozialhilfe bzw. Arbeitslosenhilfe plus weitere mögliche Gratifikationen). "Was unter den Vorzeichen der ausschließlich auf Erwerbsarbeit zentrierten Gesellschaft als 'Sozialhilfe' oder 'Arbeitslosenhilfe' ausgegeben wird, wird unter den Bedingungen der Bürgerarbeit dann allerdings zum Bürgergeld. Bürgerarbeiter sind nicht - jedenfalls wenn sie es nicht ausdrücklich wollen - Arbeitslose." Der arbeitslose bzw. aus dem Arbeitsleben (partiell) aussteigende Bürger steht während der Zeit der Bürgerarbeit faktisch nicht mehr dem Arbeitsmarkt zur Verfügung, ist also einem Arbeitszwang, einer Arbeitsverpflichtung in diesem Sinne entledigt und bekommt trotzdem ein minimales Einkommen - wenn er Bürgerarbeit leistet!

Michael Opielkas Grundsicherung im Rahmen einer Bürgerversicherung:

Die Grundsicherung für Arbeitsfähige (als bedarfsbezogenes, partielles Grundeinkommen bezeichnet), die nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen wollen, beläuft sich auf 640 Euro monatlich. Die Hälfte davon (also 320 Euro) unterliegt der vollen Gegenrechnung von Einkommen über eine haushalt- bzw. familienbezogene Bedürftigkeitsprüfung - kann also faktisch bis auf Null gesenkt werden. Die andere Hälfte (320 Euro) wird lediglich als verzinstes Darlehen gezahlt. "Es ist denkbar, dass bei der Übernahme sozialpolitisch gewünschter Tätigkeiten, beispielsweise von freiwilligem Engagement in Form eines 'Bürgerjahres' oder der von Ulrich Beck in die Diskussion gebrachten 'Bürgerarbeit' der Darlehensanteil der Grundsicherung reduziert wird oder ganz entfällt. Langfristig soll und kann der Darlehensanteil generell entfallen, wenn die Bevölkerung die Grundeinkommensregelungen angenommen hat und der Arbeitsmarkt sich als wieder funktionstüchtig erweist." Gemeint ist damit nicht der Wegfall des zweiten Anteils (320 Euro), sondern der mögliche Verzicht auf die Rückzahlungsverpflichtung der Monat um Monat um 320 Euro erhöhten Schuld - wenn ein freiwilliges Engagement oder Bürgerarbeit geleistet wird!

19

Das derzeitige Grundeinkommens-Modell der KAB Aachen:

Einem bedarfsunabhängigem Grundeinkommen in Höhe von ca. 600 Euro steht gegenüber die Verpflichtung zu 1500 Stunden Tätigkeit im Bereich der Erwerbsarbeit, privaten Arbeit/Tätigkeit (Familien-/Erziehungs-/Sorgearbeit) oder gemeinwesenbezogenen Arbeit/Tätigkeit im Jahr (Kombinationen möglich). Da die Sozialhilfe mit dem Grundeinkommen ersetzt wird, bedeutet dies für Tätigkeitsunwillige hinsichtlich der genannten Bereiche oder für außerhalb der politisch festgelegten konkreten und überprüfbaren Tätigkeiten Aktive faktisch einen vollständigen Grundeinkommensentzug.

Mit dieser Darstellung ist nichts gegen die Intentionen der Modelle eingewendet, eine längerfristige, schrittweise Orientierung auf eine Bedingungslosigkeit der genannten Transfers zu befördern. Deutlich wird aber bei allen drei Modellen, dass der Zwang bzw. die Verpflichtung zur Erwerbsarbeit lediglich ersetzt wird durch eine andere Bedingung des Transferbezugs: nämlich durch eine faktische Verpflichtung zu einer freiwilligen gemeinwesenbezogenen, öffentlichen Tätigkeit bzw. zu einer privaten Arbeit. Eine Freiwilligkeit, die auf einer Verpflichtung basiert, ist natürlich in sich widersinnig. Eine Familien- oder Sorgearbeit unter einem faktischen Einkommenszwang ist ebenso nicht erstrebenswert.

Wird nun der Verpflichtung zur öffentlich-gemeinwesenbezogenen bzw. zur privaten Familien-/Sorgearbeit nicht nachgekommen, ist der Bürger entweder weiterhin mit dem sozialstaatlich-administrativen Zwang zur Arbeit konfrontiert. Oder es wird diese Verpflichtung in Richtung Zwang zur Arbeit durch Armut verschärft - wenn der Transfer bei Tätigkeitsunwilligkeit gänzlich (aktuell oder nachträglich durch Rückzahlung der Schuld) entzogen wird.

Bedeutung der Bestimmung für das Bedingungslose Grundeinkommen:

Ein Bedingungsloses Grundeinkommen setzt auf das frei übernommene Engagement der Bürger jenseits des Erwerbs-/Lohnarbeit. Eine "Bürgergesellschaft" dagegen, die mit einer Verpflichtung oder gar mit einem Zwang zum Engagement verbunden ist, ist eine Zwangsgesellschaft, keine Bürgergesellschaft. Eine Gesellschaft, die die private Familien- und Sorgearbeit als Voraussetzung finanzieller Abgesichertheit setzt, gefährdet das emotionale und zwischenmenschliche Besondere dieser Tätigkeit.

Quellen:

Arendt, Hanna: vita activa oder Vom tätigen Leben. München 1994

Beck, Ulrich: Erwerbsarbeit durch Bürgerarbeit ergänzen. In: Kommission für Zukunftsfragen der Freistaaten Bayern und Sachsen (Hrsg.): Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit in Deutschland. Entwicklung, Ursachen und Maßnahmen. Teil III. Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungslage. Bonn 1997, S. 146 -168

Beck, Ulrich: Modell Bürgerarbeit. In: Beck, Ulrich: Schöne neue Arbeitswelt. Vision: Weltbürgergesellschaft. Frankfurt/Main, New York 1999

Dahrendorf, Ralf: Wenn der Arbeitsgesellschaft die Arbeit ausgeht. In: Matthes, Joachim (Hrsg. im Auftrag der Deutschen Gesellschaft für Soziologie): Krise der Arbeitsgesellschaft?: Verhandlungen des 21. Deutschen Soziologentages in Bamberg 1982. Frankfurt/Main, New York 1983, S. 25 - 37

Gorz, Andre: Arbeit zwischen Misere und Utopie. Frankfurt/Main 2000 (insbesondere S. 121ff.)

Opielka, Michael: Grundeinkommensversicherung. Schweizer Erfahrungen, deutsche Perspektiven? In: Gesellschaft für Sozialen Fortschritt e. V. (Hrsg.): Sozialer Fortschritt. Unabhängige Zeitschrift für Sozialpolitik. 53. Jg., Heft 5. Bonn 2004 a, S. 114 - 126, www.sw.fh-jena.de/people/michael.opielka/download/Opielka_Grundeinkommensversicherung_in_Sozialer_Fortschritt_5-2004.pdf

20

Opielka, Michael: Bürgerversicherung strong. Vorschlag für eine Grundeinkommensversicherung und für eine soziale Gesundheitsprämie. 2004 b, www.boell.de/downloads/arbeit/opielka.pdf

Welter, Ralf: Solidarische Marktwirtschaft durch Grundeinkommen. Konzeptionen für eine nachhaltige Sozialpolitik. Aachen 2003 (Hrsg.: Diözesanverband der KAB Aachen)

21

6. Bedingungsloses Grundeinkommen – ohne Arbeitszwang oder -verpflichtung. Was heißt das?

Fünf verschiedene Bestimmungen des Arbeitszwanges/der Arbeitsverpflichtung wurden erörtert. Menschenrecht/Grundrecht

Negierung des Rechts auf frei gewählte Arbeit sowie Zwangs- und Pflichtarbeit, durchgesetzt durch private oder staatliche Gewalt

Sozialrecht

Arbeitszwang (Zwangsarbeit) bzw. -verpflichtung durch sozialstaatlich-administrative Gewalt, durchgesetzt durch Androhung/Realisierung von Armut, Not und Ausgrenzung entweder mittels Verweigerung des Zugangs zum Transfersystem oder durch Transferkürzung/-entzug

Armut, Ausgrenzung

Arbeitszwang durch die Gewalt der faktischen Not, Armut und Ausgrenzung (auch bei niedrigen Transfers/Grundeinkommen)

Lohnarbeit als erzwungene fremdbestimmte Arbeit

Zwang

- zur Entfremdung von eigener Kreativität, Schöpfer- und physischer Kraft und

- zur Unterwerfung unter einen fremdem Willen, unter fremde Zwecke

durchgesetzt durch Androhung/Realisierung der Armut, Not und Ausgrenzung

Ersatz des Arbeitszwanges durch Verpflichtung bzw. Zwang zur Tätigkeit jenseits der

Erwerbsarbeit

durchgesetzt durch Androhung/Realisierung von Transferentzug sowie Armut, Not und Ausgrenzung

Diese Bestimmungen zusammen gefasst:

Arbeit oder Tätigkeiten sind Zwangsarbeit durch angedrohte oder vollzogene

1. private oder staatliche Gewalt,
2. sozialstaatlich-administrative Gewalt,
3. Not, Armut und Ausgrenzung und
4. Fremdbestimmung in der Arbeit/Tätigkeit.

Anhand der jeweiligen Bestimmung von Arbeitszwang bzw. Arbeitsverpflichtung können,

- die Möglichkeiten konkreter Grundeinkommensmodelle hinsichtlich der Eliminierung genannter Zwänge und Verpflichtungen abgeschätzt und diskutiert werden,
- Grundeinkommensmodelle die Zwänge eliminierend konzipiert werden.

22

Aus den Bestimmungen kann gefolgert werden: Ein Bedingungsloses Grundeinkommen mit einem grundsätzlichen emanzipatorischen und freiheitlichen Anspruch zielt auf die **freiwillige Übernahme von (Erwerbs-)Arbeit und/oder von Tätigkeiten jenseits der (Erwerbs-)Arbeit** und die **Eröffnung von Freiräumen für ein kreatives, schöpferisches und genussvolles Wirken** des Menschen. Letztes ist natürlich an eine gehörige Portion **Muße** gebunden.

Diesem Anspruch entsprechend muss ein Bedingungsloses Grundeinkommen (neben den anderen eingangs genannten Kriterien – alle zustehend, Individualbezug, ohne Bedürftigkeitsprüfung)

- ohne irgend einen Arbeits- oder Tätigkeitszwang bzw. irgend eine Form der Arbeits- oder Tätigkeitsverpflichtung und
- in einer existenzsichernden Höhe (physische und soziale Existenz, Möglichkeit gesellschaftlicher Teilhabe/-nahme) konzipiert sein.

Ansonsten kann nicht von einem Bedingungslosen Grundeinkommen gesprochen werden!

23

Folie Vortrag

Ronald Blaschke

Arbeitszwang/Arbeitsverpflichtung - Verschiedene Bestimmungen und deren Bedeutung für ein Bedingungsloses Grundeinkommen (BGE)

Welche Bestimmungen des Zwanges bzw. der Verpflichtung zur Arbeit sind möglich?

Welche Bedeutung haben diese Bestimmungen für ein Bedingungsloses Grundeinkommen?

1. Menschenrechte, weitere internationale Übereinkommen und Grundgesetz: Recht auf Arbeit, Zwangsarbeit und Pflichtarbeit
2. Arbeitszwang (Zwangsarbeit) im deutschen Sozialrecht: Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und Sozialgesetzbuch III und II (Arbeitsförderung, Grundsicherung für Arbeitsuchende)
3. Armut und Arbeitszwang
4. Lohnarbeit als erzwungene fremdbestimmte Arbeit
5. Ersatz des Arbeitszwanges durch Verpflichtung und Zwang zur Tätigkeit jenseits der Erwerbsarbeit

24

Folie Vortrag

österreichische attac-Arbeitsgruppe visionen

(www.attac-austria.org/attacomment/attacomment19.php)

"Etwas, das den Namen Grundeinkommen auch verdient, ist in unseren Augen ein Einkommen, das

- (1) an alle Mitglieder einer politischen Gemeinschaft
- (2) bedingungslos (ohne Bedürfnisfeststellung und Arbeitsnachweis)
- (3) auf einer individuellen Basis
- (4) in zumindest existenzsichernder Höhe bezahlt wird."

österreichisches Netzwerk Grundeinkommen und sozialer Zusammenhalt

www.grundeinkommen.at

"Grundeinkommen ist allgemein, existenzsichernd, personenbezogen, arbeitsunabhängig, leistungsfreundlich, egalitär."

deutsches Netzwerk Grundeinkommen (aus der Presserklärung zum Gründungstreffen am 09.07. 2004 in Berlin, www.grundeinkommen.de):

"Das 'Netzwerk Grundeinkommen' formulierte auf dem Gründungstreffen vier Kriterien, die ein Grundeinkommen erfüllen sollte: existenzsichernd, individueller Rechtsanspruch, keine Bedürftigkeitsprüfung, kein Zwang zur Arbeit."

Basic Income European Network (BIEN) (www.basicincome.org):

"A basic income is an income unconditionally granted to all on an individual basis, without means test or work requirement. It is a form of minimum income guarantee that differs from those that now exist in various European countries in three important ways:

- it is being paid to individuals rather than households;
- it is paid irrespective of any income from other sources;
- it is paid without requiring the performance of any work or the willingness to accept a job if offered."

"Ein Basiseinkommen ist ein Einkommen, welches allen auf individueller Basis bedingungslos gewährt wird, also ohne eine Prüfung finanzieller bzw. geldwerter Mittel, ohne eine Arbeitsanforderung.

Es ist eine Form von Mindesteinkommensgarantie, welche sich in drei wichtigen Merkmalen von jenen unterscheidet, die derzeit in verschiedenen europäischen Ländern existieren:

- es wird an Individuen statt an Haushalte gezahlt;
- es wird ungeachtet anderer Einkommensressourcen gezahlt;
- es wird ohne die Forderung irgend eines Arbeitsnachweises bzw. ohne die Bereitschaft einen angebotenen Job zu akzeptieren gezahlt."

25

Folie Vortrag

1. Menschenrechte, internationale Übereinkommen und Grundgesetz

a) Das Recht auf Arbeit als ein Recht auf frei gewählte Arbeit bzw. frei gewählten Arbeitsplatz zur Erlangung des Lebensunterhaltes

Teil III, Artikel 6, des **Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte** (1966):

"(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht auf Arbeit an, welches das Recht jedes einzelnen auf die Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt durch frei gewählte oder angenommene Arbeit zu verdienen, umfaßt,

... "

Die **Erklärung des Europäischen Parlaments über Grundrechte und Grundfreiheiten** (1989) nennt das Grundrecht eines jeden „seinen Beruf und seine Arbeitsplatz frei zu wählen“.

Der **Artikel 12 des GG** lautet:

"(1) Alle Deutsche haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen ...

(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.

(3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig."

b) Verbot der Zwangs- oder Pflichtarbeit – unter Androhung von Strafe verlangte oder unfreiwillig übernommene Arbeit

Teil III, Artikel 8, des **Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte** (1966)

legt fest:

"(3) a) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.

...

Artikel 2, 1 des **ILO-Übereinkommens über Zwangs- oder Pflichtarbeit**, (1930) lautet: "Als 'Zwangs- oder Pflichtarbeit' gilt jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung irgend einer Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat."

Artikel 1, 1 des **ILO-Übereinkommens über die Abschaffung der Zwangsarbeit** (1957):

"Jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation, das dieses Übereinkommen ratifiziert, verpflichtet sich, die Zwangs- und Pflichtarbeit zu beseitigen und in keiner Form zu verwenden

- a) als Mittel politischen Zwanges oder politischer Erziehung oder als Strafe gegenüber Personen, die gewisse politische Ansichten haben ...;
- b) als Methode der Rekrutierung und Verwendung von Arbeitskräften für Zwecke der wirtschaftlichen Entwicklung;
- c) als Maßnahme der Arbeitsdisziplin;
- d) als Strafe für die Teilnahme am Streiks;
- e) als Maßnahme rassistischer, sozialer, nationaler oder religiöser Diskriminierung."

26

Folie Vortrag

2. Arbeitszwang (Zwangsarbeit) im deutschen Sozialrecht: Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und Sozialgesetzbuch III und II (Arbeitsförderung, Grundsicherung für Arbeitsuchende)

a) Sozialversicherung (AV, RV, KV) - Lohnarbeitszentrierung

Die Inanspruchnahme setzt eine vorher geleistete versicherungspflichtige Lohnarbeit voraus.

Ansonsten: keine Leistungen

b) Sozialtransfers der Sozialhilfe/Grundsicherung (für Erwerbsfähige) und der SV-Arbeitsförderung sind an zwei grundlegende Prinzipien gebunden:

1. (permanent) Arbeitsbereitschaft zeigen und
2. jede zumutbare Arbeit annehmen.

Ansonsten: keine Leistung, Leistungskürzungen bzw. vollständiger Leistungsentzug

Folgen: ökonomische Abhängigkeit vom Partner bzw. Armut, soziale Ausgrenzung

27

Folie Vortrag

3. Armut und Arbeitszwang (Erwerbsarbeit)

a) Nur wer arm ist, muss arbeiten.

- etymologische Bestimmung von Arbeit
- Realität

b) Niedrige Transfers / Grundeinkommen zwingen zur Arbeit.

Luise Gubitzer / Peter Heintel

"Grundsicherung bleibt eng an Erwerbsarbeit gekoppelt und Arbeitsmarktpolitik ein relevantes Politikfeld, um möglichst alle erwerbsfähigen Personen in den Arbeitsmarkt einzugliedern ... Die hier vorgenommene Wertung und Annahme ist, daß ein Grundeinkommen existenzsichernd sein soll und damit vom Zwang, einer Lohnarbeit nachgehen zu müssen, entkoppelt wird ... Darin unterscheidet es sich vom Modell einer Grundsicherung sowie von jenen Grundeinkommensmodellen, die arbeitsmarktkonform und daher nicht existenzsichernd gestaltet werden. Ein nicht existenzsicherndes Grundeinkommen bleibt an Erwerbsarbeit gekoppelt ... In anderen Grundeinkommensmodellen wird an die Koppelung mit Arbeitspflichten, in Grundsicherungsmodellen an die Bereitschaft zur Lohnarbeit gedacht."

Joachim Mitschke - NES mit Armutslücke

"Der poverty gap - Typ der Negativsteuer finanziert hingegen auch bei völligem Fehlen eigener Erwerbs- und Vermögenseinkünfte nur einen Teil des Lebensbedarfs entweder deshalb, weil Ansprüche auf sonstige, außerhalb der Negativsteuer-Regelung bestehenbleibende Transferleistungen existieren oder auch deshalb, weil man eine Deckungslücke des Lebensbedarfs zur Erhaltung von Arbeitsanreizen bewußt in Kauf nimmt. Der letztere Gesichtspunkt hat insbesondere amerikanische Negativsteuer-Vorschläge, -Experimente und -Gesetzgebung immer wieder beeinflußt."

28

Folie Vortrag

4. Lohnarbeit als erzwungene fremdbestimmte Arbeit

a) Karl Marx (free activity, not labour)

Erwerbs-/Lohnarbeit als fremdbestimmte Arbeit (menschliche Tätigkeit):

- Entfremdung von eigener Kreativität, Schöpfer- und physischer Kraft,
- Unterwerfung unter einen fremdem Willen, unter fremde Zwecke (inkl. Ausbeutung).

b) André Gorz

"Das unabdingbare Bedürfnis nach einem ausreichenden und sicheren Einkommen ist eine Sache, das Bedürfnis zu werken, zu wirken, zu handeln, sich an anderen zu messen und von ihnen anerkannt zu werden, eine andere, die weder in der ersten aufgeht noch mit ihr zusammenfällt. Der Kapitalismus dagegen verkoppelt diese beiden Bedürfnisse systematisch, verwirrt und verschmilzt sie und gründet darauf die Macht des Kapitals und seine ideologische Vorherrschaft ..."

29

Folie Vortrag

5. Ersetzen des Arbeitszwanges durch Verpflichtung und Zwang zur Tätigkeit jenseits der Erwerbsarbeit

(z. B. bei Modellen, die Erwerbsarbeit und Einkommen entkoppeln bzw. das BGE schrittweise einführen wollen)

a) Ulrich Beck: Bürgerarbeit/Freiwilligenarbeit

"Was unter den Vorzeichen der ausschließlich auf Erwerbsarbeit zentrierten Gesellschaft als 'Sozialhilfe' oder 'Arbeitslosenhilfe' ausgegeben wird, wird

unter den **Bedingungen der Bürgerarbeit** dann allerdings zum Bürgergeld. Bürgerarbeiter sind nicht - jedenfalls wenn sie es nicht ausdrücklich wollen - Arbeitslose."

Wenn keine Bürgerarbeit, **dann** weiterhin Zwangsarbeit gemäß Sozialrecht!

b) Michael Opielka: Grundsicherung im Rahmen einer Bürgerversicherung

Eine Hälfte (ca. 320 Euro) haushalt- bzw. familienbezogen bedürftigkeitsgeprüft (kann also faktisch auf Null gesenkt werden)

Andere Hälfte (ca. 320 Euro) = verzinster Darlehen:

"Es ist denkbar, dass bei der Übernahme sozialpolitisch gewünschter Tätigkeiten, beispielsweise von freiwilligem Engagement in Form eines 'Bürgerjahres' oder der von Ulrich Beck in die Diskussion gebrachten 'Bürgerarbeit' der Darlehensanteil der Grundsicherung reduziert wird oder ganz entfällt. Langfristig soll und kann der Darlehensanteil generell entfallen, wenn die Bevölkerung die Grundeinkommensregelungen angenommen hat und der Arbeitsmarkt sich als wieder funktionstüchtig erweist."

Wenn kein freiwilliges Engagement, **dann** volle Rückzahlung des Darlehens, **also** NULL- "Grundsicherung" möglich!

c) derzeitige Grundeinkommens-Modell der KAB Aachen

Wenn 1500 Stunden im Jahr Arbeit/Tätigkeit - Erwerbsarbeit, private Arbeit (Familien-/Erziehungs-/Sorgearbeit) oder gemeinwesenbezogenen Tätigkeit

dann bedarfsunabhängiges Grundeinkommen in Höhe von ca. 600 Euro!

Aber: Sozialhilfe wird in dem Modell durch das Grundeinkommen ersetzt, d. h. "Tätigkeitsunwillige" sind faktisch einkommenslos!

Folie Vortrag

Arbeitszwang und Arbeitsverpflichtung Ein Bedingungsloses Grundeinkommen – verschiedene Zugänge (BGE)

Menschenrecht/Grundrecht

Negierung des Rechts auf frei gewählte Arbeit sowie Zwangs- und Pflichtarbeit, *private oder staatliche Gewalt*

Sozialrecht

Arbeitszwang durch sozialstaatlich-administrative Gewalt, *Androhung/Realisierung von Armut, Not und Ausgrenzung (Verwehrung des Zugangs zum Transfersystem, Transferkürzung/-entzug)*

Armut und Ausgrenzung

Arbeitszwang durch die Gewalt der faktischen Not, Armut und Ausgrenzung (auch bei niedrigen Transfers/Grundeinkommen)

Lohnarbeit als erzwungene fremdbestimmte Arbeit

Zwang zur Entfremdung von eigener Kreativität, Schöpfer- und physischer Kraft und Unterwerfung unter einen fremdem Willen, fremde Zwecke, *Androhung/Realisierung der Armut, Not und Ausgrenzung*

Ersatz des Arbeitszwanges durch Verpflichtung bzw. Zwang zur Tätigkeit jenseits der Erwerbsarbeit

Androhung/Realisierung von Transferentzug sowie Armut, Not und Ausgrenzung

- unterstützt das Recht auf eine frei gewählte Arbeit zur Bestreitung des Lebensunterhaltes und Ablehnung unfreiwillig zu übernehmender Arbeit durch Gewährleistung wirtschaftl. Unantastbarkeit
- baut sozialstaatlich-administrativen Hebel zur Durchsetzung eines Arbeitszwanges ab
- verhindert Not, Armut und Ausgrenzung (wenn es existenzsichernd ist)
- eröffnet Freiräume für selbstbestimmtes, kreatives und schöpferisches Wirken jenseits der Erwerbs-/ Lohnarbeit
- erhöht die Gestaltungsmacht der Erwerbs-/ Lohnarbeitenden hinsichtlich Arbeitsbedingungen, -organisation und Produktionsziele
- setzt auf freiwillig übernommenes Engagement der Bürger jenseits des Erwerbs-/Lohnarbeit

Bedingungsloses Grundeinkommen

ohne Arbeitszwang

- drei Komponente -

- **BGE ohne irgend einen Arbeitszwang oder irgend eine Form der Arbeitsverpflichtung**
- **BGE ohne irgend einen Tätigkeitszwang oder irgend eine Form der Tätigkeitsverpflichtung**
- **BGE in existenzsichernder Höhe**
(physische und soziale Existenz inkl. der Möglichkeit gesellschaftlicher Teilhabe/-nahme)

Normativ:

Bedingungsloses Grundeinkommen hat grundsätzlich einen emanzipatorischen und freiheitlichen Anspruch:

- **freiwillige Übernahme von (Erwerbs-)Arbeit und/oder von Tätigkeiten jenseits der (Erwerbs-)Arbeit,**
- **Eröffnung von Freiräumen für ein kreatives, schöpferisches und genussvolles Wirken des Menschen, inkl. einer gehörigen Portion Muße.**

Zum Autor

Ronald Blaschke, Dipl.-Phil., Dipl.-Päd., Jahrgang 1959, ist seit Jahren in der Sozialbewegung aktiv, in der politischen Bildung und in verschiedenen wissenschaftlichen Kontexten tätig. Schwerpunkte der Bildungs- und wissenschaftlichen Tätigkeit sind die Themen bürgerschaftliches Engagement Erwerbsloser, Krise der Arbeitsgesellschaft und Zukunft der Arbeit, Begriff der Arbeit, Grundeinkommen.

Blaschke gehört zu den Begründern des deutschen Netzwerkes Grundeinkommen (www.grundeinkommen.de). Er ist (ein) Sprecher des Netzwerkes.

Kontakt: Rblaschke@aol.com

Sklaverei der Lohnarbeit als Ziel?

Kritik der Kritik von Rainer Roth am Bedingungslosen Grundeinkommen (BGE)

VON

Ronald Blaschke

Rainer Roth, politisch engagierter Professor für Sozialwissenschaften an der Fachhochschule Frankfurt/Main, hat im Juni 2006 eine Kritik des Bedingungslosen Grundeinkommens veröffentlicht. Diese umfasst fast 80 Seiten. 1

Ich werde eine knapp gehaltene Replik auf diese BGE-Kritik geben, wobei nicht auf alle Punkte eingegangen werden kann. Dies ist auch nicht nötig, da sich die Art und Zielrichtung der Kritik von Rainer Roth am BGE wiederholt. Darüber hinaus wird von mir nachgewiesen, dass Rainer Roth trotz seines antikapitalistischen Gestus' grundsätzlich das Lohnarbeitsprinzip verteidigt. Zuerst bedarf es kurz einer Erklärung, was unter einem Bedingungslosen Grundeinkommen verstanden wird. Die folgende Definition hat Rainer Roth seiner Kritik am BGE voran gestellt (siehe Roth 2006, S. 4) – es wäre unredlich, sich hier auf eine andere Definition zu beziehen. Sie findet sich auf der Startseite des Archivs Grundeinkommen (www.archiv-grundeinkommen.de) und stammt aus einem Beitrag von mir: "Ein Grundeinkommen ist ein

- allen Menschen individuell zustehendes und garantiertes,
- in existenzsichernder Höhe (Armut verhindernd, gesellschaftliche Teilhabe ermöglichend),
- ohne Bedürftigkeitsprüfung (Einkommens-/Vermögensprüfung),
- ohne Arbeitszwang und -verpflichtung bzw. Tätigkeitszwang und -verpflichtung
- vom Staat auszahlendes Grund-Einkommen. *Weitere Einkommen sind an rechnungsfrei möglich.*

Alle genannten *Kriterien* kennzeichnen das Grundeinkommen als ein bedingungsloses. Es gibt schlicht und ergreifend keine Bedingung für den Bezug des Grundeinkommens. *Dadurch unterscheidet sich ein Grundeinkommen von einer Grund- oder Mindestsicherung. Ein Grundeinkommen ist kein sozialpolitisches Projekt, welches versucht, Marktdefekte zu reparieren. Es ist ein Projekt für mehr Freiheit, Demokratie und Menschenwürde. Es weist über die bestehende Gesellschaft hinaus.*"²

1 Rainer Roth (2006): Zur Kritik des bedingungslosen Grundeinkommens. Frankfurt/Main

2 Die von Roth gegenüber dem Original vorgenommenen Auslassungen bzw. falsch zitierten Passagen sind kursiv gekennzeichnet.

2

1. Verwirrungen Rainer Roths

Anhand von drei Beispielen möchte ich aufweisen, wie das Bedingungslose Grundeinkommen (bewusst oder unbewusst, absichtlich oder unabsichtlich) von Rainer Roth falsch interpretiert wird, dadurch Verwirrungen bei den LeserInnen erzeugt werden statt – wie es sich für einen Sozialwissenschaftler gehört – aufzuklären. Es wird dabei auch aufgezeigt, dass Rainer Roth oft sich selbst und dem von ihm mit verfassten "Frankfurter Appell" widerspricht.

Beispiel 1: Rainer Roths "Bedürftigkeitsprüfung"

Jede/r sozialpolitisch Gebildete und Engagierte weiß, was es heißt, wenn bezüglich staatlicher Transfers an BürgerInnen von Bedürftigkeitsprüfung gesprochen wird. Rainer Roth definiert: "Bedingungslosigkeit des Grundeinkommens bedeutet, dass auch die es bekommen, die nicht bedürftig sind." (Roth 2006, S. 9). Heute muss ein Mensch, bevor er eine Sozialhilfe oder Grundsicherung beziehen kann, die eigene Bedürftigkeit oder die Bedürftigkeit der "Bedarfsgemeinschaft", sprich das Einkommen und Vermögen durch die Sozialadministration überprüfen lassen. Nur wer geringe oder gar keine Einkommen bzw. Vermögen hat, bekommt die Sozialleistung. Eine Bedürftigkeitsprüfung ist mit vielen entwürdigenden Nachweispflichten und Kontrollen verbunden. Beim BGE soll diese sozialadministrative Bedürftigkeitsprüfung wegfallen.

Wie kritisiert Rainer Roth nun die Abschaffung der sozialadministrativen Bedürftigkeitsprüfung durch das BGE (siehe Roth 2006, S. 19f.)?

a) "Wenn aber Menschen das Grundeinkommen nicht 'benötigen', gelten sie nicht als bedürftig. Es muss also eine Art von Bedürftigkeitsprüfung stattgefunden haben, wieviel Prozent des Arbeitseinkommens herangezogen werden kann. Nur dadurch kann man feststellen, bis zu welchem Einkommen jemand noch einen Zuschuss braucht, also bedürftig ist. Die Bedürftigkeitsprüfung verlagert sich von der Behörde, die das BGE auszahlt, auf die Finanzbehörden."

Rainer Roth verwechselt hier o. g. sozialadministrative Bedürftigkeitsprüfung mit der steuerlichen Veranlagung zur Finanzierung des BGE. Es gibt BGE-Modelle, die per Steuern bzw. Abgaben auf Einkommen (nicht nur auf Arbeitseinkommen, wie Roth unterstellt) und Vermögen einen Teil oder die gesamte Finanzierung des BGEs sicherstellen. Das heißt aber nicht, dass eine sozialadministrative Bedürftigkeitsprüfung durchgeführt wird, die einen Anspruch auf das BGE überprüft. Einen Anspruch auf das BGE hat jede/r – aufgrund seiner Existenz. Das Grundeinkommen schafft die sich ausweitende und kostenaufwändige bürokratische Kontroll- und Schnüffelpraxis der staatlichen Sozialverwaltung, die BürgerInnenrechte immer mehr mit den Füßen tritt, ab. Was übrigens wiederum ein Finanzierungsbeitrag für das BGE sein kann! Übrig bleibt also, dass die BürgerInnen bei einem BGE wie bisher ihre Steuererklärungen

schreiben. Aus zwei Behördengängen wird mit dem BGE also nur einer – und dazu einer, der keine Bedarfsgemeinschaften und Partnerschaften ausspioniert.

b) "Jede Bedürftigkeitsprüfung absolut abzulehnen, würde konsequenterweise bedeuten, dass sich jeder nehmen könnte, was er wollte. Das BGE stellt aber 3 in keinem Modell eine Kreditkarte zur Verfügung, mit der man bedingungslos Geld abheben kann, sondern es wird in einer bestimmten Höhe ausgezahlt." Keine/r der BGE-Befürworter-Innen hat jemals behauptet, dass jede/r abheben kann oder jeder/jedem zusteht, so viel sie/er will. Rainer Roth verwechselt die Orientierung des BGEs an einer bedarfsdeckenden Höhe mit einer sozialadministrativen Bedürftigkeitsprüfung. 3

c) "Schon bei der Festsetzung der Höhe des Grundeinkommens muss der Bedarf und damit die Bedürftigkeit geprüft werden." Rainer Roth kann auch hier nicht unterscheiden zwischen der gesellschaftlichen Diskussion und Festsetzung (sowie Dynamisierung) der allgemeinen Höhe des BGEs und einer sozialadministrativen Bedürftigkeitsprüfung.

Diese Beispiele der Kritik Roths an dem Verzicht auf eine Bedürftigkeitsprüfung beim BGE habe ich ausgewählt, um das Niveau und die Absicht der Kritik Rainer Roths am BGE zu verdeutlichen. Roth interpretiert im ersten Schritt die von BGE- BefürworterInnen benutzten Begriffe nach Belieben um. Im zweiten Schritt widerlegt er diese von ihm uminterpretierten Begriffe, um das BGE zu denunzieren. Diese Vorgehensweise

ist eines Wissenschaftlers schlichtweg unwürdig. Eine besonders komische Note bekommt diese unseriöse Vorgehensweise, wenn die Abschaffung der Bedürftigkeitsprüfung im von ihm mit verfassten "Frankfurter Appell" (siehe Roth, S. 74) als Forderung erscheint: "Wir fordern: ein ausreichendes garantiertes Mindesteinkommen für alle Erwerbslosen, ohne Bedürftigkeitsprüfung." Hier wird also für eine Gruppe der Bevölkerung gefordert, was Roth so heftig als Unsinn kritisiert – nämlich die Abschaffung der Bedürftigkeitsprüfung.

Was bedeutet aber eine Abschaffung der Bedürftigkeitsprüfung (sozialadministrative Einkommens- und Vermögensüberprüfung) nur für Erwerbslose, also für Erwerbsfähige ohne ein Einkommen aus Erwerbsarbeit? Diese wie andere Forderungen nach Grundsicherungen oder Mindesteinkommen ohne Bedürftigkeitsprüfungen für Erwerbslose würden die Erwerbsfähigen und damit einen großen Teil der Bevölkerung noch stärker spalten. Weitere Neiddebatten seitens der herrschenden politischen Klasse werden vorsätzlich provoziert. Am Beispiel der Forderungen des "Frankfurter Appells" sei diese Behauptung begründet: Ein Erwerbsloser, der sich nach 25jähriger Erwerbsarbeit als qualifizierter Facharbeiter ein Vermögen von 50.000 Euro teils erarbeitet, teils durch "Finanzkapitalisierung" wundersam vermehrt hat, bekommt gemäß der Forderungen des "Frankfurter Appells" als Erwerbsloser ein ausreichendes Mindesteinkommen. Nehmen wir hier für "ausreichend" die regierungsamtliche Höhe der Armutsrisikogrenze von ca. 950 Euro für einen allein stehenden Erwachsenen an – und unterstellen, dass Rainer Roth keine/n unter diese Grenze fallen lassen will. Dieses Vermögen *und* das mögliche Einkommen aus weiteren Vermehrungs"aktionen" seines Vermögens würden nach dem "Frankfurter Appell" nicht bedürftigkeitsgeprüft, also dem garantierten Anspruch auf das Mindesteinkommen nicht gegen gerechnet werden. Macht also 950 Euro plus x Euro Vermögenseinkommen monatlich für den vermögenden Erwerbslosen.

3 Manche bezeichnen eine an der Existenzsicherung und Teilhabeermöglichung orientierten Transfer als einen bedarfsorientierten Transfer. Eine Bedarfsorientierung hinsichtlich der allgemeinen Höhe einer Transferleistung hat aber nichts mit einer sozialadministrativen Bedürftigkeitsprüfung zu tun.

Eine Grund-/Mindestsicherung kann wie ein Grundeinkommen bedarfsorientiert sein. Ein Grundeinkommenschließt aber im Gegensatz zur Grund-/Mindestsicherung eine sozialadministrative Bedürftigkeitsprüfung aus.

4

Eine allein erziehende und 25 Wochenstunden erwerbstätige Mutter dagegen hat für sich ca. 800 Euro Nettomonatslohn⁴, also 150 Euro weniger als der eben genannte Erwerbslose, mglw. auch kein nennenswertes Vermögen. Welche schöne Vorlage für die Bild-Zeitung und für alle Sozialabbauer: Erwerbsloser hat mehr Geld als eine lohn- und hausarbeitende, allein erziehende Mutter! Wer solche undurchdachten sozialpolitischen Forderungen stellt, muss sich eben auch darüber im Klaren sein, dass er zur Entsolidarisierung und Spaltung der Erwerbs-/Lohnabhängigen beiträgt. Bleiben wir bei dem Rechenbeispiel: Mit einem BGE hätte diese Frau allein für sich ca. 1.750 Euro (800 Euro Nettolohn plus BGE in Höhe von 950 Euro).⁵

Die Spaltungstaktik der Neoliberalen, die Rainer Roth mit dem von ihm mit verfassten "Frankfurter Appell" – gewollt oder ungewollt – befördert, würde mit einem BGE nicht funktionieren: Weil mit dem BGE nicht, wie Rainer Roth behauptet, "nur" die Interessen der Erwerbslosen bedient werden (siehe Roth 2006, S. 8).

Beispiel 2: Rainer Roths "Kombilohn"

Das BGE wird zum Lohn zusätzlich gezahlt. Was schlussfolgert Rainer Roth daraus? "Dadurch wird das BGE zwangsläufig zur Lohnsubvention, zum Kombilohn (einer Kombination von Lohn und staatlichem Lohnzuschuss), der massive Lohnsenkungen möglich macht." (Roth 2006, S. 9). BGE als Kombilohn? Das ist ein von vielen BGEKritikerInnen benutztes Abschreck-Argument, auch ein von Rainer Roth reichlich gepflegtes.

Was ist nun wirklich dran, an diesem Argument?

Um diese Frage zu beantworten, muss erst mal geklärt werden, warum ein Kombilohn von vielen Linken zu Recht kritisiert wird:

1. Weil der Kombilohn grundsätzlich nicht nach der Art der subventionierten Arbeit fragt. Ist sie freiwillig verrichtet, ansprechend und sinnvoll, gesellschaftlich nützlich oder notwendig, förderlich für das Gemeinwesen und für die Fähigkeitsentwicklung des Arbeitenden? Ist sie ökologisch vertretbar, Gesundheit gefährdend oder nicht?
2. Weil der Kombilohn eine Subvention von Niedrig(st)löhnen ist.
3. Weil durch diese Subvention einem weiteren Lohn- und Sozialabbau Vorschub geleistet wird.

Rainer Roth versteht unter Kombilohn aber nun im Gegensatz zu einschlägigen wissenschaftlichen Arbeiten und politischen Diskussionen nicht eine staatliche (Lohn-) Subvention von Niedrig(st)löhnen, sondern *jegliche* Kombination von Erwerbs-/Lohneinkommen und "staatlichem Lohnzuschuss".

4 Orientiert an der Mindestlohnforderung des "Frankfurter Appells" von 10 Euro die Stunde/ArbeitnehmerInnenbrutto.

5 Auch wenn wir in diesem Falle unterstellen, dass das BGE neben Kapital-, Unternehmens-, Vermögens- und Ressourcenverbrauchssteuern auch über eine gesonderte Einkommensteuer oder -abgabe finanziert würde, z. B. in Höhe von 35 % des Einkommens (außer dem BGE natürlich, welches nicht versteuert wird): die Frau hätte ca. 1.470 Euro für sich zur Verfügung – also bedeutend mehr als der Erwerbslose. Diese Summe würde sich sogar noch erhöhen, wenn bei Arbeitslosen- und Rentenversicherungsleistungen die Höhe von 950 Euro als BGE gezahlt wird:

da auf diese Weise die so genannten Arbeitnehmer- und Arbeitgebersozialversicherungsabgaben minimiert und der Lohn der erwerbstätigen Frau um diese Minimierungen erhöht würden.

5

Mit Lohnzuschuss sind bei ihm staatliche Transfers, zum Beispiel das BGE aber auch das Kindergeld gemeint. Diese Kombination nun, Lohn plus staatliche Transfers an LohnarbeiterInnen ermögliche weitere Lohnsenkungen (siehe Roth 2006, S. 9 und 12).

Nicht nur, dass Roth auch hier eine sehr eigenwillige und verwirrende Interpretation von Kombilohn abgibt. Nein, er unterstellt auch, dass ein Mensch, der z. B. 950 Euro BGE erhält, Niedriglohnarbeit annehmen müsste – damit also einen Kombilohn hätte und Lohnsenkungen provozierte. Das Gegenteil ist aber der Fall: Wer ein die Existenz und Teilhabe sicherndes Grundeinkommen, also ein BGE, zur Verfügung hat, wird gegenüber den UnternehmerInnen kollektiv und individuell in eine günstige Verhandlungsposition hinsichtlich aller Arbeitsbedingungen, auch hinsichtlich des Lohnes versetzt. In der Sozialwissenschaft wird daher das BGE unter dem Fachbegriff "Dekommodifizierung" diskutiert, also als ein Transfer, der Lohnabhängige aus der existenziellen Notwendigkeit entlässt, seine Arbeitskraft auf dem Markt (zu ungewollten Konditionen) zu verkaufen. Der Warencharakter der Arbeitskraft wird durch ein BGE also partiell in Frage gestellt. Ganz im Gegensatz zu Roths Unterstellung, dass BGE würde die Verhandlungsposition der LohnarbeiterInnen schwächen (siehe Roth 2006, S. 16), stärkt das BGE also die Verhandlungsposition der Lohnabhängigen und ihrer kollektiven Organisationen! Noch dazu, wenn das BGE mit einem Mindestlohn verbunden ist – wie bei einigen BGE - Modellen.⁶ Natürlich haben ebenfalls die tariflichen Regelungen weiterhin Bestand. Roth greift also auch beim Kombilohnargument in unseriöser Art und Weise in die Trickkiste der Uminterpretation von Begriffen und folgender Denunziation des Uminterpretierten.

Darüber hinaus macht er das, was einige der wenigen BGE-KritikerInnen ebenfalls gern tun: Als Beweis seiner These von der Schwächung der Position der Lohnabhängigen führt Roth Zitate von Götz Werner und Thomas Straubhaar zum BGE an, die in der Tat auf einen Niedriglohneffekt verweisen. Hätte sich Roth allerdings die Mühe gemacht, die Höhe des Straubhaar-Grundeinkommens zu verinnerlichen, hätte er bemerkt, dass es sich gar nicht um ein BGE handelt – es liegt in etwa auf dem Sozialhilfeniveau (außerdem sollen alle weiteren Sozialleistungen abgeschafft werden).

Entsprechend der auch von Roth benutzten BGE-Definition kann nun aber ein niedriges Grundeinkommen kein BGE sein: Erstens ist es nicht Existenz sichernd und Teilhabe ermöglichend. Zweitens zwingt es aus der Existenznot heraus zur Erwerbsarbeit, auch zur Niedriglohnarbeit. So kann ein niedriges Grundeinkommen in der Tat ein flächendeckender Kombilohn werden⁷: genauso wie die heutige Grundsicherung für Arbeitsuchende oder die Forderung einiger Gewerkschaftsfunktionäre nach einer geringfügigen Regelsatzerhöhung bei dieser Grundsicherung von 345 Euro auf 420 Euro faktisch einen flächendeckenden Kombilohn bewirken.

⁶ Z. B. beim Modell der BAG Grundeinkommen in und bei der Linkspartei, in der auch Mitglieder der WASG organisiert sind (www.bag-grundeinkommen.de, erstmalig veröffentlicht im April 2006).

⁷ Die Kritik an einem niedrigen Grundeinkommen findet sich übrigens auch schon beim BGE-Protagonisten André Gorz in ders.: Arbeit zwischen Misere und Utopie. Frankfurt/Main 2000, S. 115:

"Tatsächlich bedeutet ein sehr niedriges Grundeinkommen nämlich eine Subvention zugunsten des Arbeitgebers." Deswegen plädiert Gorz auch für ein ausreichendes Grundeinkommen.

6

Und zu dem von Rainer Roth zitierten Götz Werner, der meint, als Unternehmer den Lohn mit dem BGE verrechnen zu können, kann man nur sagen: Geirrt! Nehmen wir an, eine Verkäuferin in der Wernerschen dm-Kette erhielt bisher für 150 Monatsstunden 1.200 Euro Nettolohn. Nach Werners Verrechnungsvorstellungen bekommt sie ein BGE in Höhe von 950 Euro und nur noch einen Nettolohn von 250 Euro. Aber: Sie könnte ihrem Chef nun ganz schnell klar machen, dass sie für 250 Euro Lohn nur

noch ca. 30 Stunden im Monat bei ihm arbeiten gehen wird (gemäß Tarif- und Mindestlohn). Sie würde mit dem gleichen Gesamteinkommen (950 Euro BGE plus 250 Euro Lohn = 1.200 Euro) nämlich liebend gern mehr frei verfügbare Zeit für ihr Hobby und politisches Engagement, für ihr Kind und für Mußestunden haben wollen. Sie möchte ihren Arbeitsplatz mit einer Erwerbslosen teilen, die eine Arbeit sucht.⁸

Mit dieser Arbeitszeitverkürzung würde sich an ihrem bisherigen Nettostundenlohn von ca. 8 Euro gar nichts ändern, das Lohnniveau bliebe gleich. Der Gewinn für sie besteht darin, dass sie das BGE für mehr frei verfügbare Zeit für sich und ihr Kind nutzen kann. Würde sie aber z. B. mehr als die bisherigen 30 Wochenstunden arbeiten wollen, könnte sie aufgrund ihrer guten Verhandlungsposition ebenfalls mit einem Nettolohn von 8 Euro die Stunde und dem BGE sogar mehr Gesamteinkommen haben, als sie früher hatte. Sie wäre auch in diesem Falle eine Gewinnerin durch das BGE. Während natürlich gesamtgesellschaftlich betrachtet diejenigen, die sehr hohe Einkommen und Vermögen haben, zu den VerliererInnen zählen würden. Das resultiert aus dem Umverteilungseffekt des BGE von oben nach unten! Hätte sich nun Rainer Roth statt des Thomas Straubhaar- und Götz Werner-Modells z. B. das BGE-Modell der Bundesarbeitsgemeinschaft Grundeinkommen in und bei der Linkspartei. PDS angeschaut, wäre er zu ganz anderen Aussagen bezüglich des Zusammenhangs BGE und Lohn gekommen. Aber für Roth gilt: Wenn man etwas unbedingt kritisieren will, sucht man sich das dazu passende kritikwürdige Modell eben heraus. Das ist aber schlicht und ergreifend unseriös! Festzuhalten ist: Das BGE taugt zu einem Kombilohn nicht. Das BGE ist zwar kein Mindestlohn, hat aber einen Mindestlohneffekt, und kann darüber hinaus natürlich mit einem Mindestlohn gekoppelt werden, wie viele BGE-BefürworterInnen es auch fordern. Tarifliche Lohnregelungen werden durch das BGE nicht tangiert. Außerdem hat das BGE einen nicht zu unterschätzenden Arbeitszeitverkürzungseffekt und kann mit kollektiven Arbeitszeitverkürzungsinstrumenten daher gut verbunden werden.⁹

Auch beim Beispiel Kombilohn komme ich nicht umhin, Roths Widersprüche gegenüber seinen eigenen Aussagen aufzuzeigen:

Für Roth ist die Forderung nach Erhöhung des Kindergeldes eine Forderung der "Funktionäre des Kapitals" (Roth 2006, S.12): Denn "es werden die Reproduktionskosten der Ware Arbeitskraft über den Staat statt über Lohn finanziert." (Roth 2006)

8 Außerdem möchte sie mehr Einfluss auf das Angebotssortiment haben, unökologische und Gesundheit gefährdende Drogerieartikel aus den Regalen verbannen, die Kunden über die wirklichen Risiken und Nebenwirkungen der Produktion und der Konsumtion vieler der "Chemiekeulen" gegen Natur und Menschen aufklären und die Öffnungszeiten, also ihre Arbeitszeiten, mehr ihren und den Bedürfnissen ihrer KollegInnen anpassen.

9 Für eine intensivere Beschäftigung mit dem Zusammenhang von BGE, ML und AZV und mit der Kritik am niedrigen Grundeinkommen aus emanzipatorischer Sicht siehe Ronald Blaschke (2006): Bedingungsloses Grundeinkommen (BGE), Mindestlohn, Arbeitszeitverkürzung. (z. B. unter <http://www.labournet.de/diskussion/arbeit/existenz/blaschke3.pdf>).

7

S. 12). Dieser Gedanke wird mit einem Zitat der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände garniert. Darin wird gefordert, Kinder durch erhöhte Kindergeldsätze aus der Sozialhilfe herauszuholen. Was schreibt nun aber Rainer Roth eine Seite weiter: "Richtig ist, dass das Unterstützungsniveau für Kinder von Erwerbslosen erhöht werden muss." Rainer Roth, ein Funktionär des Kapitals? Das mögliche Gegenargument, Erwerbslose beziehen ja keinen Lohn, insofern kann das Kapital diesem auch nicht die Reproduktionskosten für die Kinder (als zukünftige "Ware Arbeitskraft") mit entlohnen, sticht nicht. Denn Erwerbslose und deren Kinder leben ja oft in Familien, in denen ein Familienangehöriger in Lohn steht. Damit würden aber mit der (sogar erhöhten) Unterstützung ebenfalls die "Reproduktionskosten der Ware Arbeitskraft über den Staat statt über Lohn finanziert"! Rainer Roth wäre also hier nach eigener Logik ein "Funktionär des Kapitals". Er fordert mit antikapitalistischem Gestus das, was er verteufelt.

Es gibt weitere beschämende Widersprüche bei Roth:

- Er fordert im von ihm mit verfassten "Frankfurter Appell" ein "ausreichendes garantiertes Mindesteinkommen für alle Erwerbslosen, ohne Bedürftigkeitsprüfung" Ist ihm nun gar nicht in den Sinn gekommen, dass er damit vom Staat gemäß seiner Logik die "Reproduktionskosten der Ware Arbeit" fordert – hier derjenigen "Ware", die in Reserve oder als Überflüssige in der (Arbeits-)Marktabhängigkeit gehalten wird?¹⁰

- Darüber hinaus scheint Rainer Roth die totale Privatisierung der Bildung und Kultur zu befürworten. Denn die Rothsche Logik (staats-/steuerfinanzierte Reproduktion der Ware Arbeitskraft = Lohnsubvention) bedeutet – wenn man sie konsequent zu Ende denkt –, sämtliche staatlich finanzierten Reproduktionstransfers abzuschaffen: seien es persönliche oder institutionsbezogene Transfers, seien es Transfers für zukünftige potenzielle "Arbeitskräfte", also für Kinder und Jugendliche, auch für Erwachsene.

Das Mindesteinkommen für Erwerbslose, auch der weiterhin im "Frankfurter Appell" geforderte uneingeschränkte Zugang zu Bildungs-, Erziehungs- und Kultureinrichtungen übernimmt – staatlich finanziert – Reproduktionskosten für die Ware Arbeitskraft.

Ist Rainer Roth ein neoliberaler Sozialabbauer? Ein radikaler Privatisierer, Wolf im Schafspelz des Antikapitalisten? Das sei ihm nicht unterstellt. Es wäre aber sicher hilfreich gewesen, wenn der Sozialwissenschaftler Roth etwas differenzierter über die Rolle des Sozialstaates im Kapitalismus nachgedacht

¹⁰ "Die hier vorgenommene Wertung und Annahme ist, daß ein Grundeinkommen existenzsichernd sein soll und damit vom Zwang, einer Lohnarbeit nachgehen zu müssen, entkoppelt wird ... Darin unterscheidet es sich vom Modell einer Grundsicherung sowie von jenen Grundeinkommensmodellen, die arbeitsmarktkonform und daher

nicht existenzsichernd gestaltet werden." Luise Gubitzer / Peter heintel (1998): Koppeln oder Entkoppeln: Grundsicherung versus Grundeinkommen. In: Erich Kitzmüller / Ina Paul-Horn: Alternative Ökonomie. Wien, New York, S. 38. Es ist für fast alle Grund-/ Mindestsicherungen und Mindesteinkommen typisch, dass sie an der Lohn-/ Marktabhängigkeit der Menschen nichts ändern (wollen). Die Betroffenen müssen prinzipiell, um die genannten Transfers zu erhalten, dem (Arbeits-)Markt zur Verfügung stehen, das heißt ihre Ware Arbeitskraft auf dem Markt feilbieten, permanent ihre Arbeitsbereitschaft vorweisen. Verbunden damit sind vielfältige institutionelle und persönliche Abhängigkeiten von Sozialadministrationen und deren Angestellten. Dies ist für Rainer Roth kein Problem, wie wir im Folgenden feststellen werden.

8

hätte, statt die LeserInnen zu verwirren und sich selbst dabei in Widersprüche zu verwickeln. Diese bisherigen Beispiele zeigen, wie Rainer Roth das BGE kritisiert: Er unterstellt, unterschlägt, verfälscht, widerspricht und denunziert damit sich selbst. Es kommt aber noch dicker: Roth stellt das Menschenrecht in Frage und verteidigt das kapitalistische Lohnarbeitsprinzip.

Beispiel 3: Rainer Roth und der Arbeitszwang

Rainer Roth ist gegen bestimmte Formen des staatlichen Arbeitszwangs – gegen die erzwungene Annahme untertariflicher Erwerbsarbeit, gegen erzwungene Eingliederungsvereinbarungen, gegen "1 Euro-Jobs" usw. usf. (siehe Roth, S. 6). Da haben wir Konsens! Aber warum steht diese Gegnerschaft gegen den staatlichen Arbeitszwang eigentlich nicht in dem von ihm mit verfassten "Frankfurter Appell", z. B. bei der Forderung nach einem Mindesteinkommen? Im "Frankfurter Appell" wird zwar auch noch vom gesetzlichen Mindestlohn in Höhe von 10 Euro gesprochen. Der entbindet aber nicht vom erzwungenen "1 Euro-Job", weil dieser sozialrechtlich, nicht arbeitsrechtlich geregelt ist. Der Mindestlohn verhindert auch nicht erzwungene Eingliederungsvereinbarungen, auch nicht untertarifliche Entlohnungen, wenn der Mindestlohn unterhalb des Tarifes liegt.

Die BefürworterInnen des BGE sind nicht nur gegen bestimmte Formen des Arbeitszwanges, sondern gegen jeglichen Arbeitszwang, gegen jegliche an eine Existenz sichernde und Teilhabe ermöglichende Absicherung des Menschen gekoppelte Bereit-schaft bzw. Verpflichtung zur Arbeit oder einer anderen Gegenleistung.

Warum?

1. Das Recht auf Arbeit meint das Recht auf eine frei gewählte Tätigkeit zum Lebens- unterhalt und lehnt aber den Zwang zur Arbeit ab.
2. Das BGE ist *ein* Mittel, um aus dem existenziell begründeten Arbeitszwang im Kapitalismus auszubrechen (Dekommodifizierung).

Zum Punkt 1:

Es steht im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Teil III, Artikel 6 (1966) geschrieben:

"Die Vertragsstaaten erkennen das Recht auf Arbeit an, welches das Recht jedes Einzelnen ist, auf die Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt durch frei gewählte oder angenommene Arbeit zu verdienen, umfaßt ..."

In der Europäischen Sozialcharta, Teil I (1961) kann man lesen:

"Jedermann muß die Möglichkeit haben, seinen Lebensunterhalt durch eine frei übernommene Tätigkeit zu verdienen."

Zwang zur Arbeit ist aufgrund von verschiedenen Abkommen verboten. So steht im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Teil III, Artikel 8 (1966):

"Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten." Definiert wird im Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit der International

Labour Organisation (1930): "Als 'Zwangs- oder Pflichtarbeit' gilt jede Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung irgend einer Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat."

Im Antrag zur Grundsicherung PDS / Linke Liste 1993 (BT-Drs. 12/5044) wurde z. B. formuliert:

9

"Die Grundsicherung bedeutet nicht, auf das Recht auf Arbeit zu verzichten ... Für die Entscheidungsfreiheit, zeitweilig nicht oder überhaupt nicht für Geld zu arbeiten, brauchen die Menschen die soziale Grundsicherung als Rechtsanspruch. Damit Arbeit wirklich ein Recht wird, darf sie weder Pflicht noch Zwang sein." Und im Wahlprogramm ab!"¹¹

Für Rainer Roth gelten offensichtlich keine menschenrechtlichen Bestimmungen und andere Abkommen. Wer eine mit Tarif-/Mindestlohn angebotene Arbeit ablehnt, gehört bestraft. Egal ist, ob die Arbeit ökologisch bedenklich oder Rüstungsarbeit ist, ob sie die Gesundheit der Menschen oder das Gemeinwesen gefährdend ist. Wer sie ablehnt, muss die Strafe des Entzugs staatlicher Transfers spüren. Das will offensichtlich der politisch engagierte Sozialwissenschaftler Rainer Roth. Denn der staatlich erpresste und somit beförderte Arbeitszwang wird nicht abgelehnt. Erwerbslose sollen als Markt-Reserve und als Überflüssige in der Marktabhängigkeit gehalten werden.

Zum Punkt 2:

Lohnarbeit ist das Gegenteil nicht entfremdeter, auf freier Assoziation und Kooperation beruhender Selbsttätigkeit des Menschen.¹² Das BGE in Verbindung mit einer radikalen Arbeitszeitverkürzung und der Aneignung gemeinschaftlicher Arbeits- und Tätigkeitsbedingungen bietet allen Menschen die Möglichkeit nicht entfremdeter Tätigkeit.¹³ Von daher weist das BGE prinzipiell über die bestehende Gesellschaftsordnung hinaus.

Roth dagegen stellt den grundsätzlichen Zwangscharakter der Lohnarbeit nicht nur nicht in Frage – wie ich auch im Folgenden anhand des Mindestlohnes nachweisen werde –, sondern verschärft diesen durch die Akzeptanz, wenn auch gemilderter, staatlicher Zwangsmechanismen. Lohnarbeit und Arbeitszwang für alle ist offenbar seine lohn- arbeitsgesellschaftliche Devise.

2. Die Verteidigung des Lohnarbeitsprinzips durch Rainer Roth

Roth sieht zwar, dass der Zwang zur Lohnarbeit auch ein existenziell begründeter ist. Er begreift aber nicht wirklich, dass Lohnarbeit (und dazu noch staatlich erpresste) ein entscheidendes Element des von ihm immer wieder zitierten Kapitalverhältnisses ist – obwohl er es selbst so beschreibt: "Lohnarbeit ist die Grundlage und Quelle des Kapitals" (siehe Roth 2006, S. 41).

¹¹ Damit wurde in der Linkpartei.PDS ein wichtiger Schritt in Richtung Bedingungslosigkeit und damit Menschenrechtskonformität der Grundabsicherung gegangen.

¹² Das Wesen nicht entfremdeter, also menschlicher Selbsttätigkeit ist nach Karl Marx deren freie Gewähltheit, freie Verfügbarkeit über die zur Tätigkeit notwendigen Mittel und über das ob und den Zweck der Tätigkeit. Tätigkeiten jenseits der Arbeit werden darüber hinaus unabhängig von materieller Notwendigkeit und äußerer Zweckmäßigkeit vollzogen (siehe die einschlägigen Passagen in Marx' Frühschriften und Kritiken der politischen Ökonomie).

13 Siehe André Gorz (2000): Arbeit zwischen Misere und Utopie. Frankfurt/Main, und Ronald Blaschke (2004): Garantiertes Grundeinkommen. Entwürfe und Begründungen aus den letzten 20 Jahren. Frage- und Problemstellungen. Dresden (z. B. unter www.archiv-grundeinkommen.de/blaschke/blaschke-200408.pdf).

10

Ohne Lohnarbeitsverhältnis kein Kapitalverhältnis und umgekehrt. Der Angriff auf die Lohnarbeit ist also ein Angriff auf das Kapital. Mit dem eben Dargestellten zum Arbeitszwang wurde aber bereits die Akzeptanz der staatlichen Durchsetzung des Zwangs zur Lohnarbeit durch Rainer Roth verdeutlicht. Zwei weitere Beispiele sollen die noch weiter gehende – gewollte oder ungewollte – Verteidigung des Lohnarbeitsprinzips durch Rainer Roth nachweisen.

Beispiel 1: Rainer Roths "Mindestlohn"

Der von Rainer Roth mit verfasste "Frankfurter Appell" enthält als erste Forderung die nach einem "gesetzlichen Mindestlohn, der zum Leben reicht: wenigstens 10 € die Stunde". Eine Forderung nach höheren Löhnen bzw. nach einem Mindestlohn erscheint angesichts der voranschreitenden "working poor" als äußerst angemessen. Wer aber bezüglich der Lohnarbeit dabei stehen bleibt, bestätigt bzw. verteidigt faktisch gegebene Lohnarbeits-/Kapitalverhältnisse: "Wir sehn ..., daß Arbeitslohn und Privateigentum identisch sind: denn der Arbeitslohn, wo das Produkt, der Gegenstand der Arbeit, die Arbeit selbst besoldet, ist nur eine notwendige Konsequenz von der Entfremdung der Arbeit, wie denn im Arbeitslohn auch die Arbeit nicht Selbstzweck, sondern als Diener des Lohns erscheint ... Eine gewaltsame Erhöhung des Arbeitslohns ... wäre also nichts als eine bessere Salairierung der Sklaven und hätte weder dem Arbeiter noch der Arbeit ihre menschliche Bestimmung und Würde erobert."¹⁴

Dieses Zitat von Karl Marx verdeutlicht uns, worum es in arbeits- und sozialpolitischen Kämpfen Linker gehen könnte: Nicht um eine bloße Besserstellung der LohnarbeiterInnen als LohnarbeiterInnen, sondern darüber hinaus um politische Ansätze, die das Lohnarbeits- und Kapitalverhältnis grundsätzlich überschreiten, also Entfremdung aufheben wollen. Die nach freien Tätigkeits- und Lebensbedingungen Ausschau halten, in denen die Menschen selbst entscheiden können, zu welchem Zweck und unter welchen Bedingungen sie tätig sein wollen.

Lesen wir noch mal Karl Marx in den "Ökonomisch-philosophischen Manuskripten": "Wenn er sich zu seiner eignen Tätigkeit als einer unfreien verhält, so verhält er sich zu ihr als der Tätigkeit im Dienst, unter der Herrschaft, dem Zwang und dem Joch eines andern Menschen ... Wie er seine eigne Tätigkeit sich entfremdet, so eignet er dem Fremden die ihm nicht eigne Tätigkeit an."¹⁵

Und: "Wir haben allerdings den Begriff der entäußerten Arbeit ... aus der Nationalökonomie als Resultat aus der Bewegung des Privateigentums gewonnen. Aber es zeigt sich bei Analyse dieses Begriffes, daß, wenn das Privateigentum als Grund, als Ursache der entäußerten Arbeit erscheint, es vielmehr eine Konsequenz derselben ist, wie auch die Götter ursprünglich nicht die Ursache, sondern die Wirkung der

¹⁴ Karl Marx (1981): Ökonomisch-philosophische Manuskripte. In: Karl Marx, Friedrich Engels: Werke. Ergänzungsband. Erster Teil. Berlin, S. 520f.

¹⁵ Ebenda, S. 519.

11

menschlichen Verstandesverirrungen sind. Später schlägt dies Verhältnis in Wechselwirkung um."16

Entfremdete Arbeit und entsprechende Abhängigkeitsverhältnisse sind also eine grundlegende Voraussetzung für Kapital und Kapitalverhältnisse. Sie sind nach Marx eben nicht lediglich Fragen eines Besitzes wie Roth meint (siehe Roth 2006, S. 63). Lohn- arbeits- und Kapitalverhältnisse sind Verhältnisse zwischen Menschen, die sie tag täglich durch ihr Verhalten reproduzieren. Eine "Verdinglichung" dieser Verhältnisse als bloßen Besitz und als lohn- und tarifpolitisches Problem führt zur Ausblendung der tatsächlichen emanzipatorischen Fragestellungen zum Verhältnis von Menschen, damit auch von (Lohn-)Arbeit und Kapital. Und ein politischer Ansatz, der für die einen die konkreten Lohnarbeitsbedingungen per Mindestlohn lediglich verbessern, für die anderen (die LohnarbeiterInnen in Markt-Reservestellung) mit einem an staatlichen Zwang gekoppelten Mindesteinkommen die Armuts-Lage entschärfen will, verweist nicht auf ein Jenseits der Lohnarbeits-/Kapitalverhältnisse – er hält die Menschen in diesen Abhängigkeitsverhältnissen. Mindestlohn für abhängige Erwerbstätige und Mindesteinkommen für Erwerbslose ist kein antikapitalistischer Ansatz, auch nicht, wenn er, wie bei Roth, mit antikapitalistischem Gestus daher kommt!

Das Bedingungslose Grundeinkommen für alle dagegen ist *ein* sicherer Grund und ein Mittel dafür, dass sich Menschen oben genannten emanzipatorischen Fragen stellen und sich auch ganz praktisch gegen Lohnarbeits-/Kapitalverhältnisse und für andere Formen der Produktion ihres Lebens entscheiden können. Das BGE ist zwar auch, aber eben bedeutend mehr als ein "Konsumgeld", was einen Teil des materiellen Reichtums aus gutem Grund egalitär umverteilt. Aber unter den Bedingungen der Kapitalverwertung, würde Rainer Roth nun einwenden. Und damit sei es als gedachter Ausbruch aus der Kapitalverwertung eine Illusion bzw. Utopie (siehe Roth 2006, S. 63f. und 70).

Beispiel 2: "Geld als Ausdruck der Verwertungspraxis des Kapitals"

Geld gilt Rainer Roth als Ausdruck der Verwertungspraxis des Kapitals. Auch hier brüllt der Löwe mit gut antikapitalistischer Geste: (Existenz-)Geld setzt Warenproduktion, Lohnarbeit, Kapitalverwertung und Arbeitszwang voraus, so Überschriften seiner Kapitel im Inhaltsverzeichnis. "Geld ist auch die Erscheinungsform des Kapitals." (Roth 2006, S. 40). Das Existenzgeld (ein bestimmtes Modell des BGE), als Geld, würde somit zwar als eine andere Distribution des Geldes gelten wollen, diese Distribution ist aber zum einen ebenso vom Zustand der Kapitalverwertung abhängig. Zum anderen überlässt es die "Sphäre der Produktion, in der sich das Geld als Produkt der Kapitalverwertung vermehrt", dem Kapital (Roth 2006, S. 63f.). Wie sind diese Argumente zu bewerten:

16 Ebenda, S. 520.

12

In Roths Gedankenwelt hat sich der Ausdruck eines bestimmten gesellschaftlichen Verhältnisses, nämlich Geld als Ausdruck des Kapital- und Lohnarbeitsverhältnisses, offensichtlich so als unveränderliches "Ding" eingebrannt, dass umliegend nur ewige Wüste erscheinen kann. Geld vor und nach dem Kapitalismus ist Roth unbekannt. Auch nicht die Veränderung des *wie* der Produktion des Lebens im Kapitalismus und darüber hinaus. Da bleibt ihm eben nichts anderes übrig, als das Lohnarbeitsprinzip zwar verbal zu geißeln, dieses Prinzip aber mit Mindestlohn "geld" und Mindesteinkommen "geld" faktisch zu akzeptieren und zu verteidigen:

Weil mit "Geld" gemäß der Rothschen Logik eben nun mal letztlich nichts anderes geht, als den Kapitalismus mit seinen Abhängigkeits- und Zwangsverhältnissen, in dem menschliche Arbeitskraft und Produkte sich als Waren austauschen, zu reproduzieren.¹⁷ So theoretisch gerüstet und praktisch-politisch agierend kann Roth dann auf die große Revolution warten. Dummerweise hat aber diese K-Gruppen-Mentalität Roths fatale Folgen für die Menschen, die hier und jetzt leben.

Der Widerspruch zwischen Roths antikapitalistischer Rhetorik und Kapitalismus zementierender politischen Praxis¹⁸ ist dadurch bedingt, dass Roth Geld als "Ding" und eben nicht als Ausdruck bzw. Erscheinungsform eines bestimmten gesellschaftlichen Verhältnisses versteht. Wenn sich aber gesellschaftliche Verhältnisse, konkret die Verhältnisse, unter den die Menschen ihr Leben produzieren, verändern und ihre Fähigkeiten und Produkte nicht als Waren gemäß eines Tauschwertes austauschen, kann ein Zahlungsmittel, dann auch Geld oder sonst wie geheißen, eine ganz andere Funktion und Bedeutung bekommen. Denn nicht Geld ist die Ursache der Lohnarbeits- und Kapitalverhältnisse, sondern diese sind Ursache der Funktion und des Wesens von Geld in der heute dominierenden Form.

Bereits oben habe ich nun darauf hingewiesen, dass das BGE individuell die Möglichkeiten der Entscheidung für oder gegen bestimmte Bedingungen der Arbeit, ihres Zweckes und ihrer Art und Weise befördert. Wer mit einem BGE jenseits der Erwerbsarbeit selbst bestimmte und frei kooperative Formen des Miteinandertätigseins

ängige

(Mindestlohn, Mindesteinkommen) und uneingeschränktem Zugang zu Bildung und Kultur (natürlich mit **Geld** aus der "Rücknahme der Gewinnsteuersenkungen und die Wiedereinführung der Vermögenssteuer", siehe "Frankfurter Appell") sind nach der Logik Roths ebenfalls Forderungen, die die Bedingungen der Kapitalverwertung voraussetzen und reproduzieren. Wozu stellt er dann aber als Mitverfasser des Appells eigentlich diese Forderungen auf und schimpft darüber hinaus auf die Gewerkschaftsführungen, die sich von "mehr Geld für LohnarbeiterInnen (höhere Löhne) und Staat (mehr Steuern) ... die Lösung der Krisen, der Wachstums- und Profitprobleme des Kapitalismus" erwarten? (Roth 2006, S. 71). Wie diese Gescholtenen setzt Roth selbst auf Geld und Steuern, verbleibt also gemäß seiner Logik in der Verwertungspraxis und -dynamik des Kapitals gefangen. Wiederum eine Selbstdenunziation von Roth!

¹⁸ Hierin unterscheidet sich Roth in keiner Weise von dem „klug geleiteten Kapitalismus“ einiger Gewerkschaftsfunktionäre, die keynesianisch denken und handeln. Keynes hat seine Wirtschaftstheorie und -Praxis als solchen Ansatz beschrieben.

¹⁹ Siehe die Argumentation von André Gorz (2000): Arbeit zwischen Misere und Utopie. Frankfurt/Main, S. 157.

13

erlernen kann, wird diese Fähigkeiten und Kompetenzen nicht beim gewählten Eingang zum Arbeitstag an der Unternehmensgarderobe abgeben. Schon gar nicht mit einem BGE (unter Bedingungen des Mindest- und Tariflohnes) und anderen möglichen Formen der Aneignung der Arbeits- und Tätigkeitsbedingungen im Rücken.¹⁹

Wir stellen also fest, dass sich die "Verwertungs"praxis in dieser (anfänglich) fremd bestimmten (Arbeits-)Sphäre der Produktion verändern kann und auch wird. Eine in Geldform mögliche Entgeltung wird damit auch seinen Charakter zunehmend verändern – z. B. in Richtung einer politisch vereinbarten, der Warenförmigkeit entkleideten "Fähigkeitsentgeltung". "Verwertet" werden hier nicht mehr die in Arbeitszeit oder Produktanzahl/-größe gemessene, verausgabte

Arbeitskraft, sondern politisch bewertet werden Fähigkeiten im Sinne von weitgehender Selbstbestimmung, freier Kooperation und bewusster Gestaltung innerhalb der notwendigen Arbeitsproduktion. Diese neue Form bestimmt das Entgelt nicht als Lohn, als Preis der Ware Arbeitskraft, der schon immer weit mehr als lediglich die Kosten der materiellen/physischen Reproduktion der Arbeitskraft umfasste. Das "Fähigkeitsentgelt" bildet den Einsatz der in der immateriellen Reproduktion erreichten Gestaltungsfähigkeiten ab, der ebenso zunehmend nicht quantitativ, also in Arbeitszeit oder Anzahl/Größe von Produkten zu bewerten ist.²⁰ Dieses Geld basiert also tendenziell nicht mehr auf fremd bestimmter Lohnarbeit und entsprechenden Produktionsverhältnissen. Der "Fähigkeitsentgeltung" steht vorgelagert und komplementär zur Seite ein ebenfalls politisch ausgehandeltes Distributionsgeld (das Bedingungslose Grundeinkommen), welches materiell zu garantieren hat: a) die *freie* Entwicklung der individuellen Fähigkeiten jenseits der gesellschaftlich notwendigen Arbeit, nämlich als Selbstzweck und b) den egalitär geregelten Grundverbrauch der im gemeinschaftlichen Diskurs als notwendig und sinnvoll anerkannten und weitgehend automatisiert produzierten Güter und Dienstleistungen. Dieses Distributionsgeld bewertet nicht den Einsatz der Fähigkeiten im Bereich der gesellschaftlich notwendigen Arbeit, sondern ist der materielle Grund der freien Fähigkeitsentwicklung als Selbstzweck, also jenseits der gesellschaftlich notwendigen Arbeitssphäre.²¹

Es ist dem Ansatz "jeder und jedem nach seinen Bedürfnissen", nach den Bedürfnissen der selbstzweckhaften Fähigkeitsentwicklung (nach Marx dem "Reich der Freiheit"), verpflichtet. Dieses Einkommen ist grundsätzlich nicht der Warenlogik unterworfen. Es hat, so wie die SozialwissenschaftlerInnen sagen, einen dekommodifizierenden Charakter.

Das Gesamteinkommen könnte also künftig

- aus einem arbeitsunabhängigen allgemeinen Grundeinkommen und
- einem zusätzlichen Arbeits- als Fähigkeitsentgelt bestehen (Income Mix).

20 Zur Krise des traditionellen Wertbegriffs und der Verwertungspraxis aufgrund der zunehmenden Verwissenschaftlichung sowie der Subjektivierung der Arbeit und des Produkts siehe André Gorz (2000): Arbeit zwischen Misere und Utopie. Frankfurt/Main, S. 128ff. und ders. (2004): Wissen, Wert und Kapital. Zur Kritik der Wissensökonomie. Zürich, S. 31ff. und S. 49ff. bzw. die einschlägigen Passagen in Karl Marx (1983): Grundrisse der Kritik der politischen Ökonomie. In: Karl Marx, Friedrich Engels: Werke. Band 42. Berlin.

21 Siehe das Distributionsgeld nach Wassily Leontieff und Jaques Duboin in André Gorz (2000): Arbeit zwischen Misere und Utopie. Frankfurt/Main, S. 117 und 130ff. und in ders. (2004): Wissen, Wert und Kapital. Zur Kritik der Wissensökonomie. Zürich, S. 41, 48 und 79f.

Die Richtung einer *möglichen* Entwicklung ist damit aufgewiesen. Sie ist selbstverständlich keine Entwicklung ohne eine praktische, also politische Infragestellung der herrschenden Verhältnisse, setzt also konkrete politische Kämpfe und Zwischenschritte voraus. Sie ist eine Entwicklung, die neben dem BGE weitere Elemente der Aneignung der Arbeits- und Tätigkeitsbedingungen einschließt.

Rainer Roth kann auf solche mögliche Entwicklungen seine gedankliche Tätigkeit nicht lenken, weil er

a) Geld nicht als Ausdruck eines *veränderlichen*, gesellschaftlichen Verhältnisses begreift und nur

b) nur warenförmige, entfremdete Formen der (Re-)Produktion des Lebens kennt –

hier die Lohnarbeit, dort das Leben in der Nichtlohnarbeit (als "Arbeitslosigkeit"), beide Formen aber als Ausdruck der Abhängigkeit vom Lohn- und Kapitalverhältnis. Diese fixe Auffassung vom Geld als unveränderliches "Ding" und vom Leben in abhängiger Lohnarbeit und abhängiger Nichtarbeit ist ein Ausdruck der Entfremdung selbst. Sie manifestiert sich bei Roth gedanklich und politisch-praktisch als "Sklavensalair" (Lohn) und als "Salair für Sklaven in Reserve und Überflüssige in Abhängigkeit" (Mindesteinkommen für Erwerbslose).

Das BGE und weitere Formen der Aneignung von Arbeits- und Tätigkeitsbedingungen dagegen ermöglichen die Selbstbefreiung des Menschen aus dieser Sklaverei. Das BGE ist *ein* programmatischer und praktischer Ansatz der Emanzipation der Menschen zu selbst bestimmter, freier Tätigkeit und Muße.

Ronald Blaschke

Dresden, Oktober 2006

